

GEMEINDE VISBEK

Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“

erneute Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

13.01.2020

Dickmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
2. Gemeinde Großenkneten
Markt 1
26197 Großenkneten
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
5. Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
6. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
7. Stadt Vechta
Burgstraße 6
49377 Vechta
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. Gemeinde Goldenstedt
Hauptstraße 39
49424 Goldenstedt
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Vechta
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta **04.09.2019**
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg **06.08.2019**
3. ExxonMobile Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover **22.08.2019**
4. EWE Netz GmbH
Emsteker Straße 60
49661 Cloppenburg **29.08.2019**
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück **29.08.2019**
6. NLWKN
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover **05.09.2019**
7. Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen **06.09.2019**
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover **06.09.2019**
9. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake **04.09.2019**
10. Nowega GmbH
Anton-Bruchausert Straße 4
48147 Münster **03.09.2019**
11. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum
Lindenstraße 2
49577 Ankum **10.09.2019**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta</p> <p style="text-align: right;">04.09.2019</p>		
	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den mir erneut vorgelegten Bebauungsplantentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Das Biotopkonzept der neu eingestellten Kompensationsfläche ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein Merkmal vorgezogener Maßnahmen ist, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Ich weise deshalb darauf hin, dass vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben, d. h. zum Zeitpunkt des Baubeginns, die Funktionsfähigkeit der geplanten Maßnahmen nachzuweisen ist.</p> <p><u>Planentwurf</u> Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil in die Begründung zu integrieren (§ 2a, Satz 3 BauGB).</p>		<p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die umweltschützenden Belange werden zur Kenntnis genommen. Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 1/3 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Die umzusetzenden Maßnahmen werden vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umgesetzt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg</p> <p style="text-align: right;">06.08.2019</p>		
	<p>Grundsätzlich bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherung (Windwurf, Totholz, Waldbrand) sollten von den Waldfächten im Nordosten und Südwesten des geplanten Gewerbegebietes ein Sicherheitsabstand von einer Baumlänge, 30m, eingehalten werden</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umfeld von Wäldern besteht die Gefahr, dass es zu Brandübertragung auf den Wald oder Baumwurf kommt. Das OVG Lüneburg (17.07.1980 – 6 A 164/77) hat diese Gefahren allerdings als hin zunehmendes Risiko angesehen. Zur Gefahrenabwehr wird dennoch ein Abstand von 30 m zum Wald (eine Baumlänge) empfohlen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zu Waldrändern gibt es in Niedersachsen jedoch nicht. Die Vermeidung einer Baumwurfgefahr fällt in den Verantwor-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>tungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzers (BayVGH, Beschluss vom 05.02.1998 -14 ZE 98.87). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Waldeigentümer somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereiches von jeglicher Bebauung (VG München, Urteil vom 26.09.2017 – M 1 K 17.2753).</p> <p>Zum Schutz des Waldrandes halten die Baugrenzen dennoch einen Abstand von 25 m ein. Dies wird aus Sicht der Gemeinde aufgrund der oben gemachten Ausführungen als ausreichend betrachtet.</p>
ExxonMobile Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	22.08.2019
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 03.03.2014 -Ref.-Nr. 20140226-0929-0001- gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach § 9 BVOT in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 - 02/05 B III d 4.5 - II des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis).</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrung beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können.</p> <p>In Bezug auf die Sauergasleitung(en) verweisen wir auf die nach § 53</p>	<p>Die Stellungnahme der Exxon Mobile Production wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisherigen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Sicherheitsabstände wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Sicherheitsabstände wurden in der Bauleitplanung be-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abs. 4 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) einzuhaltenden Mindestabstände von 200 m zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung und 50 m zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig. Dagegen sind Gebäude, deren Nutzung nur mit einem kurzweiligen - auch regelmäßigen - Aufenthalt von Personen im Gebäude verbunden ist, zulässig, wie z.B. Stallgebäude mit automatischen Betriebseinrichtungen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werkstage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Betrieb Dötlingen -Abt. Pipeline Zum Poggenpohlsand 7 27801 Dötlingen</p>	<p>rücksichtigt. In den genannten Bereichen ist das Anlegen eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und bei zukünftigen Bauvorhaben berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurden im Bereich der Leitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen und ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und bei zukünftigen Bauvorhaben berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
	<p>Tel: 0 44 33/88 219</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführende Firma, bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch einmal auf unsere bereits mit Ihnen vorgenommenen Abstimmungen mit Ihnen aus dem Jahre 2015 bezüglich der geplanten Auffüllung im Schutzstreifenbereich unserer Erdgasleitung Nr. 2.1 hinweisen (siehe auch unsere E-Mail an Herrn Morthorst vom 01.06.2015 in der Anlage). Bitte informieren Sie uns mindestens 4 Wochen vor den geplanten Auffüllungsarbeiten, damit wir noch ggf. erforderliche Arbeiten an der Leitungsumhüllung durchführen können.</p>	
EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	29.08.2019	
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der</p>	<p>Die Ausführungen der EWE Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p> <p>29.08.2019</p>	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als	Die Ausführungen der der Deutsche Telekom Technik GmbH werden im

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	<p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<p>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen</p>		
	<p>Sie haben uns im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Wir verweisen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Landkreis Oldenburg auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2015 (bzw. vom 26.03.2014 und 27.04.2015).</p>		<p>Die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen vorheriger Beteiligungsverfahren eingegangen Anregungen zu den Belangen von Natur und Landschaft wurden ausführlich in den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungsverfahren in den Jahren 2014 und 2015 dargestellt (siehe Anhang, Vorschlag Abwägung Behörden / TÖB-Beteiligung, S. 8-15). Die damaligen Erwägungen haben weiterhin Bestand; insbesondere besteht für die Gemeinde Visbek weiterhin ein erheblicher Bedarf an Gewerbeflächen.</p> <p>So wurde im Jahr 2014 der Bebauungsplan Nr. 93 „Fahrenfeldskämpe“ in Kraft gesetzt. In diesem sind 1,7 ha gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, die zwischenzeitlich vollständig verkauft wurden. Zudem wurden in den letzten Jahren kleinere Teilflächen im Gewerbegebiet Rechterfeld veräußert. Zusätzliche gewerbliche Bauflächen konnten in den letzten Jahren nicht bereitgestellt werden, da aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit oder bestehender Raumwiderstände keine geeigneten Flächen</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
		<p>erschlossen werden konnten. Dies hat bereits zur Abwanderung von Betrieben geführt.</p> <p>Der Gemeinde liegen derzeit von 12 in Visbek ansässigen Firmen Anfragen für einen geschätzten Flächenbedarf von ca. 10 ha vor. Weiter wird das Gewerbegebiet von nicht im Gemeindegebiet Visbek ansässigen Firmen angefragt, die zum Teil enge Verflechtungen mit Visbeker Betrieben haben.</p>
NLWKN Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover	05.09.2019	
<p>Hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens zum Heilungsverfahren für o.g. Bebauungsplan bestätige ich hinsichtlich des Biotopgestaltungskonzeptes aus Sicht des Offenlandbrüterschutzes meine am 17.04.2019 per E Mail an Sie übermittelte fachliche Einschätzung:</p> <p>„...nach Durchsicht des von Ihnen übersandten Biotopgestaltungskonzeptes einer Kompensationsfläche kann ich aus fachlicher Sicht keine Aspekte erkennen, die dem im vorrangigen Fokus stehenden Offenlandbrüterschutz widersprüchen. Es ist im Vorfeld natürlich nicht vorhersagbar, ob und in welchem Umfang die Kompensationsfläche von den Zielarten zukünftig besiedelt werden wird. Die im Konzept dargestellten Maßnahmen erfüllen jedoch die allgemein bekannten Lebensraumansprüche der Offenlandbrüter und erscheinen daher sinnvoll. Wie im Konzept dargestellt, sollte für die Einschätzung des Erfolges der CEF-Maßnahmen eine entsprechende Überprüfung der Funktionsfähigkeit (Zielerreichung) der Maßnahme im Rahmen eines begleitenden Monitorings durchgeführt werden, um potenziellen „Fehlentwicklungen“ begegnen zu können.“</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Staatliche Vogelschutzwarte nicht die Funktion eines TÖB hat, sondern gegenüber anderen Institutionen lediglich beratend tätig sein kann. Die öffentlichen Belange des Naturschutzes sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu vertreten.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	06.09.2019	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>		<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen z.T. (östliches und zentrales Plangebiet) verdichtungsempfindlich. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen zum Schutz vor versehentlichen Überfahrten abgegrenzt werden. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bergaufsicht Meppen</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch das Plangebiet verlaufen Erdgashochdruckleitungen. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitungen sind die Exxonmobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover und die Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster. Für diese Erdgashochdruckleitungen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Schutzbereich der Sauergasbohrung Varnhorn Z4.</p> <p>Da sowohl die Erdgashochdruckleitungen sowie der Schutzbereich der Erdgasförderbohrung bereits in Ihre Planung mit aufgenommen wurden, bestehen nunmehr keine Bedenken.</p>		<p>Die nebenstehend aufgeführten Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>
<p>OO WV Georgstraße 4 26919 Brake</p>	<p>04.09.2019</p>	
<p>Wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 150 des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und</p>		<p>Die Ausführungen des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV Verbandgebiet liegt bei ca. 1500 m³ / (ha*a). Für unsere Betrachtungen sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im vorgesehenen Gewerbegebiet nicht überschritten wird. Unter den genannten Voraussetzungen, kann die vorgesehene Bebauung im Bereich der Planstraße A für vier Vollgeschosse (EG+3 OG) und im Bereich der Planstraße B</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>für drei Vollgeschosse (EG+2 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser direkt aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden.</p> <p>Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck einen Mindestversorgungsdruck von 3,3 bar im Bereich der Planstraße A und 2,8 bar im Bereich der Planstraße B überschreiten, obliegt es ihm entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Für die Bebauung des Plangebietes kann überall 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitgestellt werden, wenn die Gemeinde weitere Hydranten in den Planstraßen A und B wünscht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Positionierung von Hydranten für Löschwasserzwecke sowie die hieraus resultierende Löschwassermenge an diesen Hydranten von der Trinkwasserhygiene abhängig ist. Sie muss deshalb im Vorfeld mit dem OOWV abgestimmt werden. Auch bei Entnahme von Löschwasser aus mehreren Hydranten, gehen wir davon aus, dass es nicht möglich ist 96 m³/h Löschwasser aus dem Trinkwassernetz für den Grundschutz bereitzustellen. Je nach Lage der verwendeten Hydranten können bei gleichzeitiger Entnahme maximal 72 m³/h bereitgestellt werden. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</p>		
<p>Nowega GmbH Anton-Bruchausert Straße 4 48147 Münster</p>	<p>03.09.2019</p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitsshalber an uns weitergeleitet worden ist.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 119a Dötlingen- Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m Kabel K-119a Dötlingen - Voigtei</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Lageplan M 1: 2.500, in dem die im Planungsraum befindliche Anlage der Erdgas Münster GmbH dargestellt ist. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer der Erdgas Münster GmbH bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12</p>		<p>Die Stellungnahme der Nowega GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Leitung der Erdgas Münster GmbH ist mit den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen in der Planzeichnung enthalten. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 6060</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt "Bauleitplanung" zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung - insbesondere der Herstellung des Ausbaus von Erschließungsanlagen (Straßen, Ver- und Entsorgungsanlagen u. dgl.) - Arbeiten in Leitungsnähe erfolgen, muss frühzeitig eine Abstimmung mit der Erdgas Münster GmbH bzw. deren Betriebsführer erfolgen.</p> <p>Von Kosten für eventuell erforderliche Schutz- oder Änderungsmaßnahmen an der Anlage der Erdgas Münster GmbH, die durch das Planvorhaben entstehen, ist diese freizustellen.</p> <p>Die Erdgas Münster GmbH behält sich vor, bei sämtlichen, auch vorbereitenden Arbeiten im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der örtlich zuständige Betriebsführer (s. o.) mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.</p> <p>Auch am westlichen Rand des als Kompensationsfläche ausgewiesenen Flurstücks 214/1, Flur 4, Gemarkung Visbek verläuft die oben genannte Anlage der Erdgas Münster GmbH. Wir fügen diesem Schreiben einen weiteren Lageplan M 1: 2.500 bei, dem Sie den Verlauf der Anlage innerhalb der Kompensationsfläche entnehmen können.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern Ziffer 4.6. des vorgenannten Merkblatts zu beachten. Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit der Leitungstrasse muss dauerhaft gewahrt bleiben. Wir behalten uns vor, selbst die Leitungstrasse von Bewuchs (Wildwuchs) freizumachen, wenn und soweit dies erforderlich ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehend Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum</p>	<p>10.09.2019</p>
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Die verspätete Bearbeitung bitte ich aus betriebsbedingten Gründen zu entschuldigen.</p> <p>Grundsätzlich stellen Waldränder eine biotopreiche Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Außerdem sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Sicherheitsabstände zwischen Wald und Bebauung einzuhalten.</p> <p>Um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden und eine Beeinträchtigung der Waldflächen auszuschließen, werden aus hiesiger Sicht die geplante Ausweisung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen von 22 und 25 m Breite zu den im Nordosten und Südwesten angrenzenden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als notwendig erachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Zum Schutz des Waldrandes halten die Baugrenzen einen Abstand von 25 m ein.</p>

Anregungen von Bürgern

Von 5 Bürgern, dem NABU - Kreisgruppe Vechta, dem NABU - OG. Visbek sowie dem ProNatura Landkreis Vechta e.V. wurden Anregungen in Stellungnahmen vorgebracht

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1</p> <p>Die Gemeinde Visbek hat meine Einwendungen mit meinem Namen und meiner vollständigen Postanschrift ohne meine Genehmigung jahrelang im Internet veröffentlicht. Somit wurde gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltende Datenschutzgesetze massiv verstößen, das möchte ich hier nicht unerwähnt lassen. Das ist ein zu gutes Beispiel für die Unkenntnis von Vorschriften und Gesetzen in der Gemeinde Visbek, die auch das ganze Verfahren wie ein roter Faden durchziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auslegung ist fehlerhaft im Verfahren. - Alle Fachgutachten und fachliche Stellungnahmen sind ausnahmslos mängelbehaftet und/oder veraltet. Um nur zwei von zahllosen Beispielen zu nennen: Baumbestand, Verkehrsprognosen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Beurteilung der Betroffenheit der Einwender ist die Angabe des Wohnortes in vielen Fällen hilfreich. Dennoch berücksichtigt die Gemeinde die in den letzten Jahren verschärften datenschutzrechtlichen Vorgaben bei zukünftigen Planvorhaben, in dem sie die Stellungnahmen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht. Für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans wären etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben allerdings nicht relevant.</p> <p>Die Auslegung wurde ordnungsgemäß entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die pauschale Kritik wird zurückgewiesen.</p> <p>Auch die pauschale Kritik, sämtliche Fachgutachten seien mängelbehaftet, wird zurückgewiesen. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 15.11.2018 (1 KN 29/17) darauf hingewiesen, dass die in der Vergangenheit geäußerte Kritik an der Verkehrsprognose unbegründet sei. Auch die umfangreichen natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die durch die Kläger in vielerlei Hinsicht in Zweifel gezogen worden waren, sind durch das OVG ausdrücklich bestätigt worden; allein eine der beiden damaligen Kompensationsflächen als CEF-Maßnahmenfläche sah das OVG als ungeeignet an.</p> <p>Die Gemeinde Visbek weist ferner die pauschale Kritik an der Aktualität der vorliegenden Gutachten zurück. Eine Aktualisierung von Fachgutachten ist immer dann erforderlich, sofern sich eine geänderte Sach- oder Rechtslage ergeben hat. Die Gemeinde Visbek hat daher geprüft, ob Fortschreibungen der Gutachten erfolgen müssen:</p> <p>Inhalt der verkehrstechnischen Untersuchung waren im Wesentlichen eine Ermittlung der durch die Planung verursachten Mehrverkehre und die Beurteilung, ob die bestehende Infrastruktur leistungsfähig genug ist, um die zu erwartenden Mehrverkehre aufzunehmen. Die Annahmen zu den zu erwartenden Mehrverkehren sind unverändert. Hinsichtlich der ebenfalls im Gutachten behandelten bestehenden Verkehrsbelastung ist festzustellen, dass sich aus aktuelleren Verkehrszähldaten sogar eine geringere Verkehrsbelastung im Bereich der Wildeshauser Straße ergibt. Somit ist die Sachlage, die für die Erstellung der Verkehrstechnischen Untersuchung zu Grunde gelegt wurde, unverändert bzw. besser als zum Zeitpunkt des ersten Satzungsbeschlusses, so dass die damalige Prognose wei-</p>

<ul style="list-style-type: none">- Oberflächenentwässerung in die Twillbäke ohne Fachgutachten ist so nicht mit in der BRD geltenden Gesetzen vereinbar. - Kartierungen der Flora und Fauna wurden nicht lückenlos über den erforderlichen Zeitraum und nicht in allen erforderlichen Gebieten im erforderlichen Umfang durchgeführt.	<p>terhin tragfähig ist.</p> <p>Die dem Umweltbericht zugrunde gelegten Bestandskartierungen datieren aus dem Jahr 2014. Der Umfang der durchgeföhrten Kartierungen ist durch das OVG Lüneburg nicht in Zweifel gezogen worden; Forderungen der Kläger des damaligen Verfahrens nach weitergehenden Bestandserhebungen zum Arteninventar des Plangebietes sind durch den Senat zurückgewiesen worden.</p> <p>Die Gemeinde hat ferner überprüft, ob die vorliegenden Gutachten weiterhin Verwendung finden können. Seit Durchführung der Kartierungen im Jahr 2014 ist es innerhalb des Gebietes zu keinen relevanten Veränderungen der Biotoptstrukturen gekommen; die Biotoptypenkartierung ist daher weiterhin aktuell. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell (Stand: Ende September 2019) immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesennutzung vorliegt. Von daher ist auch nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorgelegt worden. Weitere Prüfungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer werden Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß DWA-Merkblatt M 153 erforderlich sein.</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft wurden im Übrigen ausführlich im Rahmen der bisherigen Abwägungsvorschläge zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 21 – 24). Die damaligen Erwägungen, die durch das OVG Lüneburg mit Urteil vom 15.11.2018 bestätigt worden sind, haben weiterhin Bestand.</p> <p>Siehe vorstehend. Vor Verfahrensbeginn erfolgte eine Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta. Demnach waren die Biotoptypen, die Brutvögel und die Fledermäuse zu kartieren. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden vollumfänglich im vorliegenden Umweltbericht und dazugehörigen faunistischem Fach-</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none">- Kompensationsflächen sind ungeeignet, durch z.B.:<ol style="list-style-type: none">a) räumliche Nähe zu Lärm und Licht durch Spedition.	<p>beitrag sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 deutlich gemacht, dass darüber hinausgehende Bestandserhebungen auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich sind.</p> <p>Die Kritik an der Geeignetheit der Kompensationsflächen ist aus Sicht der Gemeinde Visbek unbegründet. Die in den vorliegenden Planunterlagen ausführlich beschriebenen und umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 1/3 wurden im Vorfeld sowohl mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch mit dem Landkreis Vechta als unterer Naturschutzbehörde abgestimmt und wurden von diesen als geeignet eingestuft.</p> <p>Der Speditionsbetrieb südlich der Maßnahmenfläche ist durch eine Eingrünung gegenüber der Umgebung abgeschirmt, so dass optische Effekte in die Umgebung vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Betrieb ausgehenden Geräusche ist festzuhalten, dass Feldlerchen, für die auf der Fläche Maßnahmen umgesetzt werden, kein Nachweis vorliegt, dass sie auf Lärm empfindlich reagieren (BIERINGER et al. 2010); sie nehmen ihre Umwelt in erster Linie optisch wahr (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2010). Allein die Wachtel gilt als lärmempfindliche Art mit einem kritischen Schallpegel von 52 db(A)_{tags}. Um die Geräuschbelastung auf der eingestellten Kompensationsfläche (Flurstück 1/3) zu ermitteln, wurde daher durch die Gemeinde Visbek ein Lärmgutachter beauftragt. Es wurden zeitgleich an zwei Standorten innerhalb der 4 ha großen Fläche über einen Zeitraum von 48 Stunden Lärmmessungen durchgeführt. Der höchste erfasste Stundenpegel bei den beiden Messpunkten lag im Tagzeitraum bei 48,3 db(A) und im Nachtzeitraum bei 41,7 db(A). Der Spitzenwert zur Tagzeit wurde durch eine Traktorfahrt auf dem nördlichen Nachbarfeld hervorgerufen; die durchschnittlichen Lärmpegel betrugen tags maximal 44 dB(A). Ein für die Wachtel kritischer Schallpegel von 52 db(A)_{tags} wird daher deutlich unterschritten.</p> <p>Auch optische Auswirkungen umliegender gewerblicher Nutzungen stellen die Geeignetheit der Fläche nicht in Frage. Die Entfernung zwischen dem Betriebsgelände der Spedition und der Maßnahmenfläche beträgt 165 m. Die gemäß den Artenschutzsteckbriefen des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Arten einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungsrandern, Gehölzkulissen und Wälder (Feldlerche 160 m, Rebhuhn 120 m, Kiebitz 100 m und Wachtel mindestens 100 m) werden nicht unterschritten. Darüber hinaus ist für die Abschirmung des neuen Parkplatzes zur freien Landschaft die Anlage eines bepflanzten Schutzwalls vorgesehen. Mit Datum vom 03.12.2019 hat der Landkreis Vechta den vorlie-</p>
---	--

	<p>genden Bauantrag zur Erstellung der PKW-Parkfläche genehmigt, der u. a. auch eine Auflage für die notwendige Beleuchtung des Parkplatzes beinhaltet. So ist für die Beleuchtungsanlage warmweißes LED-Licht zu verwenden, die nach unten gerichtet werden und wo die Gehäuse insektendicht gekapselt sind. Außerdem werden vorhandene LED-Strahler durch LED-Strahler mit asymmetrischer breiter Streuoptik ersetzt, durch die eine Blendungsbegrenzung erzielt wird, so dass eine negative Beeinflussung durch optische Störungen auszuschließen ist.</p>
b) Räumlicher Abstand Kompensationsfläche- Spedition ist durch Erweiterungsbauten der Spedition falsch angegeben (die Gemeinde Visbek arbeitet, wie bereits erwähnt, nur mit veralteten Daten).	<p>Von Seiten des Gewerbebetriebes wurde im Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 ein Bauantrag für die Erweiterung der vorhandenen PKW-Parkflächen gestellt. Hiermit soll eine Entzerrung des ruhenden PKW-Verkehrs mit den Bewegungs-/Rangierbereichen der LKW's auf dem Betriebsgelände erreicht werden. Eine Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht neben der Parkplatzerweiterung auch die Anlage von Entwässerungsmulden, zwei Versickerungsbecken sowie eine 15 m breite Verwallung, die vollständig bepflanzt werden soll, vor. Durch die vorgesehene Verlagerung der Stellplätze wird das Betriebsgelände um ca. 40 m in Richtung Norden erweitert. Der Abstand zur südlichen Grenze der geplanten Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 87 (Flurstück 1/3, Flur 3) verringert sich hierdurch auf ca. 165 m.</p>
c) Geflügelhaltung durch Hermes in unmittelbarer Nachbarschaft ist besorgniserregend. z.B. Seuchengefahr, Krankheitsübertragungen.	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Baumaßnahme auf die nachzuweisenden bekannten Offenlandbrüter (Feldlerche etc.) sind demnach nicht ableitbar, zumal die Zu- und Abfahrt der PKW / LKW weiterhin aus südlicher Richtung erfolgt und damit der Verkehr in Richtung Kompensationsfläche nicht erhöht wird. So wird in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN für die Lebensraumansprüche der Feldlerche ein Abstand zu Wald- und Siedlungsflächen von 60 – 120 m beschrieben. Dieser wird demzufolge, auch unter Zugrundelegung einer Erweiterung um weitere Parkplätze, nicht unterschritten. Auch die gemäß den Artenschutzsteckbriefen des Landes Nordrhein-Westfalen für die relevanten Arten einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungsändern, Gehölzkulissen und Wälder (Wachtel mindestens 100 m, Feldlerche 160 m, Kiebitz 100 m und Rebhuhn 120 m) werden nicht unterschritten.</p>
d) es muss durch Gutachten ausgeschlossen werden, das der Boden der Kompensationsflächen verseucht ist. z.b. durch Erdgasbohrstellen, Fra-	<p>Der nebenstehend aufgeführte Betrieb mit Geflügelhaltung befindet sich über 400 m nördlich der 4,0 ha großen Kompensationsfläche. Eine erhöhte Gefahr für die Tiere auf diesem Hof als auch für die nachzuweisenden insgesamt vier Brutreviere der Offenlandbrüter wird aus Sicht der Gemeinde nicht gesehen und kann auch nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Referat Landwirtschaft und Bodenschutz, Landesplanung – wurden in dem Jahr 2016 orientie-</p>

<p>cking, Bohrschlammensorgungen.</p> <p>e) Kompensationsfläche wird zweckentfremdet durch landwirtschaftliche Nutztierhaltung (Schafe auf Kompensationsfläche mit Biotop)</p>	<p>rende Bodenuntersuchungen im Umfeld der noch aktiven Erdgasförderplätze hinsichtlich einer möglichen Belastung der Oberböden durch erdgasrelevante Schadstoffe in Varnhorn durchgeführt. Dazu gehören die Förderplätze Varnhorn Z2 / Z10 in unmittelbarer Nähe zur Kompensationsfläche sowie die in der weiteren Umgebung befindlichen Förderplätze Varnhorn Z3, Varnhorn Z4 sowie Varnhorn Z5. In Bezug auf den Förderplatz Z2 / Z10 werden die wesentlichen Ergebnisse kurz dargestellt. Diese wurden dem Bericht Nr. 3.450/173, die auf dem NIBIS Kartenserver herunter zu laden sind, entnommen:</p> <p><i>„Im Rahmen der Feldarbeiten wurden an 16 Stellen Oberbodenproben entnommen. Die Bodenproben wurden nach BBodSchV auf die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie auf BTEX, PAK (EPA), Kohlenwasserstoffe (C 10 – C 40), TOC und den pH-Wert untersucht. Die Analysen wurden durch die EUROFINS Umwelt West GmbH ausgeführt. Auf Grundlage der Beprobungen vor Ort und der vorliegenden Analyseergebnisse wurden auf Grundlage der heranzuziehenden Prüf-/Maßnahmenwerte der BBodSchV keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen für die Wirkungspfade Boden → Mensch und Boden → Nutzpflanze ermittelt. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.“</i></p> <p>Auch in Bezug auf die in der weiteren Umgebung befindlichen Erdgasförderstellen konnten keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ermittelt werden. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist auch hier ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Bohrungen in Erdgasfeld Varnhorn um Erdgasproduktionsbohrungen handelt. Es wird in dem Feld kein Lagerstättenwasser in einer Bohrung versenkt.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bereich nördlich des Regenrückhaltebeckens, wo sich eine Röhrichtfläche befindet. In Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Vechta wurde am 22.06.2016 eine Beweidung dieser Fläche mit Schafen für zulässig erachtet. Der gesamte Bereich nördlich des Regenrückhaltebeckens wird derzeit von Schafen beweidet und ist mit einem hohen wolfsicheren Zaun umgeben. Die lang anhaltende Trockenheit in den Sommermonaten hat sich ungünstig auf die Wuchsbedingungen des Schilf-Landröhrichts ausgewirkt. Eine Schafbeweidung wird auch weiterhin stattfinden. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 30.10.2019 mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta und der Gemeinde Visbek wurde dieser Sachverhalt besprochen und ein Einvernehmen hergestellt sowie eine Einzäunung des Röhrichtbestandes festgelegt.</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Des weiteren haben alle meine der Gemeinde Visbek bereits vorliegenden Einwendungen zum B-Plan Nr.87 uneingeschränkt bestand, da sie nicht und/oder unzureichend beantwortet wurden und/ oder aktualisiert werden müssen. 	<p>Die vorliegenden Einwendungen wurden ausführlich in den vorangegangenen Abwägungsvorschlägen behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>Bürger 2</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" – erneute öffentliche Auslegung der Gemeinde Visbek, erhebe ich hiermit fristgerecht folgende Einwände:</p> <p>Meine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahrt vom bestehenden Kreisverkehr in Richtung Varnhorn (Straßenverbreiterung) <p>Befürchtung, dass sich die verkehrliche Situation in den Ort Varnhorn sich massiv verschlechtern wird. Die geplante Fahrbahnverbreiterung Richtung Varnhorn auf 9 m lässt ortsfremde Verkehrsteilnehmer vermuten, insbesondere dem Schwerlastverkehr, dass es hier sehr gute Durchfahrtmöglichkeiten gibt und somit wird es zwangsläufig zu einer massiven Verkehrsmehrbelastung der Bauernschaft Varnhorn führen. Die bisherige Planung zum "Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str." lässt nach wie vor jegliche verkehrliche Betrachtung, welche ggf. zum Vor- und / oder zum Nachteil der Bewohner der Ortschaft Varnhorn führen kann, vermissen. Es wurde bereits im Verlauf des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept gefordert, die reine Verkehrszählung aus dem Verkehrsgutachten reicht hierfür nicht aus. Verkehrslenkende Maßnahmen, Tonnenbegrenzung etc. sind hier zwingend erforderlich. Auch an der Landkreisgrenze Vechta / Oldenburg lässt sich eine Abkürzung in das Gewerbe und Industriegebiet vermuten, da nach wie vor (wie schon in der Vergangenheit erwähnt) keine Sackgasse ausgewiesen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtradien in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 280 Kfz pro Tag. Von einer merklichen Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es jedoch wider Erwarten zu einer spürbaren Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder</p>

<p>- nicht ermitteltes Gefährdungspotential durch Erdaufschüttung im Bereich der Erdgasleitungen</p> <p>Ebenso fragwürdig ist die Überbauung von Gasleitungen mit einem Kreisverkehr und Straße ohne entsprechende Machbarkeitsstudien und Gefahrenanalyse / Risikoabschätzung. Wie gedenkt die Gemeinde Visbek die Grenzbelastung dynamische Lasten über den bereits 30 Jahre alten Gasleitungen nachhaltig einzuhalten, wenn das Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße erschlossen wird bzw. wie werden ausführende Firmen dahingehend nachhaltig überwacht? Wie wird die Gemeinde Visbek die Einhalt der Bauverbotszonen nachhaltig überwachen, wenn siedlungswillige, anonymisierte Firmen sich dort niederlassen? Abstellen von Fahrzeugen und Gerät, Lagerung von Betriebsstoffen und Material etc.? Durch Verringerung des Schlagkreises der Gasbohrstelle Z4 werden im Störfall Bauarbeiter und später Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich schneller in der Todeszone befinden. Werden Frühwarnsysteme installiert werden? Wer trägt die Kosten? Sind / Werden Inhaber siedlungswilliger, anonymisierte Firmen sowie Arbeitnehmer/innen derselben in vollem Umfang über die erheblichen Risiken der überaus fragwürdigen Standortwahl informiert? Wer ist im Störfall haftbar zu machen?</p> <p>Ich weise hiermit auf die gesetzlich zwingend notwendige Störfallvorsorge in der Raumplanung hin: Die Raumplanung kann auf unterschiedlichen räumlichen und inhaltlichen Ebenen sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Vermeidung oder Verminderung von Nutzungskonflikten zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken einwirken. Die koordinierende Funktion der Raumplanung soll auch dazu dienen, das Gefahrenpotenzial von Störfällen zu reduzieren. Dazu steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung, dass die Gemeinde zwingend beachten muss. Mit raumplanerischen Instrumenten wie der kommunalen Richtplanung, der kommunalen Rahmennutzungsplanung und der Sondernutzungsplanung (Bebauungs- und Gestaltungspläne) sowie über die Baubewilligung werden zentrale Rahmenbedingungen der Raumnutzung verbindlich festgesetzt. Diese können die Standortwahl von Risikoanlagen, den Verlauf von Verkehrs wegen und von Rohrleitungsanlagen festlegen, aber auch Regelungen zur Gebäudepositionierung und -gestaltung vorschreiben. Der Koordinationsbedarf zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung muss frühzeitig erkannt werden, so dass mit allen involvierten Parteien möglichst sinnvolle Lösungen gefunden werden können. Falls ein Nutzungskonflikt nicht zu vermeiden ist, muss er zumindest minimiert werden. Je detaillierter die Planungsstufe, desto enger wird jedoch der Handlungsspielraum für die Vermeidung respektive Reduktion eines Nutzungskonfliktes. Die Standortplanung oder zumindest die</p>	<p>Streckensperrungen sein.</p> <p>Einwendungen zur Sicherheit im Bereich der Gasleitungen wurden bereits ausführlich im Rahmen des Abwägungsvorschlags zur öffentlichen Auslegung im Jahr 2015 behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung, S. 25-27). Die Ausführungsplanung und die Erschließungsarbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsbetreibern.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 festgestellt hat, dass die Gemeinde Visbek das mit der Nachbarschaft der geplanten Gewerbeflächen zu Gasleitungen sowie einer Erdgasbohrstelle verbundene Störfallrisiko abwägungsfehlerfrei behandelt habe.</p>
--	--

<p>Festlegung von Kriterien für Entwicklungs-, Arbeitsplatzschwerpunkte und verkehrsintensive Einrichtungen auf der kommunalen Planungsstufe vorzunehmen. Je detaillierter die Lösungssuche auf dieser Stufe, desto kleiner wird der Handlungsbedarf auf der arealbezogenen Planungsstufe respektive bei der Baubewilligung. In den ausgelegten Dokumenten erkenne ich diesbezüglich keinerlei der oben genannten Maßnahmen der Gemeinde Visbek.</p> <p>Die Möglichkeit, dass bei einem Störfall Personen zu Schaden kommen, wird als Personenrisiko bezeichnet. Dieses wird auf der Basis des kollektiven Risikos beurteilt, welches sich in folgender Formel zusammenfassen lässt:</p> <p>Kollektives Risiko= Wahrscheinlichkeit x Ausmaß (Anzahl Todesopfer)</p> <p>Eine Beurteilung des kollektiven Risikos im Wahrscheinlichkeits-Ausmars-Diagramm ist den ausgelegten Unterlagen zwingend hinzuzufügen. Die Flucht- und Rettungspläne, wenn es zu Störfällen im Industrie- und Gewerbegebiet kommt, sind obwohl dies bereits mehrfach von besorgten Bürgern von der Gemeinde Visbek eingefordert wurde fragwürdiger Weise nicht erstellt worden. Gibt es einen "Fluchtweg" Richtung Landkreisgrenze Vechta/Oldenburg? Denn im Rahmen der Windrichtung wäre ja kein entkommen mit nur einer "Einfahrt" in das Gewerbe und Industriegebiet, wenn in der Nähe des Kreisverkehres ein Vorfall passieren würde.</p> <p>Pro ha sollen, laut ausgelegten Unterlagen, 30-60 Personen im Industrie- und Gewerbegebiet arbeiten. Ich weise darauf hin das sich Visbek nachweislich in einem Erdbebengebiet befindet, was Störfälle in Verbindung mit über 30 Jahre alten Gasleitungen nicht unwahrscheinlicher macht. Wie wenig also ist der Gemeinde Visbek ein Menschenleben wert? Hierzu erkenne ich keinerlei Stellungnahmen der Gemeinde Visbek. Unverständlich ist, wie zu recht besorgte Bürger / Anwohner mit ihren Ängsten bezüglich zu erwartender Gasleitungsstörfälle beharrlich ignoriert und allein gelassen werden. Ich fordere von der Gemeinde Visbek zeitnahe Abstellmaßnahmen zu diesem Sachverhalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Funktion vom einem gesetzlich geschützten Biotop, welche nach § 30 BNatSchG i.V.m. §24 NAGBNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt, geht verloren. <p>Eine Florakartierung wurde bis heute seitens der Gemeinde Visbek nicht durchgeführt. Da aber diverse Pflanzen mit Schutzstatus im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wachsen und gedeihen, erkenne ich hier deutlich einen Nachholbedarf, um eine fehlerfreie Berechnung der Kompensationsmaßnahmen seitens der Gemeinde Visbek auch nur ansatzweise durchführen zu können und der Einhaltung der Gesetzeslage in der BRD zu entsprechen.</p>		<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Punkt wurde bereits ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung, S. 22-23).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Punkte wurden ebenfalls bereits ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 35 ff.).</p>	

Die Richtigkeit der Faunakartierung stelle ich grundsätzlich in Frage. Im Beobachtungszeitraum der Kartierung wurden parallele Arbeiten der Gemeinde Visbek im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt, das eben dieses zwangsläufig zu erheblichen Störungen geführt haben muss, ist das Ergebnis der Kartierungen bestenfalls stark negativ beeinflusst worden, wenn nicht fast gänzlich unbrauchbar. Hierzu führe ich an das z.B. diverse Kiebitz Brutpaare keine Erwähnung im Gutachten finden. Eine Vielzahl Brutvogelpaare war auch dieses Jahr in dem Areal zu beobachten. Ebenso wie der Landkreis Vechta fordere ich eine erneute Faunakartierung.

Aus den ausgelegten Unterlagen der Gemeinde Visbek geht unmissverständlich hervor, dass am 3.4.2014, sowie am 4.4.2014 Rammarbeiten für Bodenprobenentnahmen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt wurden. Eben diese Rammarbeiten haben Vergrämungseffekte auf die dort heimische Fauna. Dadurch ist die Brutvogelerfassung negativ beeinflusst worden. Somit lässt sich auch das nicht auffinden diverser Kiebitz Brutpaare, sowie diverser anderer Vögel bei der Kartierung erklären. Erschwerend kommt hinzu dass die Uhrzeiten der Kartierung des Öfteren falsch gewählt wurden. Ebenso verweise ich darauf, dass die Aktionsradien der einzelnen planungsrelevanten Tierarten sind nicht im Gutachten berücksichtigt worden eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist nicht Bestandteil des Gutachtens. Untersuchungsgebiet der Kartierung wurde die Waldschneepfe als Brutvogel im Wald festgestellt die Eintragung in die Brutvogelkarte fehlt jedoch. Im faunistischen Gutachten ist zudem die Schlussaussage auf Seite 20 falsch. Die Vermeidung reicht nicht, sondern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hier zwingend erforderlich.

Der planungsrelevante Nachweis der Waldschneepfe im o.g. Gutachten ist besonders zu beachten, denn sie ist eine Charakterart der reich gegliederten Wälder. Es gehen für die Waldschneepfe und die streng geschützten Arten Schleiereule und Mäusebussard wertvolle Nahrungsgebiete verloren: Viehweide, Säume an Wallhecken, Weg- und Grabenränder. Die Hauptnahrungsquelle von Schleiereule und Mäusebussard sind Mäuse, die auf intensiv genutzten Äckern kaum noch vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann somit nicht ausgeschlossen werden weil sich im Umfeld nur Intensiväcker befinden. Für die Waldschneepfe artenschutzrechtlich relevanter ist das zerstören von an den Wald (Brutrevier) angrenzende Flugbahnen und die nachhaltige Störung durch Industrie- und Gewerbebetrieb.

Das Rebhuhn benötigt Strukturreichtum und Ungezörtheit. Intensive Ackerflächen werden gemieden. Aus diesem Grund ist hier- ein Ausgleich durch den Ersatz verloren gehender Baum-Strauch-Hecken und Saumstrukturen durch Anlage

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 49). Diese Ausführungen der Gemeinde sind durch das OVG Lüneburg in der bereits mehrfach zitierten Entscheidung im Übrigen ausdrücklich bestätigt worden.

von saumreichen Strukturen an ungestörten Wegerändern und Gräben vorzunehmen. Vorhandene Gehölzreihen, wie beispielsweise in der geplanten Ausgleichsfläche können nicht als Ausgleich angerechnet werden. Es sind neue Flächen durch die Gemeinde Visbek zu schaffen.

Die Wachtel hat als Lebensraumansprüche offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbst begrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Kleegraspflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtes Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe), Möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebiete. in Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

Der Gefährdungsgrad der Wachtel ist laut Roter Liste Niedersachsen (2007): 3- Gefährdet, begründet mit z.B.: Verlust und Beeinträchtigung des Offenlandcharakters, Verlust von Brachflächen, Verlust kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Nutzflächen und Monotonisierung der Landnutzung. Das vollkommen überdimensionierte Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wird dem Gefährdungsgrad weitem Vorschub leisten, ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen ist dies in keiner Weise akzeptabel.

Hiermit verweise ich darauf, dass die Wachtel auch laut EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 4 Abs. 1: Anhang 1-ArtArt. 4 Abs. 2: Zugvogelart und Bundesnaturschutzgesetz: § 7, Abs. 2, Nr. 13: besonders geschützte Art ist.

Es ist zwingend für die planungsrelevanten Arten zu prüfen, ob die Verbotsbestände eintreten. Es stellt sich hierbei die Frage, ob Habitate in ähnlicher Habitatqualität im nahen Umfeld des Plangebietes überhaupt vorhanden sein könnten in die die planungsrelevanten Arten ausweichen könnten. Neben der Bejagung ist vor allem der Lebensraumverlust die Gefährdungsursache z.B. der Waldschnecke. Besonders beeinträchtigt die zunehmende Waldfragmentierung, zunehmender Wegebau, Störung durch menschliche Aktivitäten, Störungen durch Leitungen, sowie Straßen. Auch verringertes Nahrungsangebot, z.B. durch Wiesenumbruch gehört zu den Gefährdungsursachen der Art. Nicht auszuschließen ist, dass die Art ihr Brutrevier aufgrund der Störungen und der Vernichtung der Flugbahnen aufgibt.

Somit wäre der Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG berührt.

Ich sehe die Gemeinde Visbek in der Pflicht Gutachten in Auftrag zu geben, die darlegen inwieweit eine geeignete Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße angelegt werden kann, die eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleist-

Entsprechende Begutachtungen sind erfolgt.

tet. Keine zeitliche Lücke darf nach der Gesetzesbegründung (Biessing & Scharmer, 2012) zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit >2 Jahren Vorlaufzeit dargestellt werden, um der Waldschnecke eine Eingewöhnung und um eine Verbesserung des Nahrungsangebots (Besiedelung mit Kleintieren) zu ermöglichen. Zu potenziellen Gefahren und Störquellen ist eine ausreichende Entfernung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs oder Ruhestätte kommen. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten muss sichergestellt sein, dass diese Unvermeidbar sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie ununterbrochen die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Ich verweise darauf, dass sie nur dann als solche ansetzbar und auch wirksam ist wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten, einschlägigen, wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. Hierzu freue ich mich schon auf fehlerfreie Gutachten, die aufzeigen wie die Gemeinde Visbek dies nachhaltig darzustellen gedenkt.

Ich weise zudem auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zur Planung der Waldrandgestaltung hin. Denn auch die Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff in das Areal des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße zu veranlassen um Störungen des Mäusebussards zu verhindern. Der Krautsau am hat mindestens 20m breit zu sein z.B. extensiv genutztes Grünland. 5 m als Puffer und Nahrungsraum sind für die störungsempfindliche Waldschnecke deutlich zu wenig. Grundsätzlich sollten hier auch keine Biozide und Düngemittel eingesetzt werden.

Des Weiteren sind sechs Termine zur Fledermaus Kartierung deutlich zu wenig. 12 halbe Nächte sind eventuell gesetzeskonform. Ein einzelner Kartierender kann an den 28 Nisthöhlenbäumen, die in weiter räumlicher Entfernung stehen an den wenigen Kartierungstagen mit Sicherheit keine Ein- und Ausflugskontrollen darstellen. Hierzu sind deutlich mehr Personen zwingend notwendig ebenso wie deutlich mehr Kartierungstermine, da am Morgen und am Abend die Dämmerungszeiten sehr kurz sind. Ich verweise hierzu auch auf folgende Literatur:

Blessing, Dr. Matthias; Scharmer, Dr. Eckhardt (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer GmbH Stuttgart

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 52).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Verfahrensbeginn erfolgte eine Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta. Demnach waren die Biotoptypen, die Brutvögel und die Fledermäuse zu kartieren. Die Ergebnisse dieser Kartierungen, die von versierten Biologen durchgeführt worden sind, wurden vollumfänglich im vorliegenden Umweltbericht und dazugehörigen faunistischem Fachbeitrag sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Mit insgesamt sechs Begehungen erfolgte die Untersuchung nach den fachlichen Vorgaben in Brinkmann (1998). Die erfolgten Kartierungen sind hinsichtlich ihres Umfangs und der Art der Durchführung durch das OVG Lüneburg nicht beanstandet wor-

<p>Schuhmacher & Fischer-Hüftle (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Kohlhammer GmbH Stuttgart (BNatSchG 2009: zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 6.10.2010)</p> <p>Der Zwischenbericht der fehlerhaften Faunakartierung benennt nur 20 Bäume, die als Bruthöhlen für Fledermäuse dienen. Diese Bäume werden zum Großteil den Baumaßnahmen geopfert. 5 Fledermausnistkästen sind als Kompensationsmaßnahme von der Gemeinde Visbek geplant, das ist viel zu gering bemessen, auch hier erkenne ich einen deutlichen Nachbesserungsbedarf seitens der Gemeinde Visbek. Angemessen wäre für den Ersatz von Höhlenbäumen ein Minimum von 5 Fledermausnistkästen pro Baum und je Kompensationsfläche. Selbiges gilt auch für Vogelnistkästen.</p> <p>Es sind per Gesetz Grenzabstände zwischen Biotop und Straße einzuhalten. Die geplante Straße, die laut der Gemeinde Visbek das Regenauffangbecken auf Varnhorner Seite des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße queren soll ist, wie aus den Unterlagen der Gemeinde Visbek unmissverständlich hervor geht mit Biotopstatus ausgewiesen. Eine deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände ist nicht hinnehmbar, hier muss zwingend seitens der Gemeinde Visbek nachgebessert werden. Demzufolge sind auch die Kompensationsflächen falsch bzw. deutlich zu gering bemessen. Ich verweise hiermit darauf, dass der besondere Biotopschutz auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten ist. Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches auch von der Gemeinde Visbek als verbindliche Vorgabe zu beachten ist (OVG Greifswald, NuR 1995, 149; VG Hannover, NuR 1994, 457; WeiblenVBIBW 1996, 205 ff.; Louis, BNatSchG, § 8a NdNr. 30; Gassner, NuR 1993, 252; BVerwG, DÖV 1995, 382). Wenn die Festsetzungen des Bauleitplans eine Überbauung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von besonders geschützt Biotopen ermöglichen, ist die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Ist die Erteilung einer Ausnahme von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht zugesichert (Flächennutzungsplan) bzw. nicht erfolgt (Bebauungsplan), ist die Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans zu versagen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 BauGB). Dies bedeutet, dass Biotope in Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einer Überbauung nur dann einbezogen werden können, wenn durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Erhaltung des Biotops gewährleistet wird oder die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch vorliegen kann, wenn zwar die Biotopfläche als solche bestehen bleibt, aber von negativen Auswirkungen der durch den Bebauungsplan im Umgebungsbereich zugelassenen Nutzungen betroffen wird. Somit sind genügend</p>	<p>den.</p> <p>Die Punkte wurden bereits ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 52-53).</p> <p>Das Biotop (Schilf-Landröhricht) nördlich des Regenrückhaltebeckens wird durch die vorliegende Planung weder beeinträchtigt noch zerstört, wie auch durch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 festgestellt worden ist. Gesetzlich Vorgaben für Abstände zwischen Biotopen und Straßen existieren nicht. Vgl. im Übrigen dazu die Ausführungen in der Abwägungsvorlage zur erneuten Bürgerbeteiligung (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 53).</p>
---	---

breite Pufferstreifen um die Biotope zu schaffen, die eine Beeinträchtigung verhindern. Soweit die Umsetzung des Flächennutzungsplans eine Überbauung oder eine sonstige eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Biotopen ermöglicht, ist Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde unter Auferlegung der erforderlichen Ausgleichsanordnungen bei Bauflächen in Flächennutzungsplänen eine Ausnahme in Aussicht stellt (VG Hannover, NuR 1994, 457). Eine Festsetzung in einem Bebauungsplan, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen kann, kann nur erfolgen, wenn die Naturschutzbehörde eine Ausnahme vorweg erteilt hat (VGH Mannheim, VBIBW 1998, 64, Kratsch, NuR 1994, 278; a.A. Weiblen, VBIBW 1996, 207, wonach die Ausnahmerteilung auf das Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben zu verlagern ist). Dabei hat eine volle Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattzufinden. Eine Ausnahmerteilung für das einzelne Bauvorhaben ist sodann nicht mehr erforderlich. Eine nachträgliche Ausnahme nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist nicht ausreichend; vielmehr ist zusätzlich ein neuer, fehlerfrei gefasster Satzungsbeschluss erforderlich (VGH Mannheim, NuR 1988, 146). Sollen in Bauleitplänen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Biotope als Bauflächen in Anspruch genommen werden, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG vor, so dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Biotops nur in Verbindung mit den in diesem Fall erforderlichen Landschaftsplänen nachgewiesen werden kann. Bei Bauleitplänen, die vor Inkrafttreten der Biotopschutzregelungen in Kraft getreten sind, ist der Bestandschutz zu beachten. Das Landesrecht kann daher eine entsprechende Überleitungsvorschrift vorsehen. Warum sind keinerlei Maßnahmen der Gemeinde Visbek zu erkennen den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun?

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind so intransparent, das sie bestenfalls als dubios zu bezeichnen sind. Es ist nicht ansatzweise nachvollziehbar wie mit kompensierten Kompensationsflächen kompensiert werden soll. Diese Vorgänge müssen in Umfassender- Gänze absolut überarbeitet werden. Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme des Gewerbe- und Industriegebietes sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Es wird die Gefahr gesehen, dass die Umweltauflagen nicht eingehalten werden. Daher müssen, diesbezüglich die Angaben und Darstellungen präzisiert werden, wo in der Gemeinde Visbek Ausgleichsflächen entstehen.

Der Gemeinde Visbek sollte hinlänglich bekannt sein, dass die Wachtel möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebiete als Lebensraum benötigt, die nicht zu intensiv genutzt werden dürfen. Somit eignet sich die geplante Kompensationsfläche Flurstück 214/1, Flur 4 nicht ansatzweise für die entsprechende Kompensation!

Die Kritik ist aus Sicht der Gemeinde Visbek unbegründet. In den vorliegenden Planunterlagen wurden die Kompensationsflächen sowie die durchzuführenden Maßnahmen und die Lage im Raum ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und beschrieben – eine Überarbeitung der Unterlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie gehen jedoch fehl. Als Fläche für die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen u.a. für die Wachtel dient die Fläche Flurstück 1/3, der Flur 32. Auf einer Gesamtfläche von 4,0 ha werden hier Kompensationsflächen für die festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter (darunter auch die Wachtel) hergestellt. Das dazu erarbeitete Maß-

	<p>nahmenkonzept ist sowohl mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch mit dem Landkreis Vechta abgestimmt worden und wird im Umweltbericht ausführlich beschrieben.</p> <p>Das Flurstück 162 ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planunterlagen; die Kritik bezieht sich daher auf einen veralteten Planungsstand.</p> <p>Die Anlage 3 enthält ein Biotopgestaltungskonzept für die Kompensationsfläche Flurstück 1/3, Flur 32, Gemarkung Visbek und bezieht sich nicht auf das Flurstück 214/1. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorlage zur erneuten Bürgerbeteiligung (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 55) verwiesen.</p> <p>Der Einwendung ist nicht zu folgen. Das BNatSchG ermöglicht es, Ersatzmaßnahmen innerhalb des betroffenen Naturraums durchzuführen. Dies gilt auch für Flächenbevorratungen in Form von Ökokonten, Flächenpools und ähnlichem. Diese Vorgaben erfüllen die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Visbek ebenso wie der Ausgleich über den Ersatz- und Aus-</p>
--	--

<p>Ich zitiere aus dem ausgelegten Umweltbericht der Gemeinde Visbek: "Der zu prognostizierende Verlust der im südlichen Plangebiet festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze) ist über eine insgesamt rund vier Hektar große Fläche auszugleichen. Aufgrund der sehr ähnlichen und sich teils überschneidenden Habitatansprüche können die erforderlichen Maßnahmen für die o. g. Vogelarten gebündelt bzw. auf einer gemeinsamen Maßnahmenfläche konzentriert werden. Hierfür steht der Gemeinde Visbek das rd. 4,1 ha große Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek in räumlicher Nähe zur Verfügung (anteilig auf 3,9 ha)."</p> <p>Hierzu stelle ich fest, dass diese vorgezogene Kompensation später im Umweltbericht nicht mehr aufgegriffen wird. Dort ist nur noch die Rede von Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung. Das ist inkorrekt, denn die Eingriffsregelung unterliegt der Abwägung. CEF-Maßnahmen müssen ergriffen werden. Hierzu erwarte ich eine zeitnahe Stellungnahme der Gemeinde Visbek.</p> <p>- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</p> <p>Veränderung vom Bodenniveau Das erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellte Oberflächenentwässerungskonzept sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Hierdurch wird sich das Landschaftsbild massiv verändern. Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird, ausgeglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird hierzu nicht eingegangen. Zitat: Landkreis Vechta Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, "dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges/ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87) Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. / Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (2) BauGB)</p> <p>Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor.</p> <p>Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung ob und in</p>	<p>gleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta.</p> <p>Die nebenstehend genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde ausführlich darauf hingewiesen, dass der prognostizierte Verlust der im südlichen Plangebiet festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter auf einer insgesamt 4,0 ha großen Fläche des Flurstücks 1/3, der Flur 32, der Gemarkung Visbek auszugleichen wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Umweltbericht als auch im vorliegenden faunistischen Fachbeitrag wurde darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen für die festgestellten Offenlandarten im Rahmen von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen sind. Diese werden auf dem Grundstück Flur 32, Flurstück 1/3 umgesetzt.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept konnte bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans eingesehen werden. Diese wurde vom 25.03. bis zum 27.04.2015 durchgeführt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Veränderung des Bodenniveaus wurden bereits im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt, (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 22).</p>
--	--

<p>wie weit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben.</p> <p>Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervorgeht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde Visbek- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 "Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung" ist nicht geeignet die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Es wird lediglich suggeriert man könne hiermit negative Auswirkungen auf Grundwasser erreichen. Der Nachweis der Grundwassersicherung fehlt jedoch.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textformulierungen sind wirklichkeitsfremd und hoffen auf eine Gutwilligkeit der Bauausführenden.</p> <p>Das der Versiegelungsgrad im vorgesehenen Plangebiet mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein wird, wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek auf den Seiten 19 und 20 eindeutig und unmissverständlich dargestellt. Zitat: Allerdings werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 23 ha ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren. Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutung des Schutzzutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht.</p> <p>Das Schutzzut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Sinne des Gewässerschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie im Punkt 4 angegeben, nicht geeignet. Wird es noch gesicherte Aussage geben? z.B. -Ob und in wie weit die im Plangebiet vorherrschende Bodenstruktur eine Versickerungsfähigkeit aufweist - Welche Alternativen gesehen werden, wenn eine Versickerungsfähigkeit nicht gegeben ist- Wie die Grundwasserneubildung gewährleistet werden kann</p> <p>Im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015 wurde auf den Seiten 8 von 26 angegeben, Zitat:</p> <p>Durch das Anheben vom Bodenniveau wird sich der Schallausbreitungsort der</p>	<p>Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung. In einem Schreiben vom 01.06.2015 teilte die ExxonMobil mit, dass die Geländeerhöhung im Bereich der Leitung möglich ist. Bei sämtlichen Bauarbeiten ist die Exxon Mobil informieren.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p> <p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor, dass zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind nicht dem schalltechnischen Gutachten entnommen. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede keine Auswirkung.</p>
---	--

<p>Höhe nach zu der bisherigen Annahme deutlich verändern. Insoweit ergibt sich für die nördliche Teilfläche vom Plangebiet ggf. ein noch nicht betrachteter Immissionsausbreitungsort. Die Formulierung das Höhenunterschiede keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hat ist faktisch falsch.</p> <p>Ich fordere insoweit eine Überprüfung ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ein Nachteil der Bewohner aus Varnhorn/Siedenbögen ergeben kann. Eine Mehrbelastung für die Ortschaft Varnhorn/Siedenbögen muss ausgeschlossen werden. Nach wie vor sehe ich meine Existenz gefährdet, da ich Ruhe für meine Arbeit brauche.</p> <p>Im Plangebiet der nördlichen Teilfläche verläuft eine Erdgasleitung. Die Veränderung vom Bodenniveau soll durch eine Erdaufschüttung erreicht werden.</p> <p>Hierdurch wird sich aber auch zwangsläufig das Bodenniveau im Bereich der Erdgasleitung verändern. Hierzu aus dem Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9,26133 Oldenburg Zitat: Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 2107 30021 Hannover Zitat: Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Quelle: Planungsbüro Diekmann & Mosebach- Oldenburger Straße 86- 26180 Rastede Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013</p> <p>Im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach eine Risikobetrachtung, welche sich aus der Überbauung der Erdgasleitungen im Plangebiet ergeben, gefordert. Durch die Erdaufschüttung, welche auch im Bereich der Erdgasleitungen zu erwarten sein wird, ist die Annahme berechtigt, dass sich die statische Belastung auf die Verrohrung ändert. Die Erdgasleitung ist nach meinem Kenntnisstand älter als 30 bis 40 Jahre. Ein Nachweis ob und in wieweit die Erdgasleitung dem zusätzlichen statischen Druck, verursacht durch die Erdaufschüttung, dauerhaft standhält ist derzeit nicht gegeben. Aus Schutzbefangenheit dem Mensch- Tier- und der Umwelt gegenüber fordere ich eine Gefährdungsanalyse aus der hervorgeht, dass sich weder aus der Überbauung der Erdgasleitungen noch aus einer Erdaufschüttung eine Gefährdung ergeben kann.</p> <p>"Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht (Kompensationskonzept)"</p> <p>Hierzu wird auf die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber Umweltplanung Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche, wie folgt, verwiesen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit im Bereich der Gasleitungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 25-27).</p>
---	--

<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach "größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen" gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt, (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 59).</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf einen veralteten Planungsstand; das Flurstück 162 ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planunterlagen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Die Hinweise zum Flurstück 162 werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p>	<p>Auch diese Ausführungen beziehen sich auf einen veralteten Planungsstand; die CEF-Maßnahmen für die genannten Arten werden auf dem Grundstück Flur 32, Flurstück 1/3 umgesetzt.</p>
<p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen - zudem noch ungeeignete- erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Er-</p>	

<p>haltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.</p> <p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring -leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.</p> <p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorkehrungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG erfüllt.</p> <p>Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink,</p>	<p>Die Punkte wurden bereits ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 60).</p> <p>Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen auf dem Flurstück 1/3, der Flur 32, der Gemarkung Visbek sieht die vorliegende Planung ein 3-5jähriges Brutvogelmonitoring vor. Umfang und Detaillierungsgrad wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt.</p> <p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 60-61).</p> <p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 61).</p>
--	---

<p>Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes "Zusammenschieben" der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotsstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).</p>	
<p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 61-62).</p>
<p>Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 62). Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 zudem ausdrücklich bestätigt, dass es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan nicht bedurfte.</p>
<p>- Verstoß gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</p>	
<p>Zusätzliche Kosten</p> <p>Gemäß § 110 Abs.2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird ausgeführt: " Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen " In Summe aller Kosten welche erforderlich werden für die Realisierung vom „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ und im Besonderen für die Realisierung der nördlichen Teilfläche steht der Kostenaufwand in einem deutlichen Missverhältnis zum Nutzen. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Zum Schutz der heutigen und der nachfolgenden Generationen sollte das Planvorhaben in Gänze neu überdacht werden. Es bleibt zu prüfen, ob das Planvorhaben der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden kann oder muss. Aus politischen Gründen mag es einige Argumente</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 29-30).</p>

<p>geben für die Neuausweisung von einem Industrie- und Gewerbegebiet an der Wildeshauser Str., vieles spricht dagegen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet wird man sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht gemäß § 110 Abs. 2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt zu haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorhaben. Raumplanerisch ist das Vorhaben nicht zu akzeptieren. Gefährdungsbeurteilungen aus der Überbauung der Erdgasleitungen und der Reduzierung vom Sicherheitskreis Varnhorn Z4 liegen nicht vor und macht somit das Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko.</p> <p>Ich verweise auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen welche nach wir vor Bestand haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleiches gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p> <p>Die vorliegenden Einwendungen wurden ausführlich in den Abwägungsvorlagen zur öffentlichen Auslegung und zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt.</p>
<p>NABU Kreisgruppe Vechta</p>	
<p>Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen sowie der NABU Kreisgruppe Vechta.</p> <p>Verwendet wurden u.a. Ausarbeitungen von Dr. Matthias Schreiber (S. 1 - 11). Hinzu kommt ein bereits vorliegendes NABU-Schreiben vom 03.08.2019, welches dadurch in die jetzige Verbandsstellungnahme integriert wird, um im Verfahrensablauf Beachtung zu finden (S. 12 - 14).</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 87 ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, um die vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgestellten Mängel und Fehler der bisherigen Planungen zu beheben. Hierzu soll wie folgt Stellung genommen werden.</p> <p>2. Ausgewertete Unterlagen</p> <p>Für die naturschutzfachlichen Anmerkungen zu den Plänen der Gemeinde Visbek wurden die auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellten, nachfolgend aufgelisteten Unterlagen ausgewertet:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Diekmann & Mosebach (2015): Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“, Umweltbericht (Teil 2), Entwurf vom 26.07.2019. 82 S., mit Anlagen • Diekmann & Mosebach (2019): Biotopgestaltungskonzept einer Kompensationsfläche westlich von Varnhorn (Flurstück 1/3, Flur 32, Gemarkung Visbek) 	

<p>für den Bebauungsplan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße". Stand: Mai 2019, 13 S. + Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Diekmann & Mosebach (2014): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße“. Fachplanerische Erläuterungen, Stand: Juli 2015. 27 S. 	
<h3>3. Stellungnahme</h3>	
<p>Der NABU lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen die Schaffung eines großflächigen Gewerbegebietes auf der „Grünen Wiese“ in Bereich Varnhorn ab. Denn es steht zu befürchten, dass daraus ein Folgeanspruch auf nachfolgende Zersiedlung und Gewerbegebietsausweitung des Umfeldes resultiert, was aus städtebaulichen Gründen und aufgrund der hohen Wertigkeit des Plangebietes unverantwortlich sein würde.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die städtebauliche Erforderlichkeit und die Standortfrage. Diese Punkte wurden bereits ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6, 9-12).</p>
<p>Zudem sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen weiterhin naturschutzfachlich und auch aufgrund vielfältiger Vor- und Dauerbelastungen weitestgehend ungeeignet, neue Ersatzlebensräume für die Zielarten zu schaffen.</p>	
<p>Insbesondere die Belange des Artenschutzes werden in unzureichender Weise ermittelt und berücksichtigt. Daraus resultieren zwangsläufig Defizite bei Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, was wiederum zur Folge hat, dass die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen nicht zum Tragen kommen (siehe Freiberg-Entscheidung 9 A 12.10 vom 14.07.2011 des Bundesverwaltungsgerichts; GELLERMANN 2012). Deshalb werden in weitem Umfang artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den vorliegenden Planunterlagen ausführlich beschriebenen und umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorfeld sowohl mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch mit dem Landkreis Vechta abgestimmt und als geeignet eingestuft. Auch das OVG Lüneburg hat die Behandlung des Natur- und Artenschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 ganz überwiegend bestätigt und allein die Eignung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 214/1 als CEF-Maßnahmenfläche verneint. Die Gemeinde hat daraufhin die Fläche Flur 32, Flurstück 1/3 erworben und die Eignung als CEF-Maßnahmenfläche für die Zielarten mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung wurde die Kompensationsfläche von einem Acker mit Winterbegrünung eingenommen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2019 wurde die Fläche als Maisacker genutzt.</p>
<h4>3.1. Unzutreffende rechtliche Grundannahmen zum Artenschutz</h4>	
<p>Der Faunistische Fachbeitrag geht von einer veralteten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Faunistischen Fachbeitrages wird die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Fassung des BNatSchG in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange zitiert. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind jedoch für die durchgeföhrte artenschutzrechtliche Beurteilung nicht relevant.</p>
<p>Weder der faunistische Fachbeitrag noch die weiteren Planungen berücksichtigen im Übrigen die „nur“ national geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung hätten in qualifizierter Weise abgearbeitet werden müssen.</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 35-37). Die Vorgehensweise der Gemeinde ist durch das OVG Lüneburg in seiner</p>

<p>Dafür wären diese aber zuerst einmal zu erfassen gewesen. Dies ergibt sich zwingend z.B. aus der Begründung zur Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BTD 16/5100, S. 12), wo es zu diesen Arten heißt: "Mit der vorgesehnen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern." (In diesem Sinne übrigens auch PHILIPP 2008). Wenn diese Arten aber nicht einmal erfasst wurden, können nicht einmal die einfachsten und dem Vorhaben in keiner Weise entgegenstehenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso wenig ist es unter diesen Ausgangsbedingungen möglich, die Betroffenheit solcher Arten bei Ausgleich und Ersatz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Gruppe der Wildbienen, denen in der öffentlichen Diskussion der letzten Monate eine besondere Aufmerksamkeit gilt.</p>	<p>Entscheidung vom 15.11.2018 ausdrücklich bestätigt worden.</p>
<p>3.2. Gänzlich fehlende Bestandserfassungen</p> <p>Für den Großteil der besonders geschützten Arten fehlt es an einer Bestandserfassung. Das Spektrum national geschützter Arten umfasst beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten, Amphibien und Reptilien. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten vor (s.o.). (siehe hierzu GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; THEUNERT 2008, 2008a). Auch das Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. in den Wallhecken, ist nicht auszuschließen.</p> <p>Es sei zudem als erheblicher Mangel nochmals bekannt gemacht, dass es im Bereich der mit Schilf bestandenen Regenrückhaltebecken und Tümpel Sichtbeobachtungen zur Reptilienart Ringelnatter gab, denen trotz unserer Hinweise nicht nachgegangen wurde. Hierzu unterblieben amtliche Nachuntersuchungen. Vielmehr erfolgte im Nachgang durch die Gemeinde ein radikaler, völlig überzogener Rückschnitt der Röhrichte (Status: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG), so dass eigene Nachsuchen vereitelt waren.</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 37-38).</p> <p>Vor Verfahrensbeginn erfolgte eine Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta. Demnach waren die Biotoptypen, die Brutvögel und die Fledermäuse zu kartieren. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden vollumfänglich im vorliegenden Umweltbericht und dazugehörigen faunistischem Fachbeitrag sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Es wird an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen, dass der nebenstehend aufgeführte Sachverhalt des Mähens / Rückschnittes nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanes ist. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 87 sieht vor, das bestehende Regenrückhaltebecken einschließlich der umgebenden wertgebenden Biotopstrukturen wie bspw. die hier vorhandenen Wallhecken großflächig zu erhalten. Der vorliegende Bebauungsplan setzt diese Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20</p>

	<p>BauGB fest. Außerdem werden Schutzobjekte / Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt. Zudem setzt der vorliegende Bebauungsplan in räumlicher Nähe zu diesen o. g. Biotopestrukturen weitere großflächige Ausgleichsflächen (in diesem Fall flächige Gehölzanpflanzungen) fest, die im Gegensatz zur heutigen intensiven ackerbaulichen Nutzung, einen attraktiveren Lebensraum für u. a. auch die Ringelnatter darstellen. Von daher sind auch keine ergänzenden faunistischen Untersuchungen erforderlich.</p>
<h3>3.3 Unzureichende Bestandserfassungen</h3> <p>Untersuchungen werden lediglich für die Gruppe der Vögel vorgelegt. Diese Erfassungen aus dem Jahr 2014 sind mittlerweile veraltet. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind diese schon aufgrund des Alters nicht geeignet. Dies liegt weiter daran, dass nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst wurden, sondern verschiedene, häufigere Arten nur grob in Größenklassen eingestuft wurden, ohne dass deren Revierschwerpunkte oder gesetzlich geschützten Lebensstätten verortet worden wären. Da eine Offenlage der Begehungsprotokolle und Geländekarten fehlt, ist es weder der genehmigenden Behörde noch Einwendern möglich, die Betroffenheit dieser Arten zu beurteilen. Mit fünf Begehungen während des Tages bewegt sich der Untersuchungsaufwand angesichts der hohen Brutpaardichte unterhalb der methodischen Standards (SÜDBECK ET AL, 2005).</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42). Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass neben einer Biotoptypenkartierung auch eine Brutvogel- und Fledermauskartierung durchgeführt wurde (s. o.). Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen. Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung. Die ursprünglichen Bestandserfassungen datieren aus dem Jahr 2014. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell (Stand: Ende September 2019) immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesennutzung vorliegt. Von daher ist auch nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen. Die erfassten Daten sind somit für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange geeignet.</p>
<p>Es fehlen Untersuchungen außerhalb der Brutzeit. Da das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 jedoch die Störung auch während der „Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ verbieten, wie der Faunistische Fachbeitrag zutreffend selbst wiedergibt, sind Erfassungen in dieser Zeit unverzichtbar, sollen erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen ausgeschlossen bzw. ggf. im Rahmen einer Ausnahmeprüfung angemessen berücksichtigt werden können. Es kann hingegen nicht einfach davon ausgegangen</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42).</p>

werden, dass im hier vorgesehenen Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus zu erfüllen wären. In diesem Zusammenhang kann auf FLADE & MANN (2008, S. 363) verwiesen werden, die feststellen: "Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogellebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern." Für das hier betroffene Gebiet gilt dies z.B. für die schwarmweise auftretenden nordischen Drosselarten, Meisen und verschiedene Finkenarten wie Erlenzeisige, Buch- oder Bergfinken. Entsprechende Kartierungen in dieser Zeit sind deshalb nachzuholen.

Der für Fledermäuse und Vögel untersuchte Raum ist viel zu eng zugeschnitten. Vergleicht man die Ausdehnung des B-Plan-Geltungsbereichs mit den Grenzen des Untersuchungsraumes, so stellt man fest, dass letzterer sich weitgehend auf den B-Planbereich beschränkt. Arten mit größerem Aktionsraum, Randsiedler und störungsempfindliche Arten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, aber außerhalb des B-Planbereichs siedeln, wurden so überhaupt nicht registriert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vereinzelt Einträge außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen in den Unterlagen zu finden sind. Die Untersuchungen sind deshalb unter Berücksichtigung der von der Bebauung ausgehenden Störwirkung durch zusätzliche Erhebungen zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Die Untersuchungen zu den Vogelarten, für die raumbezogene Informationen vorgelegt werden, enthalten lediglich Reviermittelpunkte, zeigen aber anders als bei den Fledermäusen weder tatsächlich genutzte noch potenzielle Lebensstätten. Insbesondere für das Spektrum der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Star, Kohlmeise und Blaumeise) müssen jedoch angesichts der in Unterlagen ermittelten Bestandsdichten dieser Arten in erheblichem Umfang Nist-

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42).

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 61).

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42).

<p>stätten vorhanden sein, die im Übrigen dauerhaft geschützt sind, also nicht nur während der Brutzeit, weil sie ganzjährig (außerhalb der Brutzeit als Ruhestätten und als Brutstätten von Jahr zu Jahr wiederkehrend) genutzt werden.</p> <p>Die Fledermausuntersuchungen sind nicht ausreichend und hätten um Netzfänge ergänzt werden müssen, um wenigstens das gesamte Artenspektrum festzustellen. Die Arten der Gattung <i>Myotis</i> konnten nämlich methodisch bedingt nicht unterschieden werden. Diese Lücke ist zu beheben, denn die besonders artenreiche Gattung <i>Myotis</i> umfasst immerhin acht verschiedene Arten, die in ganz unterschiedlicher Weise gefährdet sind. Dass Arten dieser Gattung bisher nur wenige Male registriert wurden, ändert an der Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung nichts. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung spekulativ, es handele sich bei dem Eingriffsbereich um einen durchschnittlich artenreichen Fledermausbensraum. Auch die Bewertung nach BREUER (1994) ist so nur unter Vorbehalt zu sehen.</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42).</p>
<h3>3.4 Handhabung der festgestellten Verbotstatbestände</h3> <p>Die Antragsunterlagen behandeln die vorgefundenen Fledermausquartiere, als würde es nur um gelegentlich genutzte, ersetzbare und damit nicht dauerhaft geschützte Lebensstätten gehen. Davon kann nach einer einjährigen Erfassung mit wenigen Begehungen jedoch nicht ausgegangen werden. Wenn es sich aber um regelmäßig wiederkehrend genutzte Lebensstätten handelt, wovon wegen der kurzen Untersuchungsdauer vorsorglich auszugehen ist, hätte der Frage nachgegangen werden müssen, ob es sich eigentlich um beliebig ersetzbare Lebensstätten handelt, deren Verlust durch Nistkästen irgendwo in der Umgebung ausgeglichen ist. Überdies haben neuere Untersuchungen ergeben, dass Fledermauskästen keineswegs geeignet sind, für alle Fledermausarten und jede beeinträchtigte Lebensfunktion der Arten zu kompensieren, sondern Nistkästen allenfalls nach einer langen Vorlaufzeit ein geeignetes CEF-Instrument darstellen.</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44). Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeföhrten Fledermauserfassungen keine Quartiere festgestellt wurden. Innerhalb des Plangebietes sowie im räumlichen Nahbereich wurden insgesamt 26 für Fledermäuse <i>potenziell</i> geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf dieser Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Dass Fledermausersatzquartiere von Fledermäusen grundsätzlich angenommen werden, ist in der Fachliteratur anerkannt. Entsprechende Maßnahmen werden daher auch von der Rechtsprechung als geeignet angesehen, um den Fortfall von Quartierbäumen zu ersetzen und einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot auszuschließen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6.4.2017 – 4 A 16.16 – juris Rn. 84; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.4.2018 – 5 S 2105/15 – juris.)</p>
<p>Die Planunterlagen schließen Störungen der Fledermäuse nicht aus, die Autoren kommen dennoch zu dem Schluss: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ist aufgrund dieser Störungen bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten.“ Diese Aussage ist durch</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).</p>

nichts belegt, denn Untersuchungen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten (deren genaue Zahl nicht einmal bekannt ist) fehlen vollständig. Der faunistische Fachbeitrag geht davon aus, dass für die Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlameise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Nachtigall gesetzlich geschützte Lebensstätten verloren gehen. Fehlerhaft ist jedoch die Vorstellung, dass deshalb kein Verbotstatbestand erfüllt ist, weil es sich bei den meisten dieser Arten um solche handeln würde, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen würden oder in die Umgebung in vom Vorhaben nicht berührte Gehölze ausweichen könnten.

Diese Vorstellung ist unzutreffend und auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt. Zuerst einmal trifft die angesprochene Vorstellung, die Lebensstätten seien außerhalb der Brutzeit nicht geschützt, weil die Vögel im nächsten Jahr ein neues Nest bauen würden. Für Blau- und Kohlmeise und Gartenbaumläufer trifft diese Vorstellung jedenfalls nicht zu. Denn erstens bauen diese Vögel ihr Nest nicht selbst, sondern sind darauf angewiesen, dass Höhlen z.B. von Spechten gebaut werden oder auf natürliche Weise entstehen. Zweitens stellen Höhlen aus diesem Grund Mangelressourcen in der Landschaft dar, sind also im Gegensatz zu Astgabeln oder anderen Standorten für Freibrüternester nicht beliebig verfügbar. Deshalb kann drittens nicht ohne einen konkreten Nachweis einfach unterstellt werden, dass die Tiere irgendwo in das Umland ausweichen können und es deshalb gar nicht zu einer Schädigung der Lebensstätte kommt. Viertens werden Höhlen als Lebensstätten ganzjährig genutzt, wie oben schon ausgeführt wurde.

Auch die Vorstellung, der Eingriff stelle für die sonstigen Vogelarten ebenfalls keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, weil sie tatsächlich jährlich neue Nester errichten und deshalb der Schutz der eigentlichen Niststätte nach Beendigung der Brutzeit erlischt, ist vorliegend unzutreffend. Denn aufgrund des Eingriffsumfangs gehen ganze Reviere durch die Realisierung des Bebauungsplanes verloren. Dann aber ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stralsund- Entscheidung (9 A 28.05 vom 21. Juni 2006) festgestellt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kleinvogelreviere regelmäßig wiederkehrend besetzt sein werden.

Ebenso wenig kann bei diesen Arten so ohne weiteres unterstellt werden, die Vögel könnten ins weitere Umfeld ausweichen. Dafür fehlt es an jeglicher Sachverhaltsermittlung, weshalb diese Vorstellung eine Mutmaßung „ins Blaue hinein“ darstellt. Denn ein Blick in das Umfeld zeigt, dass dort gerade wenige Gehölze zu finden sind, die vermutlich allesamt bereits von Brutpaaren der betroffenen Arten

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).

besetzt sind. Sie stehen also gar nicht zur Verfügung. Eine solche unbegründete Annahme hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in seinem Beschluss zu B474n nicht akzeptiert und deshalb eine Entscheidung des OVG Münster u.a. deshalb aufgehoben (9 B 14.13 vom 28.11.2013). Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wäre also allerhöchstens dann vertretbar, wenn durch ergänzende Untersuchungen positiv nachgewiesen werden könnte, dass tatsächlich freie Kapazitäten im unmittelbaren Umfeld verfügbar sind.

Von verfügbaren freien Kapazitäten gehen die Antragsunterlagen aber nicht einmal bei Feldlerche und Rebhuhn aus, obgleich es sich bei dem Umfeld des Flangebietes überwiegend um Offenland handelt. Deshalb werden für diese Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Für die vorab genannten Gehölzbrüter kann in diesem Zusammenhang jedoch nichts anderes gelten.

Die Beeinträchtigungen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sollen lt. Faunistischem Fachbeitrag durch externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Umfeld ausgeglichen werden. Damit erfüllen diese Maßnahmen aber nicht mehr die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Denn das BVerwG hat in seiner Entscheidung 9 A 36.07 vom 18.03.2009 festgelegt (S. 24 des Umdrucks): "Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden." Kompensationsmaßnahmen irgendwo im weiteren Umfeld sind jedenfalls nicht geeignet, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dieser grundsätzliche Einwand gilt auch für die neu festgelegten Flächen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung zum Bau des 7. Abschnitts der A39 noch einmal betont, dass das Gericht einen engen räumlichen Rahmen für CEF-Maßnahmen zieht. Dieser ist vorliegend weder für die Zerstörung der betroffenen Lebensstätten eingehalten, denn in keinem Fall bleiben die beeinträchtigten Reviere für die betroffenen Individuen in ihrer Funktion erhalten, sondern man kann allenfalls von einem Ersatz an anderer Stelle sprechen. Noch kann im Falle von Störungen von Maßnahmen zugunsten der betroffenen lokalen Populationen gesprochen werden, denn diese wurden überhaupt nicht abgegrenzt. Ebenfalls im Verfahren zur A39 wurde deutlich, dass als die lokale Population die untersuchten Bestände anzusehen sind.

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-47). Die im Umweltbericht dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dazu, sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Nach den Artenschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wird für die Feldlerche eine Entfernung des Maßnahmenstandortes in Bezug auf die bestehende Brutstätte bis 2 km gefordert. Die vorgesehene Kompensationsfläche liegt in ca. 1.000 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereiches. Insofern ist der geforderte räumliche Zusammenhang gegeben.

Unabhängig von der unzulässigen räumlichen Entgrenzung des Lebensstättenbegriffs erfüllen die vorgesehenen CEF-Maßnahmen weitere Bedingungen nicht. So müssen die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam sein (siehe z.B. Runge et al. 2009, S. 37; siehe auch BVerwG: „ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“). Außerdem muss die Wirksamkeit der Maßnahme gesichert sein. Davon kann jedoch nicht die Rede sein. Denn zuerst einmal ist unklar, ob die Fläche durch die Zielarten nicht schon längst besetzt sind. Dann aber besteht erst einmal gar keine zusätzliche Aufnahmekapazität für die von der B-Planfläche verdrängten Brutpaare. Oder aber die Fläche ist nicht besiedelt, weil bestimmte Randbedingungen grundsätzlicher Art nicht erfüllt sind. Informationen über die Vogelbestände fehlen für diese Fläche. Bestätigt werden diese Vorbehalte durch die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, die in ihrer E-Mail vom 17.04.2019 ausführt: „Es ist im Vorfeld natürlich nicht vorhersagbar, ob und in welchem Umfang die Kompensationsfläche von den Zielarten zukünftig besiedelt wird.“ Diese Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass keine Vorher-Untersuchungen auf den Flächen durchgeführt wurden.

Dieser grundsätzliche Mangel der CEF-Maßnahme wird nicht dadurch behoben, dass ein begleitendes Monitoring eingerichtet wird. Denn ein Monitoring macht nur dann Sinn, wenn der Ausgangszustand der zu beurteilenden Fläche bekannt ist, andernfalls lässt sich die Wirksamkeit einer Maßnahme nämlich gar nicht beurteilen. Denn wenn auf der Fläche bereits jetzt (unbekannterweise) die Zielarten auftreten und dann beim Monitoring in den folgenden Jahren diese Vorkommen erstmalig ermittelt werden, kann die Wirksamkeit der Maßnahme nicht erkannt werden.

Werden die Zielarten beim Monitoring nicht festgestellt, wird im Kompensationskonzept lediglich auf „ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen“ verwiesen. Wie aber welchen „Fehlentwicklungen“ begegnet werden soll, ist nicht festgelegt. Aber nur dann, wenn auch klar ist, wie gegengesteuert werden kann, ist die Festlegung unsicherer Maßnahmen, die sich entgegen der Prognose als nicht geeignet erweisen, überhaupt zulässig. Ein klar definierter „Plan B“, für den dann in jedem Falle sicher ist, dass er auch funktioniert, ist nicht festgelegt.

Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 1/3 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten.

Nach der Definition aus der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatemperaturen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“

Die umzusetzenden Maßnahmen werden vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umgesetzt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.

Wie aus dem vorliegenden Biotoptgestaltungskonzept ersichtlich ist, handelt es sich bei dem Flurstück 1/3 und den weiteren umgebenden Arealen um intensiv genutzte Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung wurde die Kompensationsfläche von einem Acker mit Winterbegrünung eingenommen. In weiteren Verlauf des Jahres wurde die Fläche als Maisacker genutzt. Aufgrund dieser intensiven Nutzung weist die Fläche eine geringe Eignung als Brutlebensraum für Bodenbrüter insbesondere für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel etc. auf. Zudem kommt hinzu, dass aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Maisacker ein Bruterfolg als relativ gering zu beurteilen ist. Eine vorherige detaillierte Bestandserfassung der gesamten Fläche ist deshalb nicht erforderlich.

In den vorliegenden Planunterlagen wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beschrieben, dass zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchzuführen ist. Die Methodik der Erfassung ist nach SÜDBECK et al. vorzunehmen. Beginnend mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen sind 12 Erfassungsdurchgänge pro Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juli unter Berücksichtigung der artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume durchzuführen. Hierbei sind sowohl die Habitatentwicklung als auch der

	<p>Bestand und der Bruterfolg der zu überwachenden Arten zu beobachten. Um potentiellen „Fehlentwicklungen“ begegnen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen. Über die durchgeföhrten Erfassungen und Maßnahmen ist jährlich ein Bericht zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Wenn das Monitoring inklusive der enthaltenen Erfolgskontrolle die beschriebene Prognose nicht bestätigen sollte, so ist im Zulassungsverfahren (nicht auf Ebene dieses Bauleitplanverfahrens) zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind.</p> <p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 42-44).</p> <p>Sofern besetzte Vogelreviere im Umfeld des B-Plangebietes verbleiben sollten, käme es zu störungsbedingten Beeinträchtigungen der Vögel. Dieser Verbotstatbestand wird lediglich unter dem Gesichtspunkt „Mauser“ und „Überwinterungsgebiet“ angesprochen, allerdings ohne dazu über irgendwelche standörtlichen Kenntnisse zu verfügen. Störungen während der Brutzeit werden hingegen überhaupt nicht thematisiert. Diese Beeinträchtigungen sind auch in keiner Weise in die Eingriffsbilanzierung eingegangen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, unabhängig davon, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht. Geht man in Analogie zu den Ergebnissen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesverkehrsministeriums (GARNIEL ET AL. 2007; BMVBS 2010) von einem 20-prozentigen Wertverlust der Vogelhabitatem in einem Pufferbereich von 100 m um das Vorhaben aus, so resultiert daraus ein Defizit von mehreren Hektar.</p> <p>4. Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung</p> <p>Westlich und nördlich des B-Plangebietes grenzt in etwa einem Kilometer Entfernung das FFH- Gebiet DE3115301 („Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“) an. Es fehlen in den Planunterlagen jegliche Betrachtungen darüber, ob dieses Gebiet durch Lärm- und/oder Schadstoffeinträge, die von den neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben direkt erzeugt oder durch sie induziert werden, in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Der Zuwachs beispielsweise an Verkehr, der auf der L873 das Gebiet unmittelbar tangiert, könnte in Verbindung mit den kumulativ zu betrachtenden Anlagen der industriellen Tierproduktion im Umfeld zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwert Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf - und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis</p> <p>Die Punkte wurden zum einen ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 44-45 bzw. Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 62). Zum anderen hat auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 klargestellt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das vorliegende Planverfahren nicht erforderlich war.</p>
--	---

<p>bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p> <p>5. Gebietsbewertung Vögel</p> <p>Die Bewertung der Wertigkeit für Brutvögel nach BREUER (1994) unterschätzt die Wertigkeit, wenn sie lediglich von allgemeiner bis hoher Bedeutung ausgeht. Sie ist auch viel zu wenig spezifisch. Nach BEHM & KRÜGER (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 15,2 Punkten fast landesweite Bedeutung als Brutgebiet (Grenze bei 16 Punkten). Dass die erforderliche Mindestgröße für eine Bewertung nicht erreicht wird, spricht nicht gegen diese Einstufung, im Gegenteil: Denn bei einer Ausdehnung der Untersuchungsfläche auf 1 km² müsste lediglich ein weiterer Gartenrotschwanz (oder Kiebitz oder Feldlerche) hinzukommen und die Wertigkeit würde unter Beachtung aller Randbedingungen nach BEHM & KRÜGER (2013) die landesweite Bedeutung erreichen, wobei die Vorhabenfläche den Kern der Wertigkeit ausmachen würde. Eine parallel nach SCHREIBER (2015) durchgeführte Bewertung kommt analog zu einer Einstufung als „hoch“ (siehe nachfolgende Tabelle).</p>	<p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 45-46).</p>
<p>ANLAGE I</p> <p>6. Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer</p> <p>Der Umweltbericht führt auf S. 20 aus: „Das Planvorhaben wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.“ Daraus hätte der Schluss gezogen werden müssen, dass z.B. eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, denn das aus dem Gewerbegebiet abfließende Wasser gelangt in das FFH-Gebiet (siehe oben). Es hätte daher auch einer Prüfung hinsichtlich der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen müssen. Das Oberflächenentwässerungskonzept aus 2014 befasst sich mit dieser Problematik jedoch überhaupt nicht. Hingewiesen sei hier nur auf das nach der WRRL klassifizierte Gewässer 25061 Twillbäke, welches sich in einem schlechten Gesamtzustand befindet (siehe Datenblatt im Anhang). In solchen Fällen sind womöglich jegliche Zusatzbelastungen verboten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngsten Entscheidungen zu Straßenbauvorhaben entschieden hat. Dem hätte durch einen eigenständigen wasserrechtlichen Fachbeitrag nach- gegangen werden müssen.</p>	<p>Hinsichtlich der Forderung der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf die o. g. Aussagen verwiesen (vgl. Punkt 4).</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Grundsätzliche Bedenken gegen die gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den „Langenesch Wasserzug“ wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Derzeit erfolgt die Detailplanung der Entwässerung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages durch das Ingenieurbüro Frilling+Rolfs, Vechta in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta. Demnach ist zur Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers der Bau eines Regenklärbeckens (Absetzbecken) vorgesehen. Dieses hat die Aufgabe, das Niederschlagswasser zu entschlammten und gleichzeitig Schwimmstoffe und Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird gedrosselt über eine rund 658 m lange Ablaufleitung in das Gewässer „Langenesch Wasserzug“ eingeleitet. Es ist somit davon auszugehen, dass es weder stofflich noch hydraulisch</p>

	<p>zu einer Beeinträchtigung des nach der Wasserrahmenrichtlinie klassifizierten Gewässers „Twillbäke“ kommt. Die untere Wasserbehörde hat signalisiert, dass der Genehmigung des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages keine grundlegenden Bedenken entgegenstehen.</p>
7. Weitere Belange	<p>So führt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, „dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht, ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.</p> <p>Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen zum Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.</p> <p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtli-</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p> <p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor, das zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten Beteiligung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 40).</p> <p>Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur erneuten Beteiligung behandelt (siehe Anhang, Abwägung erneute Bürgerbeteiligung S. 42-43).</p>

cher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorkehrungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

8. Konsequenzen für die Genehmigung des B-Planes

Der Kompensationsumfang ist allein aufgrund der zu gering eingestuften Wertigkeit des B - Plangebietes unzureichend. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass in der Eingriffsregelung auch die national geschützten Arten eine explizite Berücksichtigung finden müssen. Dies hat bei der Vermeidung von Eingriffen (z.B. bei der Standortwahl für temporäre Einrichtungen wie Stellplätze) zu beginnen, muss sich bei der Minderung der Eingriffe fortsetzen (z.B. Umsetzen oder Verpflanzen von Individuen an geeignete Ersatzstandorte, um wenigstens eine Tötung als massivste Form des Zugriffs zu vermeiden) und seinen Abschluss in einer geeigneten Form der Ausgleichsmaßnahmen zu finden (Bereitstellung relevanter Habitatstrukturen). Aufgrund dieser Kompensationslücke kann die Legal- ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht geltend gemacht werden.

Sollten diese Lücken geschlossen werden, kann angesichts unvollständiger Bestandserfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie fehlender Klärung der Frage, ob tatsächlich im räumlichen Umfeld des Vorhabens hinreichend geeigneter Raum für ein Ausweichen betroffener Vogelindividuen vorliegt, derzeit nicht prognostiziert werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse im Weg stehen.

Für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehlt es insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten an einer Prognose, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht weiter

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB wurden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 detailliert beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). Im den vorliegenden Planunterlagen werden umfangreiche Vermeidungs- / Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die die dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen kompensieren. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die u. a. für bestimmte Brutvogelarten geeignete Kompensationsmaßnahmen beschreibt. Eine Unzulässigkeit besteht daher aus Sicht der Gemeinde nicht.

<p>verschlechtert. Unklar ist in diesem Kontext auch, ob die für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vorgesehenen Maßnahmen als FCS-Maßnahmen (sofern die übrigen Ausnahmegründe nachgewiesen werden können) angerechnet werden können.</p> <p>Für die übrigen Arten, für die in den Antragsunterlagen die Verbotstatbestände der Lebensstättenzerstörung völlig verkannt wurden, fehlt es ebenfalls an Vorschlägen für FCS-Maßnahmen.</p> <p>9. Weitere verfahrensrelevante Hinweise sowie Fragen</p> <p>Im vorgestellten Biotopkonzept wird eine Mahd im Zeitraum vom 1. März bis zum 20. Juli ausgeschlossen, aber bis zu 3 Mahdschnitte im Jahr empfohlen. Die Feldlerche brütet als Bodenbrüter 2- bis 3-mal im Jahr, der Kiebitz 1- bis 2-mal. In Hamburg und Schleswig-Holstein sind Versuche durchgeführt worden, um Bodenbrüter wie Kiebitz, Feldlerche und Rotschenkel auf Flächen anzusiedeln, die zur Kompensation in Form von Mahdflächen hergerichtet wurden. Als Resultat wurde ein sehr hoher Ausfall der Feldlerchenbruten durch das Mähen der Fläche festgestellt. Letztlich ist es nicht gelungen, die Feldlerche auf Mahdflächen dauerhaft anzusiedeln. Auf Dauerbeweidungsflächen mit Rindern in extensiver Haltung haben diese Bewirtschaftungsform Lerchen gut und mit einem dauerhaften Brut-Erfolg angenommen hat. Es zeigte sich, dass das Mahdflächenkonzept keine optimale Lösung zur Brutansiedlung von Bodenbrütern darstellte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept enthaltenden Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt. Auch im Zuge des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Fachbehörden keine entgegenstehenden Stellungnahmen abgegeben (s. o.).</p> <p>Im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept werden unterschiedliche Entwicklungsmaßnahmen beschrieben. Eine dieser Maßnahme stellt die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit der Anlage von drei Senken dar. Andere im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept enthaltene Maßnahmen stellen die Anlage eines mindestens 10 m breiten mehrjährigen Blühstreifens, die Anlage einer mindestens 30 m breiten selbstbegründenden Brache als auch die Herrichtung von vier Offenbodenbereichen als Huderplätze dar. In Bezug auf die Nutzung des Extensivgrünlandes wurden im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept auch Be-wirtschaftungsauflagen beschrieben, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen. So wurde aufgeführt, dass auf diesem Flächenanteil bei einer Nutzung als reine Mähwiese nicht mehr als zwei Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Dabei ist das gesamte Mähgut von der Fläche zu entfernen. Ausschließlich in der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu drei Schnitte pro Kalenderjahr zulässig. In der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juli eines Jahres darf keine Mahd stattfinden. In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen für die Feldlerche wird die extensive Grünlandnutzung, wie es im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept für eine Teilfläche ebenfalls vorgesehen ist, als geeignete Schutz- und Entwicklungsmaßnahme genannt. In den o. g. Vollzugshinweisen wird ebenfalls mit aufgeführt, dass ein erster Mahdtermin ab Mitte Juni eines Jahres erfolgen könnte. Um auch die anderen Brutvogelarten und deren Brutzeit zu berücksichtigen, wurde der Zeitraum, in dem keine Mahd erfolgen darf, bis zum 20. Juli verlängert. Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen ist ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchzuführen. Um potenziellen „Fehlentwicklungen“ begegnen zu</p>
--	--

<p>Auf der bzw. direkt neben der zu erstellenden Kompensationsfläche wird eine Verpressstation der Erdgasindustrie betrieben, wo hoch belastetes Lagerstättenwasser, welches bei der Förderung von Erdgas und Erdöl mit gefördert wird, unter hohem Druck über eine ausgeschöpfte Bohrstelle zurück ins Erdreich verpresst wird. Lagerstättenwasser ist stark kontaminiert mit umweltschädlichen PAK und Schwermetallen (Cadmium, Zink, Quecksilber).</p> <p>Seit dem 11.02.2017 ist in Zusammenhang mit der Fracking-Technologie ein Gesetz zur Änderung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften in Kraft; dieses untersagt zur Risikominimierung neuen Versenkbohrungen in Wasserschutz-, Heilschutz- und Naturschutzgebieten. Ab 2022 greifen weitere gesetzliche Verschärfungen, so dass das Verpressen von Lagerstättenwasser noch weiter eingeschränkt wird. Genehmigungen für neue Versenkbohrungen werden dann kaum noch zugelassen. Eine Beendigung dieser bestandskräftigen lokalen Verpressung ist daher nicht absehbar.</p> <p>Aufgrund dieser erheblichen Vorbelastung (Werksverkehre, LKW -Transporte, Störungen, Emissionen, Lärm) würde die neu erschaffene Kompensation an diesem Standort für Bodenbrüter eine erhebliche Dauerbelastung bedeuten. Nach § 1 Abs. 2 des BNatSchG ist der Gefährdung von natürlichen vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, also gerade auch die auf Kompensationsflächen. Sechs weitere Bohrstellen liegen in wenigen Hundert Metern Entfernung zur Kompensationsfläche (Flurstück 1/3), die alle noch aktiv in Betrieb sind. Das heißt jeweils Licht, Verkehr und Unruhe für die Bodenbrüter.</p>	<p>können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Referat Landwirtschaft und Bodenschutz, Landesplanung – wurden 2016 orientierende Untersuchungen im Umfeld der noch aktiven Erdgasförderplätze in Varnhorn hinsichtlich einer möglichen Belastung der Oberböden durch erdgasrelevante Schadstoffe durchgeführt. Dazu gehören die Förderplätze Varnhorn Z2 / Z10 in unmittelbarer Nähe zur Kompensationsfläche sowie die in der weiteren Umgebung befindlichen Förderplätze Varnhorn Z3, Varnhorn Z4 sowie Varnhorn Z5. In Bezug auf den Förderplatz Z2 / Z10 werden die wesentlichen Ergebnisse kurz dargestellt. Diese wurden dem Bericht Nr. 3.450/173, die auf dem NIBIS Kartenserver herunter zu laden sind, entnommen:</p> <p><i>„Im Rahmen der Feldarbeiten wurden an 16 Stellen Oberbodenproben entnommen. Die Bodenproben wurden nach BBodSchV auf die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie auf BTEX, PAK (EPA), Kohlenwasserstoffe (C 10 – C 40), TOC und den pH-Wert untersucht. Die Analysen wurden durch die EUROFINS Umwelt West GmbH ausgeführt. Auf Grundlage der Beprobungen vor Ort und der vorliegenden Analyseergebnisse wurden auf Grundlage der heranzuziehenden Prüf-/Maßnahmenwerte der BBodSchV keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen für die Wirkungspfade Boden → Mensch und Boden → Nutzpflanze ermittelt. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.“</i></p> <p>Auch in Bezug auf die in der weiteren Umgebung befindlichen Erdgasförderstellen konnten keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ermittelt werden. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist auch hier ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Bei allen Bohrungen in Erdgasfeld Varnhorn handelt es sich um Erdgasproduktionsbohrungen. Es wird in dem Feld kein Lagerstättenwasser in Bohrungen versenkt.</p> <p>Der Betrieb zur Unterhaltung der Produktion beschränkt sich auf die Überwachung der Produktionsbohrungen durch die tägliche Befahrung mit PKW durch das Feldpersonal des Betreibers. Nur bei den vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (zweitägige Sicherheitsfunktionskontrolle einmal im Jahr sowie eine einwöchige Inspektion alle fünf Jahre) ist ein höherer Betriebsverkehr zu erwarten. Die Geräuschenwicklung während der Produktion ist niedrig, da es sich um geschlossene Systeme handelt.</p>
---	--

<p>Südwestlich der vorgesehenen Kompensationsfläche liegt die Spedition Contrail in einem Abstand von ca. 200 Metern. Diese Spedition betreibt auf dem Betriebsgelände eine LKW -Werkstatt und - Waschanlage sowie eine Containerspedition. Das Ver- und Umladen der Container auf dem Betriebsgelände geschieht im 3-Schichtbetrieb mit über 100 eigenen LKW's, so eine Pressemitteilung der Spedition. Ein riesiger Stapler verlädt 40 t schwere Container. Dabei entsteht eine Verlade- und Lärmkulisse wie im Hamburger Hafen mit 24 Std./Tag Dauerbeleuchtung und hohen Lichtemissionen. Über 100 LKW's werden verladen, rangieren, kommen an und fahren weg. Hinzu kommt starker PKW-Verkehr zur Arbeitsauf-</p>	<p>Um die übliche Geräuschbelastung auf der eingestellten Kompensationsfläche (Flurstück 1/3) zu ermitteln, wurde darüber hinaus ein Lärmgutachter beauftragt. Es wurden zeitgleich an zwei Standorten innerhalb der 4 ha großen Fläche über einen Zeitraum von 48 Stunden vom 28.10. bis 30.10.2019 Lärmessungen durchgeführt. Hierbei wurden Schallpegelmesser der Genauigkeitsklasse 1 mit zusätzlichen Audiorekordern zur Identifikation besonderer Geräuschereignisse während der Aufzeichnungen eingesetzt. Die Messungen fanden unter günstigen Wetterbedingungen statt, so dass hierdurch keine relevanten Einflüsse auf die Messergebnisse resultieren. Der höchste erfasste Stundenpegel bei den beiden Messpunkten lag im Tagzeitraum bei 48,3 db(A) und im Nachtzeitraum bei 41,7 db(A). Diese Werte sind auf einen Flugzeugüberflug bzw. durch eine Traktorfahrt auf dem nördlichen Nachbarfeld zurückzuführen und nicht etwa durch den in der weiteren Umgebung bestehenden Gewerbebetrieb bzw. die Erdgasförderstelle. Es bleibt festzuhalten, dass der für die Wachtel kritische Schallpegel von 52 db(A)_{tags} deutlich unterschritten wird und demnach auch keine relevanten Lärmbelastungen auf der geplanten Kompensationsfläche zum Tragen kommen.</p> <p>Auch optische Auswirkungen umliegender gewerblicher Nutzungen stellen die Geeignetheit der Fläche nicht in Frage. Die Entfernung zwischen dem Betriebsgelände der Spedition und der Maßnahmenfläche beträgt 165 m. Die gemäß den Artenschutzsteckbriefen des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Arten einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungsrändern, Gehölzkulissen und Wälder (Feldlerche 160 m, Rebhuhn 120 m, Kiebitz 100 m und Wachtel mindestens 100 m) werden nicht unterschritten. Darüber hinaus ist für die Abschirmung des neuen Parkplatzes zur freien Landschaft die Anlage eines bepflanzten Schutzwalls vorgesehen. Mit Datum vom 03.12.2019 hat der Landkreis Vechta den vorliegenden Bauantrag zur Erstellung der PKW-Parkfläche genehmigt, der u. a. auch eine Auflage für die notwendige Beleuchtung des Parkplatzes beinhaltet. So ist für die Beleuchtungsanlage warmweißes LED-Licht zu verwenden, die nach unten gerichtet werden und wo die Gehäuse insektendicht gekapselt sind. Außerdem werden vorhandene LED-Strahler durch LED-Strahler mit asymmetrischer breiter Streuoptik ersetzt, durch die eine Blendungsbegrenzung erzielt wird, so dass eine negative Beeinflussung durch optische Störungen auszuschließen ist.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Hinweise zum bestehenden Gewerbebetrieb werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Speditionsfirma wurden der Gemeinde Visbek weitere Informationen zu den bestehenden Betriebszeiten übermittelt. Die Betriebszeiten der Werkstatt belaufen sich von montags bis freitags auf den Zeitraum von 08:00 bis 17:00 Uhr sowie samstags auf den Zeitraum von 8:00 bis 15:00 Uhr. Die Betriebszeiten des Büros belaufen sich von montags bis freitags auf den Zeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr sowie samstags auf den Zeitraum 8:00 bis 13:00 Uhr. Die Verladung der Container erfolgt an den Tagen von montags bis freitags im Zeitraum von 14:00 bis 24:00 Uhr. Eine vorliegende</p>
--	---

nahme und -ende. Tag und Nacht rangieren die Stapler und geben laute Warnsignale von sich. Die Fa. Contrail hat sich zudem in den letzten Wochen in Richtung der neuen Kompensation erweitert. Die Lagepläne bzw. das Luftbild der Gemeinde, die den Abstand der Spedition zur Kompensationsfläche darstellen sollen, sind bereits heute nicht mehr aktuell und somit im Rahmen dieser erneuten Auslegung falsch und irreführend. Das ist ein erheblicher Mangel, den wir rügen.

Die Kompensation soll in unmittelbarer Nähe zu diesem Betrieb entstehen. Wie sollen bei derartigen Emissionen, die von diesem Betrieb ausgehen, erfolgreich Kompensationen gelingen können? Der NABU stellt daher den Standort der Kompensation grundsätzlich infrage und lehnt ihn als objektiv ungeeignet ab.

Verkehrsmessung stellt eine Verkehrsbelastung von bis zu 318 Fahrzeugbewegungen dar, wovon 301 in den Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und 17 in den Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr fallen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zufahrt von Süden über die Wildeshauser Straße (L873) und die Straße Siedenbögen erfolgt. Zudem ist das gesamte Betriebsgelände zur freien Landschaft mit einer bis zu 15 m breiten bestehenden und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Wallanlage umgeben, die eine abschirmende Wirkung sämtlicher Betriebsabläufe auf die weitere Umgebung und damit auch auf die eingestellte Kompensationsfläche hat. Im Übrigen wird an dieser Stelle nochmals auf das erstellte Lärmgutachten verwiesen. Kritische Schallpegel wurden nicht festgestellt, die der Geeignetheit der Fläche entgegenstehen (s. vorstehend).

Von Seiten des Gewerbebetriebes wurde im Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 ein Bauantrag für die Erweiterung der vorhandenen PKW-Parkflächen gestellt. Hiermit soll eine Entzerrung des ruhenden PKW-Verkehrs mit den Bewegungs-/Rangierbereichen der LKW's auf dem Betriebsgelände erreicht werden. Eine Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht neben der Parkplatzerweiterung auch die Anlage von Entwässerungsmulden, zwei Versickerungsbecken sowie eine 15 m breite Verwallung, die vollständig bepflanzt werden soll, vor. Durch die vorgesehene Verlagerung der Stellplätze wird das Betriebsgelände um ca. 40 m in Richtung Norden erweitert. Der Abstand zur südlichen Grenze der geplanten Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 87 (Flurstück 1/3, Flur 3) verringert sich hierdurch auf ca. 165 m.

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Baumaßnahme auf die nachzuweisenden bekannten Offenlandbrüter (Feldlerche etc.) sind demnach nicht ableitbar, zumal die Zu- und Abfahrt der PKW / LKW weiterhin aus südlicher Richtung erfolgt und damit der Verkehr in Richtung Kompensationsfläche nicht erhöht wird. So wird in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN für die Lebensraumansprüche der Feldlerche ein Abstand zu Wald- und Siedlungsflächen von 60 – 120 m beschrieben. Dieser wird demzufolge, auch unter Zugrundelegung einer Erweiterung um weitere Parkplätze, nicht unterschritten. Auch die gemäß den Artenschutzsteckbriefen des Landes Nordrhein-Westfalen für die relevanten Arten einzuhaltenden Schutzzabstände zu Siedlungsändern, Gehölzkulissen und Wälder (Wachtel mindestens 100 m, Feldlerche 160 m, Kiebitz 100 m und Rebhuhn 120 m) werden nicht unterschritten. Mit Datum vom 03.12.2019 hat der Landkreis Vechta den vorliegenden Bauantrag zur Erstellung der PKW-Parkfläche genehmigt.

Im nördlichen Bereich, in einem Abstand von 350 m zur geplanten Kompensationsfläche, liegt die gewerbliche Hähnchenmastanlage Hermes. Fünf Ställe mit je

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hähnchenmastanlage Hermes befindet sich über 400 m nördlich der rd. 4,0 ha großen Kompensationsflä-

46.000 Hähnchen wirken direkt auf diese Kompensation ein. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes entstehen durch die Tierhaltung Hermes eine Stickstoffimmission von ca. 45 kg/m², durch die Spedition Contrail zusätzlich von 5 kg/m² Stickstoff, die hierdurch permanent auf die Kompensationsfläche einwirkt. Weitere gewerbliche Tierhaltungsanlagen (Schürmann / Muhle / Möhlmann) und eine Sauenanlage liegen zusätzlich in geringen Abstand zur Kompensationsfläche und tragen entsprechend weitere Stickstoffimmissionen ein, so dass die N-Gesamtbelastung die Verträglichkeitsschwelle weit überschreitet. Hierzu fehlt den Unterlagen eine aussagekräftige Bilanzierung. Diese fordert der NABU hiermit ein.

Unter diesen Umständen wird es nicht möglich sein, eine extensive, also in geringem Maße nährstoffbelastete Grünlandfläche entstehen zu lassen; der Boden ist bereits jetzt und bleibt künftig beständig eutrophiert. Das Kompensationsziel kann so gar nicht realistisch erreicht werden, der Standort bleibt ungeeignet.

Die von der Gemeinde Visbek vorgebrachte Kompensationsfläche für Bodenbrüter ist derzeit ein intensiv genutzter Acker. Sie liegt in einem Umfeld, was ebenso intensiv landwirtschaftlich geprägt ist. Angrenzend werden Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren angebaut, weshalb von einem erheblichen Einsatz von Herbiziden oder anderen Pestiziden auszugehen ist, die sekundär auf die Kompensationsfläche einwirken. Wir sehen die Lage der Kompensationsfläche auch deshalb sehr kritisch.

che. Weitere Hofstellen befinden sich in knapp 500 m Entfernung (Betrieb Muhle) bzw. in gut 600 m Entfernung (Betrieb Möhlmann). Die Ferkelerzeugung Auetal ist ca. 1,9 km entfernt.

Um die nebenstehend aufgeführten Hinweise zur tatsächlichen Stickstoffbelastung zu beurteilen, wurde eine Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt. Die wesentlichen Aussagen werden nachfolgend dargestellt:

Nach Modellrechnungen des Umweltbundesamtes beträgt die aus der Atmosphäre eingetragene Stickstoffbelastung im nördlichen Teil der Gemeinde Visbek ca. 25 kg pro Hektar und Jahr. In diesem Betrag berücksichtigt sind Stickstoff-Emissionen anderer Quellen in der näheren und ferneren Umgebung. Nach vorliegenden Ergebnissen einer Modellierung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.10.2019 werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen großen im Nahbereich befindlichen Betrieb (Hermes) zusätzlich 0,5 – 1,0 kg pro Hektar und Jahr eingetragen. Die nebenstehend genannten Depositionswerte von 45 kg/m² und 5 kg/m² sind nicht nachvollziehbar und nicht zutreffend.

Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1/3, der Flur 32, der Gemarkung Visbek ist unter den gegebenen Umweltbedingungen realisierbar. Sie ist gebunden am Erfolg der Bewirtschaftung zur Etablierung und zum Erhalt des Extensivgrünlandes. Dabei spielen die hier erhöhten atmosphärischen Stickstoff-Einträge eine untergeordnete Rolle.

Nördlich der Kompensationsfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 250-300 m eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Anhand des Vegetationsbestandes ist eine Aushagerung deutlich zu erkennen und dies trotz der unmittelbaren Nähe zu der Hähnchenmastanlage Hermes. In den Randbereichen dominieren Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) und Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), und damit Kennarten extensiv genutzter bzw. mesophiler Grünländer. Es ist daher zu erwarten, dass sich diese Arten auch auf der in größerer Entfernung zu der Hähnchenmastanlage gelegenen Kompensationsfläche etablieren, so dass ein negativer Einfluss von Stickstoffimmissionen auf das Ziel nicht zu erwarten ist.

Wie aus dem vorliegenden Biotopgestaltungskonzept ersichtlich ist, handelt es sich bei dem Flurstück 1/3 und den weiteren umgebenden Arealen um Ackerflächen, auf denen eine Winterbegrünung existiert und / oder Getreide bzw. Gemüse und sogar Erdbeeren angebaut werden. Im Rahmen der Vorabstimmung des Biotopgestaltungskonzepts als auch im Zuge des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens wurde die Maßnahmenfläche von der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als geeignet eingestuft. Aus Sicht der Gemeinde stellt die einge-

	<p>stellte Kompensationsfläche einschließlich der enthaltenen Maßnahmen daher eine geeignete Kompensationsfläche für die besagten Offenlandbrüter dar. Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen wird ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchgeführt. Die vorliegenden Unterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p>
<p>Wir weisen zudem auf die mutmaßlich extrem hohe Belastung durch Krankheitskeime, Bakterien, Viren, Pilze, etc aus dem Übermaß an Intensivtierhaltungsanlagen im Umfeld hin. Sie bedeutet ein latentes Risiko auf den Brut- sowie Rastbestand. Zu Ausstellungszeiten stehen die Tore über Tage offen. Auch Abwässer, welche bei dem Auswaschen der Stallanlagen entstehen werden nach draußen in die Abwassergräben abgeleitet und gelangen in die Umwelt. Es wird im Verfahren nicht nachgewiesen, dass diese hohe Keimbelastung sich nicht negativ auf die Kompensationsfläche sowie die Bodenbrüter auswirkt. Das ist ein erheblicher Mangel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der nächstgelegene Stall befindet sich über 400 m nördlich der 4,0 ha großen Kompensationsfläche. Weitere Stallanlagen befinden sich in noch größeren Entfernung zur Kompensationsfläche. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nahezu alle Stallanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert genehmigt wurden. Für die am nächsten gelegene Hofstelle Hermes wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 im Jahr 2019 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hähnchenmaststalles am vorgeprägten Betriebsstandort geschaffen, der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen ist. Im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für diese Stallanlagen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt auszuschließen.</p> <p>Eine wie nebenstehend prognostizierte extrem hohe Belastung der Umwelt und damit auch auf die in mehreren Hundert Meter davon entfernte 4,0 ha große Kompensationsfläche wird aufgrund des o. g. Sachverhaltes von Seiten der Gemeinde nicht gesehen. Auf das in den Planunterlagen enthaltene und durchzuführende Brutvogelmonitoring wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen (s. o.).</p>
<p>Für die Erstellung und Lage der Kompensationsfläche wäre es im Vorfeld unverzichtbar gewesen, die Eignung als Kompensationsfläche vollständig abzuprüfen und als geeignet zu bescheinigen. Siehe hierzu auch die geforderte Kartierung der vorherigen Brutvogel-Bestands situation, um einen Neuansiedlungserfolg objektiv dokumentieren zu können (s.o.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wissenschaftliche Untersuchungen in Bezug auf Feinstaubbelastungen und daraus abzuleitenden Auswirkungen auf Vogelarten liegen nicht vor.</p> <p>Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Jahr 2016 durch das Ingenieurbüro Himmel mehrere Brutpaare des Kiebitzes in unmittelbarer Nähe zu der eingestellten Kompensationsfläche festgestellt wurden.</p>
<p>Von diesem Standort der Kompensationsfläche gibt es zudem umfangreiche Feinstaubmessungen des NDR Panorama Teams durch Herrn Nils Casiens. Die Ergebnisse sind zum kleinen Teil in der Berichterstattung 45 min und Panorama 3 eingeflossen. Das Ergebnis kurz gefasst: Es besteht eine sehr hohe Feinstaubbelastung von 30-39 µg/m³. Zum Vergleich, der zweithöchste Wert von Stickstoffdioxid in Niedersachsen wurde in Osnabrück mit 36 µg/m³ festgestellt. Die Auswirkungen auf die Bodenbrüter sind im Rahmen der Auslegung als weiterer Mangel ebenfalls nicht geprüft worden.</p>	

Quellen

- BEHM K, KRÜGER T (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55-69
- BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten, 133 S.
- BREUER W (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- FLADE M, MANN R (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüschen und schilfbewohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974 -2002. Vogekundl. Ber. Niedersachs. 40: 363 - 387
- GARNIEL A, DAUNICHT WD, MIERWALD U, OJOWSKI U (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- GELLERMANN M (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts - Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011. NuR 34: 34-37
- GELLERMANN M, SCHREIBER M (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S.
- RUNGE H, SIMON M, WIDDIG T (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- SCHREIBER M (2015): Bewertung von Vogelbrutgebieten. Naturschutz Landsch.plan. 47(5): im Druck
- SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.
- THEUNERT R (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 69 – 141

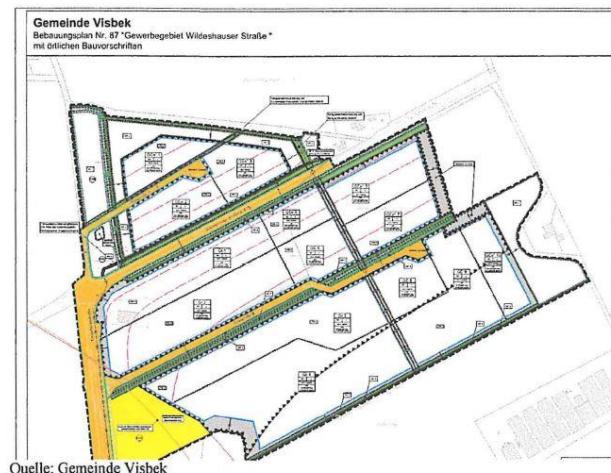
<p>THEUNERT R (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 153 – 210</p> <p>ANLAGE II</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass es weder stofflich noch hydraulisch zu einer Beeinträchtigung des nach der Wasserrahmenrichtlinie klassifizierten Gewässers „Twillbäke“ kommt. Im Übrigen wird auf die auf Seite 31 formulierten Abwägungsvorschläge verwiesen.</p>
<p>Bürger 3</p>	
<p>Die Verwaltung der Gemeinde Visbek, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Meyer, beabsichtigt, den mit dem Urteil vom 15.11.2018, durch das OVG Lüneburg für unwirksam erklärteten Bebauungsplan Nr. 87, "Gewerbegebiet Wildeshauser Str.", der Gemeinde Visbek, in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen.</p> <p>Hierzu wurde vom Rat der Gemeinde Visbek auf Grundlage der Sitzungsvorlage 17./VO0527 vom 16.04.2019 mit dem Beschlussvorschlag</p> <p>Zitat Für den Bebauungsplan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) durchgeführt. Gegenstand des Heilungsverfahrens soll eine Neufassung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen sein.</p> <p>Der Rat beschließt die Durchführung einer erneuten Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB; die Möglichkeit zur Stellungnahme soll dabei auf die geänderten oder ergänzten Teile des Plans beschränkt werden der Beschluss gefasst, dass angestrebte "Heilverfahren" durchzuführen.</p> <p>Hierzu wird nachfolgend eingegangen.</p> <p>Zuvor möchte ich jedoch mein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass sich das Vorhaben der Gemeinde Visbek so in die Länge gezogen hat und sich vermutlich noch ziehen wird.</p> <p>Es hätte jedoch nicht so laufen müssen und vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Abwägung auch nicht laufen dürfen.</p> <p>Das in Rede stehende Plangebiet wurde im Rahmen der Neuaufstellung vom Flächennutzungsplan, Stand 14-06-2013, durch den Landkreis Vechta für die gewerbliche Entwicklung als nicht genehmigungsfähig beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl und zur Bedarfslage sind der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6, 9-12).</p>

Zitat / Quelle Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stand 14.06.2013 Seite 2

Hinsichtlich der für die gewerbliche Entwicklung gewählten Standorte sind die neuen geplanten Gewerbestandorte an der Ahlhorner Straße und der Wildeshäuser Straße sehr kritisch. Der Standort an der Wildeshäuser Straße ist im Ergebnis abzulehnen und aus meiner Sicht auch nicht genehmigungsfähig, da er die o. a. Grundsätze eklatant missachtet.

Mit der vorbereitenden Planung wurde dennoch das Vorhaben im Jahr 2014 begonnen und in die Auslegung gebracht. Hieraufhin wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren erhebliche und zum Teil schwerwiegende Bedenken, sowohl aus der Bevölkerung als auch von den Trägern der öffentlichen Belange, vorgebracht. Dennoch wurde das Vorhaben vorangetrieben. Wir waren und sind nach wie vor der Auffassung, dass der gewählte Standort nicht mit dem regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta, den Belangen von Natur und Umwelt, der Wasserrahmenrichtlinie, sowie den Anforderung aus dem Baugesetzbuch in Einklang zu bringen ist.

Trotz all den widrigen Grundvoraussetzungen waren wir der Auffassung und auch bereit, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Insoweit wurde durch uns, sowie auch aus der Bevölkerung und einigen Ratsmitgliedern, der Vorschlag unterbreitet, man möge von dem unten dargestellten B-Plan auf das nördliche Teilstück verzichten und einen etwas größeren Abstand zu der Hofstelle Gottschling-Wulf, einräumen.



Die vorgebrachten Einwendungen wurden ausführlich in den Abwägungen zur öffentlichen Auslegung (Beschlossen vom Rat der Gemeinde Visbek am 14.07.2015) und zur erneuten öffentlichen Auslegung (Beschlossen vom Rat der Gemeinde Visbek am 08.10.2015) behandelt.

In den genannten Bereichen sieht der Bebauungsplan umfangreiche grünordnerische Maßnahmen vor. Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung der Gebäudehöhen. Über die festgesetzten Emissionskontingente wird zudem sichergestellt, dass sich in den genannten Bereichen keine lärmintensiven Nutzungen ansiedeln. Die Gemeinde hat somit verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung bestmöglich zu reduzieren. Detaillierte Ausführungen zur Bedarfslage sind der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung, zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6).

Doch diesen Kompromissvorschlag wollte man, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehen. Es ist insoweit sehr bedauerlich, als das sich bezogen auf den nördlichen Teilbereich, die nutzbare Planfläche vom gesamten Gebiet lediglich um ca. 2,5 ha verringert hätte. Dafür aber, für den Fall das diese Fläche als Kompensationsmaßnahme herangezogen worden wäre, geschätzt ca. 7 ha als Ausgleichsfläche kostenfrei zur Verfügung gestanden hätte. Der von uns vorgeschlagene vergrößerte Abstand zum Hof Gottschling-Wulf hätte lediglich geschätzt ca. 0,5 ha ausgemacht, welche ebenfalls als Fläche für Ausgleichmaßnahmen möglich gewesen wären. Dies wäre ein machbarer Kompromiss gewesen, und hätte dazu geführt, dass man bereits in 2016-2017 ggf. in die Vermarktung hätte gehen können. Der Kompromiss hätte viel Zeit und Mühe und dem Finanzhaushalt, der Gemeinde Visbek, Kosten erspart. Geld welches an anderer Stelle in der Gemeinde sicherlich besser angebracht gewesen wäre. Es ist aber leider nicht so gekommen. Gekommen ist stattdessen und das hält bis zum heutigen Tag an, dass wir als Einwender und u.a. als Antragsteller im Normenkontrollverfahren, als die "Bösen" hingestellt werden, welche dem wirtschaftlichen Fortschritt der Gemeinde entgegenstehen.

Sind wird das wirklich? Der Einwender hat lediglich die Möglichkeit, in dem hierfür vorgesehenen Verfahrensablauf, seine Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kundzutun. Die Politik kann, muss aber nicht, hierauf Rücksicht nehmen. Hält der Einwender seine vorgebrachten Anregungen und Bedenken für nicht ordnungsgemäß behandelt, steht ihm die Möglichkeit einer Überprüfung der Verfahrensabläufe vor dem OVG zur Verfügung.

Nicht anderes haben wir, die Einwender und u.a. Antragsteller gemacht. Wir haben unsere Anregungen und Bedenken, wie auch viele andere Bürger und Träger öffentlicher Belange, vorgetragen, haben die Abwägung abgewartet und uns gewundert, dass trotz der massiven Bedenken das Vorhaben weiter vorangetrieben und erstaunlicher Weise; (zur Erinnerung der Planstandort an der Wildeshauser Str. ist abzulehnen und nicht genehmigungsfähig), letztendlich doch durch den Landkreis Vechta, per Dekret genehmigt wurde.

Daraufhin haben wir das Vorhaben vor dem OVG prüfen lassen. Wenn also, vor dem OVG Lüneburg, der B-Plan der Gemeinde Visbek nicht standhalten konnte und für unwirksam erklärt worden ist, basiert dieses ausschließlich auf Fehler im B-Plan. Der Verantwortungsbereich hierfür liegt ausschließlich bei der Gemeinde Visbek, vertreten durch den Bürgermeister. Insoweit möchten wir darum bitten, dass wir als Bürger der Gemeinde Visbek ernst genommen und in Zukunft nicht mehr, wie geschehen, in der Öffentlichkeit, als Spinner, Blockierer usw. betitelt werden. Das ist kein guter Stil und wird dem demokratischen Verständnis in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Hierfür bedanken wir uns bei allen Akteuren im Voraus.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden ordnungsgemäß abgearbeitet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken Die Auslegung mit dem vorhandenen Material ist fehlerbehaftet, veraltet und insoweit verfahrensrelevant zu beanstanden.	<p>Die pauschale Kritik, sämtliche Fachgutachten seien mängelbehaftet, wird zurückgewiesen. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 15.11.2018 (1 KN 29/17) darauf hingewiesen, dass die in der Vergangenheit geäußerte Kritik an der Verkehrsprognose unbegründet sei. Auch die umfangreichen natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die durch die Kläger in vielerlei Hinsicht in Zweifel gezogen worden waren, sind durch das OVG ausdrücklich bestätigt worden; allein eine der beiden damaligen Kompensationsflächen als CEF-Maßnahmefläche sah das OVG als ungeeignet an.</p> <p>Die Gemeinde Visbek weist ferner die pauschale Kritik an der Aktualität der vorliegenden Gutachten zurück. Eine Aktualisierung von Fachgutachten ist immer dann erforderlich, sofern sich eine geänderte Sach- oder Rechtslage ergeben hat. Die Gemeinde Visbek hat daher geprüft, ob Fortschreibungen der Gutachten erfolgen müssen:</p> <p>Inhalt der verkehrstechnischen Untersuchung waren im Wesentlichen eine Ermittlung der durch die Planung verursachten Mehrverkehre und die Beurteilung, ob die bestehende Infrastruktur leistungsfähig genug ist, um die zu erwartenden Mehrverkehre aufzunehmen. Die Annahmen zu den zu erwartenden Mehrverkehren sind unverändert. Hinsichtlich der ebenfalls im Gutachten behandelten bestehenden Verkehrsbelastung ist festzustellen, dass sich aus aktuelleren Verkehrszähldaten sogar eine geringere Verkehrsbelastung im Bereich der Wildeshauser Straße ergibt. Somit ist die Sachlage, die für die Erstellung der Verkehrstechnischen Untersuchung zu Grunde gelegt wurde, unverändert bzw. besser als zum Zeitpunkt des ersten Satzungsbeschlusses, so dass die damalige Prognose weiterhin tragfähig ist.</p> <p>Die ursprünglichen Bestandserfassungen datieren aus dem Jahr 2014. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell (Stand: Ende September 2019) immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesennutzung vorliegt. Von daher ist auch</p>
--	---

<p>Die Beschlussfassung vom 16.04.2019 ist nicht mit dem Auslegungsmaterial vereinbar. Das Auslegungsmaterial beinhaltet ggf. Ergänzungen und Änderungen welche bereits im Normenkontrollverfahren als abgearbeitet zu betrachten sind und insoweit nicht mehr den Ansprüchen nach § 214 Abs.4 BauGB gerecht werden kann. Es kann ggf. davon ausgegangen werden, dass eine erneute Auslegung erforderlich werden wird. Laut Beschlussfassung von 16.04.2019 beschränkt sich das Heilverfahren § 214 Abs. 4 BauGB, ausschließlich auf:</p> <p>Zitat Gegenstand des Heilungsverfahrens soll eine Neufassung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen sein.</p> <p>Das OVG weist jedoch mit der Urteilsbegründung 1KN29/17 darauf hin, Zitat Für den Fall, dass die Antragsgegner eine Heilung des vorstehend dargestellten Fehlers beabsichtig, weist der Senat darauf hin, dass jedenfalls der Großteil der von den Antragstellern erhobenen übrigen Rügen nicht durchgreifen dürfte.</p> <p>Da, lt. oben genannter Beschlussfassung sich das " Heilverfahren " ausschließlich auf die Neufassung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen beschränken soll, wird nicht ausgeschlossen, dass der B-Plan an anderer Stelle fehlerbehaftet bleibt und im weiteren Verlauf eine erneute Überprüfung erforderlich macht.(nicht Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie)</p> <p>Nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen, welche auf dem Flurstück 162 mit ca. 6,5 ha, als wesentlicher Bestandteil vom angegriffenen B-Plan, an anderer Stelle ausgeglichen werden soll.</p> <p>Zu prüfen wäre, wenn Maßnahmen vom Flurstück 162 mit 6,5 ha nicht mehr realisiert werden, nicht hierfür eine beachtliche Änderung vom B-Plan vorliegt.</p>	<p>nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen.</p> <p>Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die im Rahmen des Heilungsverfahrens zu erstellende Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erneuten Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend. Dementsprechend waren die Unterlagen zu aktualisieren.</p> <p>Die im Rahmen des Heilungsverfahrens vorgenommenen Änderungen beschränken sich auf den Themenkomplex der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen; allein die Eignung der Fläche 214/1 als CEF-Maßnahmenfläche für Offenlandbrüter war durch das OVG in seiner Entscheidung vom 15.11.2018 als fehlerhaft kritisiert worden. Den übrigen Vortrag der Kläger des damaligen Verfahrens, der sich noch auf eine Vielzahl anderer Gesichtspunkte der Planung bezog, hat das OVG als unbegründet angesehen.</p> <p>Eine Formulierung, dass die Bürgerstellungnahmen ausschließlich zu den geänderten Punkten abgegeben werden können, enthielt die Bekanntmachung vom 27.07.2019 nicht.</p> <p>Das Flurstück 162 ist nicht mehr Bestandteil der aktuellen Planunterlagen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde unter Zugrundelegung des neuen Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) eine Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) vorgenommen. Demnach sind 189.286 Werteinheiten (WE) (entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor einer Fläche von 18,9286 ha) extern zu kompensieren. Auf dem Flurstück 214/1 kann auf der zur Verfügung stehenden Fläche von 38.940 m² eine Aufwertung um 1,5 WE angesetzt werden. Dies entspricht demnach 58.410 WE. Auf dem Flurstück 1/3 kann auf der zur Verfügung stehenden Fläche von 40.000 m² ebenfalls eine Aufwertung um 1,5 WE angesetzt werden. Dies entspricht demnach 60.000 WE. Von Seiten der Gemeinde Visbek wurden ferner bereits 64.778 WE für das Schutzgut Pflanzen für die vorliegende Planung über den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta kompensiert. Demnach verbleibt ein Kompensationsflächendefizit von 6.098 WE. Dieses verbleibende Defizit wird über Ersatzmaßnahmen im anerkannten Flächenpool „Herrenholz – Breitenbruch“</p>
---	---

<p>Im Umweltbericht Teil 2 wurde ein zusätzlicher Punkt 3.1.3 "Biologische Vielfalt" eingebbracht.</p> <p>Dies kann ggf. beinhalten, dass Erkenntnisse vorliegen welche den "Istzustand" im Plangebiet, auf das vorhanden sein und im Verzeichnis der in Niedersachsen besonders streng geschützten Arten, vorliegen.</p> <p>Den derzeit vorliegenden Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, wie und in welchem Zustand sich das Plangebiet hinsichtlich der "Biologischen Vielfalt" bezogen auf Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Farne und Blütenpflanzen, Moose und Flechten sowie ggf. vorkommende Pilze befindet. Hierzu fehlt es an Ausführungen.</p> <p>Da das Plangebiet nunmehr seit einigen Jahren als "Extensivgrünland" als reine Mähwiese genutzt wird, wird selbst die Brutvogelkartierung zwischenzeitlich überholt sein,</p> <p>Anmerkung hierzu Auf der Planfläche haben sich völlig geänderte Strukturen und Lebensräume ergeben. So wurden z. B u.a. Vögel wie Storch, Silberreiher, Rotmilan gesichtet, welche ggf. besonderen Schutzmaßnahmen erfordern</p> <p>Es ist im Weiteren nicht erkennbar, wie, es zu der Schlussfolgerung, wie im Umweltbericht auf der Seite 33 im Punkt "Biologische Vielfalt" angegeben, dass "keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich", sind, kommen konnte.</p> <p>Der Umfang einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der Kriterien "Biologischen Vielfalt", wurde ggf. unzureichend durchgeführt. Der Zustand der Amphibien, Reptilien Pilze und Farne usw. wurde, soweit erkennbar, nicht erfasst.</p>	<p>kompensiert. Das o. g. Kompensationsdefizit ist damit gedeckt. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel „Biologische Vielfalt“ wurde der Vollständigkeit halber im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen naturschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Dies bedeutet aber nicht, dass Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ veranlasst sind und der Vorhabenträger ein lückenloses Arteninventar zu fertigen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelnen sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Dem ist die Gemeinde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde nachgekommen, indem sie detaillierte Kartierungen der Biotoptypen, der Brutvögel sowie der Fledermäuse hat durchführen lassen. Die Ergebnisse wurden vollumfänglich in die vorliegenden Planunterlagen eingesetzt. Unter Zugrundelegung dieser Bestandsdaten und den getroffenen Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan Nr. 87 einschließlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt auf die Biologische Vielfalt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Planvorhabens prognostiziert. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die vorliegenden und zu Grunde gelegten Bestandserfassungen datieren alleamt aus dem Jahr 2014. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesennutzung vorliegt. Von daher ist auch nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen.</p>
--	---

Eine erneute und lückenlose Bestandsaufnahme wird für erforderlich erachtet.

Gemeinde Visbek – Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87		
Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzzüge und ihre Bewertung		
Schutzzug	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, Grünland, Waldboden Steuerlastzunahme durch zunehmendes Gewerbe- und Verkehrsstrom und Veränderung des Landwirtschaftsbildes 	**
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Lebensräumen (u. a. Acker, Grünland, Waldbereiche, -abschichten) Erhalt von wenigen Strukturen (u. a. Wallhecken, Schafzäune/rinde, Wildgrasflächen) 	**
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust und Beeinträchtigung von Teilbiotopräumen (Nahrungsangebot und Ausgründen der Fledermaus, potentielle Überdauerstellen / Nestplätze für Brutvögel) 	**
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen erachtet	-
Böden	<ul style="list-style-type: none"> sehr erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch großflächige Versiegelung 	***
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des lokalen Wasseraushalts durch Flächenversiegelung Reduzierung der Grundwasserniedersetzungsrate durch hohe Versiegelungen sehr erhebliche Auswirkungen auf Oberflächenwasser 	**
Klima	<ul style="list-style-type: none"> weniger erhebliche Auswirkungen aufgrund großräumiger Versiegelungsmöglichkeiten Vergroßerung der Temperaturlamplitude und Besteuerung der „Klima- und Energiestrategie“ 	*
Air	<ul style="list-style-type: none"> Verminderung der Luftfeuchtigkeit bau- und brennbares bedingt Emissionen von Schadstoffen 	*
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung des Landschaftsbildes durch vorhandene anthropogenen Strukturen Erhalt von bestehenden prägenden Strukturen (u. a. Wallhecken, Hecken) erhebliche Auswirkungen durch sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes 	**
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überplagung von Wallhecken Großtechnologischer Erhalt und Sicherung der vorkombinierten Wallhecken 	**
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen	-

** sehr erheblich / ** erheblich / * weniger erheblich / - nicht erheblich

Quelle: Gemeinde Visbek Material der Auslegung

Gemeinde Visbek – Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87		
Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzzüge und ihre Bewertung		
Schutzzug	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, Grünland, Waldboden Beeinträchtigungen durch zunehmende Gewerbe- und Verkehrsstrom und Veränderung des Landwirtschaftsbildes 	**
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenstrukturen (u. a. Acker, Grünland, Wildgrasflächen) Erhalt von wenigen Strukturen (u. a. Wallhecken, Schafzäune/rinde, Wildgrasflächen) 	**
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Teilebenenräumen (Fledermausabitat und Flüssohlen der Fließgewässer, Sumpfgebiete) Erhalt von wenigen Strukturen (u. a. Wallhecken, Schafzäune/rinde, Wildgrasflächen) 	**
Böden	<ul style="list-style-type: none"> sehr erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenstrukturen durch großflächige Verarbeitung 	***
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des lokalen Wasseraushalts durch Flächenversiegelung Reduzierung der Grundwasserniedersetzungsrate durch hohe Versiegelungen erhebliche Auswirkungen für Oberflächenwasser 	**
Klima	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Auswirkungen aufgrund großräumiger Versiegelungsmöglichkeiten Übergang von Klima- und Energiestrategie und Besteuerung der „Klima- und Energiestrategie“ 	*
Air	<ul style="list-style-type: none"> Verminderung des Luftfeuchtes Erhalt und Sicherung von Schadstoffen 	*
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes durch vorhandene anthropogenen Strukturen Erhalt von bestehenden prägenden Strukturen (u. a. Wallhecken, Hecken) erhebliche Auswirkungen durch sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes 	**
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Überplagung von Wallhecken Großtechnologischer Erhalt und Sicherung der vorkombinierten Wallhecken 	**
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen	-

Quelle: Gemeinde Visbek Material der Auslegung

Der im Verfahren, angegriffenen B-Plan enthielt den Punkt " Biologische Vielfalt " nicht und konnten somit nicht beurteilt, ggf. gerügt und von Senat nicht bewertet werden.

Insoweit kann sich hierdurch eine ausstrahlende Wirkung auf den gesamten B-Plan ergeben, und somit ggf. nicht mehr als ein Bestandteil einer Heilung im Sinne § 214 Abs. 4 BauGB angesehen werden.

Laut den Planunterlagen, vom angegriffenen B-Plan, Stand 24.07.2015, erfolgte

Eine erneute Bestandsaufnahme wird mit Verweis auf die o. g. Ausführungen von Seiten der Gemeinde nicht gesehen.

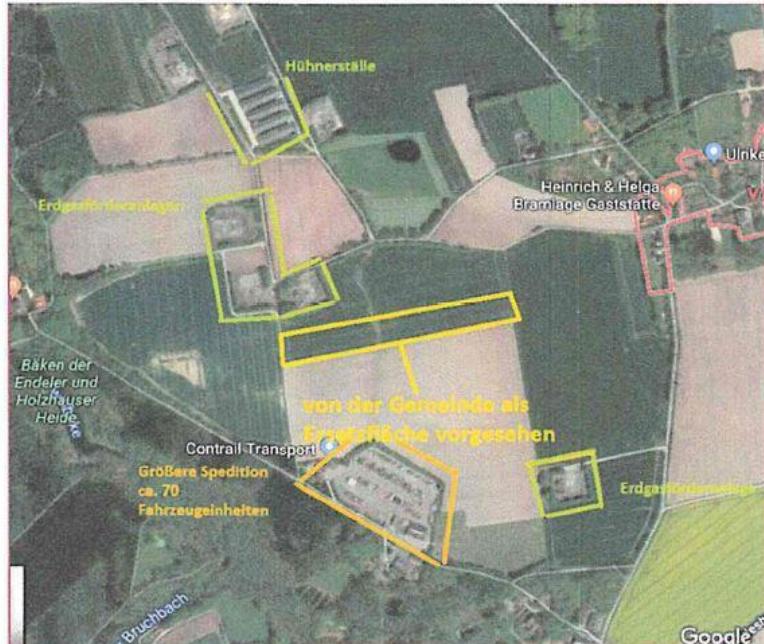
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass das Kapitel „Biologische Vielfalt“ der Vollständigkeit halber im Umweltbericht ergänzt wurde. Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den Kapiteln des Umweltberichtes zu den Schutzzügen Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzüge Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt. Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planvorhaben erwartet. Von daher entfaltet der nebenstehend aufgeführte Sachverhalt aus Sicht der Gemeinde keine Relevanz für dieses Bau- leitplanverfahren.

Der nebenstehend aufgeführte Hinweis ist korrekt.

<p>eine Bewertung im Geltungsbereich nach dem "Kompensationsmodell" des Landkreises Osnabrück von 2009.</p> <p>Aus der neuerlichen Auslegung wurde ersichtlich, erfolgt die Bewertung der im Plangebiet ggf. vorhanden Biotoptypen nach dem Kompensationsmodell" des Landkreises Osnabrück von 2016.</p> <p>Hierbei ist aufgefallen, dass die Wertfaktoren aus 2009 zu 2016 unverändert gleich geblieben sind.</p> <p>Insoweit kann ggf. nicht ausgeschlossen werden, dass eine Änderung der Bewertungsgrundlagen eine ausstrahlende Wirkung auf den gesamten B-Plan erzeugt.</p> <p>Zum Bebauungsplan, Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Str." wurde der Umweltbericht (Teil II) mit dem Stand 26.07.2019 ausgelegt. Hierin wird auf Seite 9 im Punkt 3.1.2 ausgeführt,</p> <p>Zitat</p> <p>3.1.2 Schutzwert Pflanzen</p> <p>Biotoptypen</p> <p>Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch Geländebegehungen zwischen Juli und September 2012, die im Februar 2014 ergänzt und aktualisiert wurden.</p> <p>Die Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft ist sehr wahrscheinlich fehlerhaft, in der Bestandsaufnahme unzureichend, veraltet und zwischenzeitlich, aufgrund veränderte Strukturen, vermutlich überholt.</p> <p>Lärm</p> <p>In der Urteilsbegründung 1KN 29/17 weist der Senat darauf hin, dass der Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 8.10.2015 unwirksam</p>	<p>Der nebenstehend aufgeführte Hinweis ist korrekt.</p> <p>Der nebenstehend aufgeführte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Zu grundelegung des neuen Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) waren durchaus Änderungen zu berücksichtigen, die auch im vorliegenden Umweltbericht in rot kenntlich gemacht wurden. So wurde beispielsweise für die vorkommenden Ackerflächen ausschließlich der Wertfaktor 1,0 angesetzt. Das Gesamtkompensationsflächendefizit hat sich dadurch auf 189.286 WE erhöht. Unter Zu grundelegung des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) hatte sich noch ein Gesamtkompensationsflächendefizit von 172.155 WE ergeben. Insofern können die nebenstehend aufgeführten Hinweise nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ursprünglichen Bestandserfassungen datieren aus dem Jahr 2014. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell (Stand: Ende September 2019) immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesennutzung vorliegt. Von daher ist auch nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>gewesen sei, usw. Hieraufhin wurde ein Heilungsverfahren nach § 214 Abs.4 BauGB, durchgeführt und mit dem Satzungsbeschluss vom 12.11.2018 geheilt.</p> <p>Hierzu führt die Urteilsbegründung auf Seite 16/30 aus</p> <p>Zitat</p> <p>...) Dadurch, dass die Antragsgegnerin ihren Plan am 12.11.2018 erneut beschlossen hat, ist den Antragstellern auch die Möglichkeit zu erneuten, fristgemäß Rügen gegen diesen Satzungsbeschluss eröffnet; sie können insoweit nicht schlechter stehen, als hätten sie das Verfahren für erledigt erklärt und gegen den neuen Satzungsbeschluss erneut einen Normenkontrollantrag gestellt.(... (die Frist hierfür ist noch nicht verstrichen)</p> <p>Die sich aus der Externen-Plangliederung ergebenden Auswirkungen für das Plangebiet sind vermutlich so erheblich, dass diverse Betriebe (wie z.B. LKW nutzende Logistikunternehmen) sich nicht ansiedeln werden können da der betriebsbedingte Lärmpegel der Fahrzeuge, bereits oberhalb der zulässigen Schwellenwerte liegen dürfte. (s. hierzu TA-Lärm)</p> <p>Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme</p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche, B-Plan Nr. 87, wird eine naturschutzrechtliche geschützte Kompensationsmaßnahme überplant Flächen ID BVS0155.</p> <p>Hierzu konnten dem Material der Auslegung keine Anhaltspunkte entnommen werden, wie und an welcher Stelle, auf welcher Rechtsgrundlage, mit welchen Wertfaktoren hierzu ein Ausgleich erfolgen soll.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Kompensationsmaßnahme ein wesentlicher Bestandteil einer Baugenehmigung darstellt, weiter wird davon ausgegangen, dass eine Änderung einer Baugenehmigung aus einem andrem Bauvorhaben zur nachträglichen Freimachung kein Bestandteil der "Heilung" für den für unwirksam erklärten B-Plan Nr. 87 im Sinne § 214 Abs.4 BauGB sein kann. Aus der ggf. unberücksichtigten Kompensationsmaßnahme wird sich in der Gesamtbewertung demnach vermutlich ein Defizit ergeben.</p> <p>Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen</p> <p>Die Gemeinde Visbek legt hierzu, mit dem Auslegungsmaterial, eine Stellungnahme vom 17.04.2019 als Mail, durch Herrn Sandkühler, NLWKN- Niedersachsen, vor.</p>	<p>Im Rahmen des Heilungsverfahrens wurden lediglich Erläuterungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, in denen verdeutlicht wird, dass die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans von der Möglichkeit der planexternen Gliederung gem. § 1 Abs. 4 S. 2 BauGB Gebrauch macht. An den Festsetzungen im Bebauungsplan haben sich hierdurch keine Änderungen ergeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Planunterlagen haben auf die nebenstehend aufgeführte Kompensationsfläche hingewiesen und auch berücksichtigt. Es handelt sich um eine standortgerechte Gehölzanpflanzung aus dem Bauvorhaben Holzenkamp, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Wertfaktor 2,0 in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung eingestellt wurde. Die Kompensationsmaßnahme wurde damit hinlänglich beschrieben und bewertet</p> <p>Diese Erwägungen sind zum einen nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zum anderen wird durch den Eingriffsausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleich geschaffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegende Biotopgestaltungskonzept für das Flurstück 1/3 im Vorfeld sowohl mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Was-</p>
--	---

<p>Die hierin enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Eignung der vorgesehenen Planfläche, Flurstück 1/3 der Flur 32, Gemarkung Visbek, sind nicht nur nach unserer Einschätzung so allgemein gehalten, so dass diese Formulierung auch für diverse andere Flächen rund um das Plangebiet hätte gelten können.</p>	<p>Landwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch mit dem Landkreis Vechta konkret abgestimmt und als geeignet eingestuft wurden. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens wurde der NLWKN ebenfalls – nochmals – beteiligt. In seiner Stellungnahme bestätigt es nochmals seine fachliche Einschätzung, dass das vorliegende Biotopgestaltungskonzept für den Offenlandbrüter-schutz sachgerecht und die Fläche geeignet ist.</p>
<p>Nicht berücksichtigt, wurden bei der Stellungnahme durch den NLWKN erfolgs-minimierende Rahmenbedingungen aus der Umgebung der Fläche, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Betrieb der Bohrstelle mit den Rückständen der Gasfackel, Schwefeleintrag usw. - Streulichtwirkung in den Nachtzeiten aus dem Nahbereich - umweltgefährdende Stoffe welche aus den umliegenden Stallanlagen wie, Ammoniak, Stickstoff, usw. ausgehen können und ggf. den Erfolg der Maßnahme gefährden kann. <p>Hierzu ist es nach unserer Auffassung, für den weiteren Fortgang des Verfahrens, zwingend erforderlich, zunächst einmal zu ermitteln in welchem Zustand sich die Maßnahmenfläche hinsichtlich der "Biologischen Vielfalt" derzeit befindet.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Abwägung der NABU Stellungnahme verwiesen. Die Gemeinde hat beim NLWKN abgefragt, ob die konkrete Fläche und ein im Einzelnen beschriebenes Konzept als CEF-Maßnahme für Offenlandbrüter tauglich ist. Dies wurde seitens der Fachbehörde bestätigt.</p>
<p>Im Weiteren wäre zu klären, ob und in welchem Umfang, welcher Schadstoffeintrag, vorliegt, bzw. im Falle einer bzw. der geplanten Stallanlagenerweiterung, sich ergeben kann.</p> <p>Ferner ist zu ermitteln, auch wenn es sich bei den Stallanlagen in der näheren Umgebung, um sogenannte geschlossene Anlagen handelt (zu den heißen Sommertagen, in 2019, zum Zwecke der Stalldurchlüftung im Sinne des Tierwohls alle Tore und Lüftungsmöglichkeiten, geöffnet) in welchem Umfang sich nicht zu filternde Schadstoffe, in der Umgebung ablegen. So das eine Aussage getroffen werden kann, ob und mit welchen negativen Auswirkungen zu rechnen ist welche ggf. den Erfolg der Maßnahme in Frage stellen können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um den Ist-Zustand zu ermitteln und bewerten zu können, wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016) durchgeführt. Zum Zeitpunkt dieser Bestandskartierung stellte sich das gesamte Flurstück als Ackerfläche mit einer Winterbegrünung dar. Im weiteren Jahresverlauf wurde die Fläche als Maisacker genutzt. Auch die umgebenden Flächen werden intensiv als Acker genutzt. Zudem wurde das enthaltene Biotopgestaltungskonzept im Vorfeld sowohl mit dem NLWKN als auch dem Landkreis Vechta vorabgestimmt und auch im Verfahren von diesen Stellen keine weiteren Hinweise oder Defizite mitgeteilt.</p>
	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die Abwägung der NABU Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die Abwägung der NABU Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>



Da, Gegenstand des Heilverfahrens die Neufassung der CEF-und Kompensationsmaßnahmen sein soll, wurde durch uns das Büro Schreiber-Umweltplanung beauftragt, fachlich zu dem der Öffentlichkeit zugänglichen gemachten Material, Stellung zu nehmen.

Naturschutzfachliche Anmerkungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" der Gemeinde Visbek

1. Vorbemerkung

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 87 ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, um die vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgestellten Mängel und Fehler der bisherigen Planungen zu beheben. Hierzu soll wie folgt Stellung genommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>2. Ausgewertete Unterlagen</p> <p>Für die naturschutzfachlichen Anmerkungen zu den Plänen der Gemeinde Visbek wurden die auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellten, nachfolgend aufge-listeten Unterlagen ausgewertet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diekmann & Mosebach (2015): Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“, Umweltbericht (Teil 2), Entwurf vom 26.07.2019. 82 S., mit Anlagen• Diekmann & Mosebach (2019): Biotopgestaltungskonzept einer Kompensationsfläche westlich von Varnhorn (Flurstück 1/3, Flur 32, Gemarkung Visbek) für den Bebauungsplan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße". Stand: Mai 2019. 13 S. + Anlagen• Diekmann & Mosebach (2014): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße“. Fachplanerische Erläuterungen, Stand: Juli 2015. 27 S. <p>3. Stellungnahme</p> <p>Insbesondere die Belange des Artenschutzes werden in unzureichender Weise ermittelt und berücksichtigt. Daraus resultieren zwangsläufig Defizite bei Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, was wiederum zur Folge hat, dass die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen nicht zum Tragen kommen (siehe Freiberg-Entscheidung 9 A 12.10 vom 14.07.2011 des Bundesverwaltungsgerichts; GELLERMANN 2012). Deshalb werden in weitem Umfang artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.</p> <p>3.1. Unzutreffende rechtliche Grundannahmen zum Artenschutz</p> <p>Der Faunistische Fachbeitrag geht von einer veralteten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes aus. Weder der faunistische Fachbeitrag noch die weiteren Planungen berücksichtigen im Übrigen die „nur“ national geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung hätten in qualifizierter Weise abgearbeitet werden müssen. Dafür wären diese aber zuerst einmal zu erfassen gewesen. Dies ergibt sich zwingend z.B. aus der Begründung zur Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BTD 16/5100, S. 12), wo es zu diesen Arten heißt: "Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. im Rahmen von Baggerarbeiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Ausführungen sind identisch mit den in der Stellungnahme der NABU Kreisgruppe Vechta vorgebrachten Hinweisen. Es wird auf die hierzu formulierten Abwägungsvorschläge verwiesen (siehe S. 21 ff.).</p>
--	--

ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern." (In diesem Sinne übrigens auch PHILIPP 2008). Wenn diese Arten aber nicht einmal erfasst wurden, können nicht einmal die einfachsten und dem Vorhaben in keiner Weise entgegenstehenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso wenig ist es unter diesen Ausgangsbedingungen möglich, die Betroffenheit solcher Arten bei Ausgleich und Ersatz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Gruppe der Wildbienen, denen in der öffentlichen Diskussion der letzten Monate eine besondere Aufmerksamkeit gilt.

3.2. Gänzlich fehlende Bestandserfassungen

Für den Großteil der besonders geschützten Arten fehlt es an einer Bestandserfassung. Das Spektrum national geschützter Arten umfasst beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten, Amphibien und Reptilien. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten vor (s.o.). (siehe hierzu GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; THEUNERT 2008, 2008a). Auch das Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. in den Wallhecken, ist nicht auszuschließen.

3.3 Unzureichende Bestandserfassungen

Untersuchungen werden lediglich für die Gruppe der Vögel vorgelegt. Diese Erfassungen aus dem Jahr 2014 sind mittlerweile veraltet. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind diese schon aufgrund des Alters nicht geeignet. Dies liegt weiter daran, dass nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst wurden, sondern verschiedene, häufigere Arten nur grob in Größenklassen eingestuft wurden, ohne dass deren Revierschwerpunkte oder gesetzlich geschützten Lebensstätten verortet worden wären. Da eine Offenlage der Begehungsprotokolle und Geländekarten fehlt, ist es weder der genehmigenden Behörde noch Einwendern möglich, die Betroffenheit dieser Arten zu beurteilen. Mit fünf Begehungen während des Tages bewegt sich der Untersuchungsaufwand angesichts der hohen Brutpaardichte unterhalb der methodischen Standards (SÜDBECK ET AL, 2005).

Es fehlen Untersuchungen außerhalb der Brutzeit. Da das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 jedoch die Störung auch während der „Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ verbieten, wie der Faunistische Fachbeitrag zutreffend selbst wiedergibt, sind Erfassungen in dieser Zeit unverzichtbar, sollen erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen ausge-

schlossen bzw. ggf. im Rahmen einer Ausnahmeprüfung angemessen berücksichtigt werden können. Es kann hingegen nicht einfach davon ausgegangen werden, dass im hier vorgesehenen Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus zu erfüllen wären. In diesem Zusammenhang kann auf FLADE & MANN (2008, S. 363) verwiesen werden, die feststellen: "Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogellebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern." Für das hier betroffene Gebiet gilt dies z.B. für die schwarmweise auftretenden nordischen Drosselarten, Meisen und verschiedene Finkenarten wie Erlenzeisige, Buch- oder Bergfinken. Entsprechende Kartierungen in dieser Zeit sind deshalb nachzuholen.

Der für Fledermäuse und Vögel untersuchte Raum ist viel zu eng zugeschnitten. Vergleicht man die Ausdehnung des B-Plan-Geltungsbereichs mit den Grenzen des Untersuchungsraumes, so stellt man fest, dass letzterer sich weitgehend auf den B-Planbereich beschränkt. Arten mit größerem Aktionsraum, Randsiedler und störungsempfindliche Arten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, aber außerhalb des B-Planbereichs siedeln, wurden so überhaupt nicht registriert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vereinzelt Einträge außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen in den Unterlagen zu finden sind. Die Untersuchungen sind deshalb unter Berücksichtigung der von der Bebauung ausgehenden Störwirkung durch zusätzliche Erhebungen zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Die Untersuchungen zu den Vogelarten, für die raumbezogene Informationen vorgelegt werden, enthalten lediglich Reviermittelpunkte, zeigen aber anders als bei den Fledermäusen weder tatsächlich genutzte noch potenzielle Lebensstätten. Insbesondere für das Spektrum der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper,

Haussperling, Star, Kohlmeise und Blaumeise) müssen jedoch angesichts der in Unterlagen ermittelten Bestandsdichten dieser Arten in erheblichem Umfang Niststätten vorhanden sein, die im Übrigen dauerhaft geschützt sind, also nicht nur während der Brutzeit, weil sie ganzjährig (außerhalb der Brutzeit als Ruhestätten und als Brutstätten von Jahr zu Jahr wiederkehrend) genutzt werden.

Die Fledermausuntersuchungen sind nicht ausreichend und hätten um Netzfänge ergänzt werden müssen, um wenigstens das gesamte Artenspektrum festzustellen. Die Arten der Gattung *Myotis* konnten nämlich methodisch bedingt nicht unterschieden werden. Diese Lücke ist zu beheben, denn die besonders artenreiche Gattung *Myotis* umfasst immerhin acht verschiedene Arten, die in ganz unterschiedlicher Weise gefährdet sind. Dass Arten dieser Gattung bisher nur wenige Male registriert wurden, ändert an der Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung nichts. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung spekulativ, es handele sich bei dem Eingriffsbereich um einen durchschnittlich artenreichen Fledermausbiosraum. Auch die Bewertung nach BREUER (1994) ist so nur unter Vorbehalt zu sehen.

3.4 Handhabung der festgestellten Verbotstatbestände

Die Antragsunterlagen behandeln die vorgefundenen Fledermausquartiere, als würde es nur um gelegentlich genutzte, ersetzbare und damit nicht dauerhaft geschützte Lebensstätten gehen. Davon kann nach einer einjährigen Erfassung mit wenigen Begehungen jedoch nicht ausgegangen werden. Wenn es sich aber um regelmäßig wiederkehrend genutzte Lebensstätten handelt, wovon wegen der kurzen Untersuchungsdauer vorsorglich auszugehen ist, hätte der Frage nachgegangen werden müssen, ob es sich eigentlich um beliebig ersetzbare Lebensstätten handelt, deren Verlust durch Nistkästen irgendwo in der Umgebung ausgeglichen ist. Überdies haben neuere Untersuchungen ergeben, dass Fledermauskästen keineswegs geeignet sind, für alle Fledermausarten und jede beeinträchtigte Lebensfunktion der Arten zu kompensieren, sondern Nistkästen allenfalls nach einer langen Vorlaufzeit ein geeignetes CEF-Instrument darstellen.

Die Planunterlagen schließen Störungen der Fledermäuse nicht aus, die Autoren kommen dennoch zu dem Schluss: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ist aufgrund dieser Störungen bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten.“ Diese Aussage ist durch nichts belegt, denn Untersuchungen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten (deren genaue Zahl nicht einmal bekannt ist) fehlen vollständig.

Der faunistische Fachbeitrag geht davon aus, dass für die Arten Rebhuhn, Wach-

tel, Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlameise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Nachtigall gesetzlich geschützte Lebensstätten verloren gehen. Fehlerhaft ist jedoch die Vorstellung, dass deshalb kein Verbotstatbestand erfüllt ist, weil es sich bei den meisten dieser Arten um solche handeln würde, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen würden oder in die Umgebung in vom Vorhaben nicht berührte Gehölze ausweichen könnten.

Diese Vorstellung ist unzutreffend und auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt. Zuerst einmal trifft die angesprochene Vorstellung, die Lebensstätten seien außerhalb der Brutzeit nicht geschützt, weil die Vögel im nächsten Jahr ein neues Nest bauen würden. Für Blau- und Kohlmeise und Gartenbaumläufer trifft diese Vorstellung jedenfalls nicht zu. Denn erstens bauen diese Vögel ihr Nest nicht selbst, sondern sind darauf angewiesen, dass Höhlen z.B. von Spechten gebaut werden oder auf natürliche Weise entstehen. Zweitens stellen Höhlen aus diesem Grund Mangelressourcen in der Landschaft dar, sind also im Gegensatz zu Astgabeln oder anderen Standorten für Freibrüternester nicht beliebig verfügbar. Deshalb kann drittens nicht ohne einen konkreten Nachweis einfach unterstellt werden, dass die Tiere irgendwo in das Umland ausweichen können und es deshalb gar nicht zu einer Schädigung der Lebensstätte kommt. Viertens werden Höhlen als Lebensstätten ganzjährig genutzt, wie oben schon ausgeführt wurde.

Auch die Vorstellung, der Eingriff stelle für die sonstigen Vogelarten ebenfalls keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, weil sie tatsächlich jährlich neue Nester errichten und deshalb der Schutz der eigentlichen Niststätte nach Beendigung der Brutzeit erlischt, ist vorliegend unzutreffend. Denn aufgrund des Eingriffsumfangs gehen ganze Reviere durch die Realisierung des Bebauungsplanes verloren. Dann aber ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stralsund- Entscheidung (9 A 28.05 vom 21. Juni 2006) festgestellt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kleinvogelreviere regelmäßig wiederkehrend besetzt sein werden.

Ebenso wenig kann bei diesen Arten so ohne weiteres unterstellt werden, die Vögel könnten ins weitere Umfeld ausweichen. Dafür fehlt es an jeglicher Sachverhaltsermittlung, weshalb diese Vorstellung eine Mutmaßung „ins Blaue hinein“ darstellt. Denn ein Blick in das Umfeld zeigt, dass dort gerade wenige Gehölze zu finden sind, die vermutlich allesamt bereits von Brutpaaren der betroffenen Arten besetzt sind. Sie stehen also gar nicht zur Verfügung. Eine solche unbegründete Annahme hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in seinem Beschluss zu B474n nicht akzeptiert und deshalb eine Entscheidung des OVG Münster u.a.

deshalb aufgehoben (9 B 14.13 vom 28.11.2013). Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wäre also allerhöchstens dann vertretbar, wenn durch ergänzende Untersuchungen positiv nachgewiesen werden könnte, dass tatsächlich freie Kapazitäten im unmittelbaren Umfeld verfügbar sind.

Von verfügbaren freien Kapazitäten gehen die Antragsunterlagen aber nicht einmal bei Feldlerche und Rebhuhn aus, obgleich es sich bei dem Umfeld des F-Plangebietes überwiegend um Offenland handelt. Deshalb werden für diese Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Für die vorab genannten Gehölzbrüter kann in diesem Zusammenhang jedoch nichts anderes gelten.

Die Beeinträchtigungen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sollen lt. Faunistischem Fachbeitrag durch externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Umfeld ausgeglichen werden. Damit erfüllen diese Maßnahmen aber nicht mehr die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Denn das BVerwG hat in seiner Entscheidung 9 A 36.07 vom 18.03.2009 festgelegt (S. 24 des Umdrucks): "Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden." Kompensationsmaßnahmen irgendwo im weiteren Umfeld sind jedenfalls nicht geeignet, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dieser grund-sätzliche Einwand gilt auch für die neu festgelegten Flächen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung zum Bau des 7. Abschnitts der A39 noch einmal betont, dass das Gericht einen engen räumlichen Rahmen für CEF-Maßnahmen zieht. Dieser ist vorliegend weder für die Zerstörung der betroffenen Lebensstätten eingehalten, denn in keinem Fall bleiben die beeinträchtigten Reviere für die betroffenen Individuen in ihrer Funktion erhalten, sondern man kann allenfalls von einem Ersatz an anderer Stelle sprechen. Noch kann im Falle von Störungen von Maßnahmen zugunsten der betroffenen lokalen Populationen gesprochen werden, denn diese wurden überhaupt nicht abgegrenzt. Ebenfalls im Verfahren zur A39 wurde deutlich, dass als die lokale Population die untersuchten Bestände anzusehen sind.

Unabhängig von der unzulässigen räumlichen Entgrenzung des Lebensstättenbe-griffs erfüllend die vorgesehenen CEF-Maßnahmen weitere Bedingungen nicht.

So müssen die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam sein (siehe z.B. Runge et al. 2009, S. 37; siehe auch BVerwG: „ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“). Außerdem muss die Wirksamkeit der Maßnahme gesichert sein. Davon kann jedoch nicht die Rede sein. Denn zuerst ein mal ist unklar, ob die Fläche durch die Zielarten nicht schon längst besetzt sind. Dann aber besteht erst einmal gar keine zusätzliche Aufnahmekapazität für die von der B-Planfläche verdrängten Brutpaare. Oder aber die Fläche ist nicht besiedelt, weil bestimmte Randbedingungen grundsätzlicher Art nicht erfüllt sind. Informationen über die Vogelbestände fehlen für diese Fläche. Bestätigt werden diese Vorbehalte durch die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, die in ihrer E -Mail vom 17.04.2019 ausführt: „Es ist im Vorfeld natürlich nicht vorhersagbar, ob und in welchem Umfang die Kompensationsfläche von den Zielarten zukünftig besiedelt wird.“ Diese Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass keine Vorher-Untersuchungen auf den Flächen durchgeführt wurden.

Dieser grundsätzliche Mangel der CEF-Maßnahme wird nicht dadurch behoben, dass ein begleitendes Monitoring eingerichtet wird. Denn ein Monitoring macht nur dann Sinn, wenn der Ausgangszustand der zu beurteilenden Fläche bekannt ist, andernfalls lässt sich die Wirksamkeit einer Maßnahme nämlich gar nicht beurteilen. Denn wenn auf der Fläche bereits jetzt (unbekannterweise) die Zielarten aufraten und dann beim Monitoring in den folgenden Jahren diese Vorkommen erstmalig ermittelt werden, kann die Wirksamkeit der Maßnahme nicht erkannt werden.

Werden die Zielarten beim Monitoring nicht festgestellt, wird im Kompensationskonzept lediglich auf „ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen“ verwiesen. Wie aber welchen „Fehlentwicklungen“ begegnet werden soll, ist nicht festgelegt. Aber nur dann, wenn auch klar ist, wie gegengesteuert werden kann, ist die Festlegung unsicherer Maßnahmen, die sich entgegen der Prognose als nicht geeignet erweisen, überhaupt zulässig. Ein klar definierter „Plan B“, für den dann in jedem Falle sicher ist, dass er auch funktioniert, ist nicht festgelegt.

Sofern besetzte Vogelreviere im Umfeld des B-Plangebietes verbleiben sollten, käme es zu störungsbedingten Beeinträchtigungen der Vögel. Dieser Verbotstatbestand wird lediglich unter dem Gesichtspunkt „Mauser“ und „Überwinterungsgebiet“ angesprochen, allerdings ohne dazu über irgendwelche standörtlichen Kenntnisse zu verfügen. Störungen während der Brutzeit werden hingegen überhaupt nicht thematisiert. Diese Beeinträchtigungen sind auch in keiner Weise in die Eingriffsbilanzierung eingegangen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, unabhängig davon, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht. Geht man in Analogie zu den Ergebnissen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesverkehrsministeriums (GARNIEL ET AL. 2007; BMVBS 2010) von

einem 20-prozentigen Wertverlust der Vogelhabitatem in einem Pufferbereich von 100 m um das Vorhaben aus, so resultiert daraus ein Defizit von mehreren Hektar.

4. Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Westlich und nördlich des B-Plangebietes grenzt in etwa einem Kilometer Entfernung das FFH- Gebiet DE3115301 („Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“) an. Es fehlen in den Planunterlagen jegliche Betrachtungen darüber, ob dieses Gebiet durch Lärm- und/oder Schadstoffeinträge, die von den neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben direkt erzeugt oder durch sie induziert werden, in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Der Zuwachs beispielsweise an Verkehr, der auf der L873 das Gebiet unmittelbar tangiert, könnte in Verbindung mit den kumulativ zu betrachtenden Anlagen der industriellen Tierproduktion im Umfeld zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen.

Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).

5. Gebietsbewertung Vögel

Die Bewertung der Wertigkeit für Brutvögel nach BREUER (1994) unterschätzt die Wertigkeit, wenn sie lediglich von allgemeiner bis hoher Bedeutung ausgeht. Sie ist auch viel zu wenig spezifisch. Nach BEHM & KRÜGER (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 15,2 Punkten fast landesweite Bedeutung als Brutgebiet (Grenze bei 16 Punkten). Dass die erforderliche Mindestgröße für eine Bewertung nicht erreicht wird, spricht nicht gegen diese Einstufung, im Gegenteil: Denn bei einer Ausdehnung der Untersuchungsfläche auf 1 km² müsste lediglich ein weiterer Gartenrotschwanz (oder Kiebitz oder Feldlerche) hinzukommen und die Wertigkeit würde unter Beachtung aller Randbedingungen nach BEHM & KRÜGER (2013) die landesweite Bedeutung erreichen, wobei die Vorhabenfläche den Kern der Wertigkeit ausmachen würde. Eine parallel nach SCHREIBER (2015) durchgeführte Bewertung kommt analog zu einer Einstufung als „hoch“ (siehe nachfolgende Tabelle).

ANLAGE I**6. Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer**

Der Umweltbericht führt auf S. 20 aus: „Das Planvorhaben wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.“ Daraus hätte der Schluss gezogen werden müssen, dass z.B. eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, denn das aus dem Gewerbegebiet abfließende Wasser gelangt in das FFH-Gebiet (siehe oben). Es hätte daher auch einer Prüfung hinsichtlich der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen müssen. Das Oberflächenentwässerungskonzept aus 2014 befasst sich mit dieser Problematik jedoch überhaupt nicht. Hingewiesen sei hier nur auf das nach der WRRL klassifizierte Gewässer 25061 Twillbäke, welches sich in einem schlechten Gesamtzustand befindet (siehe Datenblatt im Anhang). In solchen Fällen sind womöglich jegliche Zusatzbelastungen verboten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngeren Entscheidungen zu Straßenbauvorhaben entschieden hat. Dem hätte durch einen eigenständigen wasserrechtlichen Fachbeitrag nach- gegangen werden müssen.

7. Weitere Belange

So führt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, „dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht, ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.

Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen

zum Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.

Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartierungsnutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorrangshierarchien und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

8. Konsequenzen für die Genehmigung des B-Planes

Der Kompensationsumfang ist allein aufgrund der zu gering eingestuften Wertigkeit des B - Plangebietes unzureichend. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass in der Eingriffsregelung auch die national geschützten Arten eine explizite Berücksichtigung finden müssen. Dies hat bei der Vermeidung von Eingriffen (z.B. bei der Standortwahl für temporäre Einrichtungen wie Stellplätze) zu beginnen, muss sich bei der Minderung der Eingriffe fortsetzen (z.B. Umsetzen oder Verpflanzen von Individuen an geeignete Ersatzstandorte, um wenigstens eine Tötung als massivste Form des Zugriffs zu vermeiden) und seinen Abschluss in einer geeigneten Form der Ausgleichsmaßnahmen zu finden (Bereitstellung relevanter Habitatstrukturen). Aufgrund dieser Kompensationslücke kann die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht geltend gemacht werden.

Sollten diese Lücken geschlossen werden, kann angesichts unvollständiger Bestandserfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie fehlender Klärung der Frage, ob tatsächlich im räumlichen Umfeld des Vorhabens hinreichend geeigneter Raum für ein Ausweichen betroffener Vogelindividuen vorliegt, derzeit nicht prognostiziert werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse im Weg stehen.

Für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehlt es insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten an einer Prognose, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht weiter verschlechtert. Unklar ist in diesem Kontext auch, ob die für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vorgesehenen Maßnahmen als FCS-Maßnahmen (sofern die übrigen Ausnahmegründe nachgewiesen werden können) angerechnet werden können.

Für die übrigen Arten, für die in den Antragsunterlagen die Verbotstatbestände der Lebensstättenzerstörung völlig verkannt wurden, fehlt es ebenfalls an Vorschlägen für FCS-Maßnahmen.

Quellen

BEHM K, KRÜGER T (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55-69

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten, 133 S.

BREUER W (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.

FLADE M, MANN R (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüschen und schilfbewohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974 -2002. Vogekundl. Ber. Niedersachs. 40: 363 - 387

GARNIEL A, DAUNICHT WD, MIERWALD U, OJOWSKI U (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.

GELLERMANN M (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts - Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011. NuR 34: 34-37

GELLERMANN M, SCHREIBER M (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S.

RUNGE H, SIMON M, WIDDIG T (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

SCHREIBER M (2015): Bewertung von Vogelbrutgebieten. Naturschutz Land-sch.plan. 47(5): im Druck

SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

THEUNERT R (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 69 – 141

THEUNERT R (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 153 – 210

Anmerkung

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber, fehlt es u.a. an einer Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche so dass, verfahrensrelevant, von vornherein keine Aussage zum Erfolg einer Maßnahme erfolgen kann.

Es werden weiterhin Maßnahmen erforderlich, für die im Plangebiet überplante naturschutzrechtlich geschützte Kompensationsmaßnahme auszugleichen und ggf. an anderer Stelle wieder herzustellen.

Wie bereits oben ausgeführt, bedauern wir den zeitlichen Ablauf, den wir aber nicht zu verantworten haben.

Mögliche Zeitfaktoren

Die Änderung des B-Plans, und Ersatzbeschaffung zum Ausgleich der überplanten Kompensationsmaßnahmen, Bestandsaufnahme Flurstück 1/3 der Flur 32 Richtwert 2-5 Jahre, als Standard werden 2 Jahre als ausreichend bewertet
Der weitere Verlauf, soweit das Heilverfahren erfolgreich durchgeführt werden

Die nebenstehend aufgeführte Anmerkung wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>kann, wird von dem Erfolg der Maßnahme abhängig sein. Wann sich ein Erfolg einer Maßnahme eingestellt hat und die vollständige Wirksamkeit entfaltet, wird durch die Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Zeitfenster hierfür Feldlerche: Anlage von Extensivgrünland durch die Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitat-Bedingungen geschaffen. Quelle: Landesamt für Natur und Umwelt NRW</p> <p>Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit Unter günstigen Bedingungen (Optimierung aktuell suboptimaler Habitate) Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren. Bei Neuanlagen innerhalb von bis zu 5 Jahren, je nach Wüchsigkeit des Bodens auch mehr (vorheriger Ausmagerung erforderlich) Quelle: Landesamt für Natur und Umwelt NRW</p> <p>Insoweit kann es bis zum Eingriff, d.h. dem ersten Spatenstich, gemäß Eingriffsregelung "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)" mit einem Zeitfenster von 4-5 Jahren ausgegangen werden.</p> <p>Somit nochmal die Frage "hat das sein müssen"? oder wäre ein Kompromiss, wie bereits in 2014 vorgeschlagen, nicht doch besser gewesen?</p> <p>Diese Stellungnahme umfasst 21 Seiten, eine Anlage: Wasserkörperblatt 25061 Twillbäke und beinhaltet von Seite 8 bis 19, Ausführungen durch Herrn Dr. Schreiber.</p> <p>Als Ansprechpartner der Interseengemeinschaft Visbek-Varnhom-Siedenbögen Bitte ich um Beachtung unserer Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 1/3 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Nach der Definition aus der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatemperaturen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND - wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“ <p>Die umzusetzenden Maßnahmen werden vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umgesetzt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen. Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl und zur Bedarfslage sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6, 9-12).</p>
---	--

ANLAGE II	Es ist davon auszugehen, dass es weder stofflich noch hydraulisch zu einer Beeinträchtigung des nach der Wasserrahmenrichtlinie klassifizierten Gewässers „Twillbäke“ kommt. Im Übrigen wird auf die auf Seite 31 formulierten Abwägungsvorschläge verwiesen.
NABU e.V., OG Visbek ProNatura Landkreis Vechta e.V.	
<p>Die Verwaltung der Gemeinde Visbek, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Meyer, beabsichtigt, den mit dem Urteil vom 15.11.2018, durch das OVG Lüneburg für unwirksam erklärt Bebauungsplan Nr. 87 Gewerbegebiet Wildeshauser Straße, der Gemeinde Visbek, in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen.</p> <p>Hierzu wurde vom Rat der Gemeinde Visbek auf Grundlage der Sitzungsverordnung 17./VO0527 vom 16.04.2019 mit dem Beschlussvorschlag</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Zitat</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs.4 BauGB (Heilungsverfahren) durchgeführt. Gegenstand des Heilungsverfahrens soll eine Neufassung der CEF- und Kompensationsmaßnahmen sein.</p> <p>Der Rat beschließt die Durchführung einer erneuten Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB: die Möglichkeit zur Stellungnahme soll dabei auf die geänderten oder ergänzten Teile des Plans beschränkt werden</p> <p>der Beschluss gefasst, dass angestrebte "Heilungsverfahren" durchzuführen.</p> <p>Hierzu wird nachfolgend eingegangen.</p> <p>1. Die Feldlerche: als Bodenbrüter brütet 2 bis 3mal im Jahr. Sie benötigt eine offene Struktur und einen niedrigen Bewuchs der Pflanzen von ca.10-15cm Höhe. Die Brut beginnt bei der Feldlerche Ende April Anfang Juni und die Jungen sind erst nach 30 Tagen selbstständig. Mitte bis Ende Juli-Anfang August beginnt die Feldlerche mit ihrer 2. Brutzeit.</p> <p>Der Kiebitz: Auszug vom Nabu über den Kiebitz Brutzeitraum Anfang März fängt der Kiebitz mit seiner Brut an, Gefährdung der Kiebitzbrut Abschleppen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept enthaltenden Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt. Auch im Zuge des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens wurden von diesen Fachbehörden keine entgegenstehenden Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept werden unterschiedliche Entwicklungsmaßnahmen beschrieben. Eine dieser Maßnahme stellt die Entwicklung von</p>

<p>der Mahdflächen im Frühjahr.</p> <p>Im vorgestellten Biotopkonzept wird eine Mahd im Zeitraum vom 1. März bis zum 20. Juli ausgeschlossen, aber bis zu 3 Mahdschnitte im Jahr empfohlen. In Hamburg und Schleswig -Holstein sind Versuche durchgeführt worden, wo Bodenbrüter wie der Kiebitz, die Feldlerche und den Rotschenkel auf Flächen anzusiedeln, die als Mahdfläche zur Kompensation hergerichtet wurden. Hier war ein sehr hoher Ausfall der Feldlerchenbrut durch das Mähen der Fläche durch die Maschinen festgestellt worden.</p> <p>Hier bleibt festzustellen, dass es nicht gelungen ist die Feldlerche auf Mahdflächen dauerhaft anzusiedeln. Wobei die Lerche Dauerweideflächen mit extensiv gehaltenen Rindern im Umkreis sehr gut angenommen hat und auch einen dauerhaften Bruterfolg nachzuweisen hat. Somit zeigt sich das Konzept Mahdfläche für mich als keine Optimale Lösung zur Ansiedlung von Bodenbrütern.</p> <p>2. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass auf der oder direkt an der zu erstellenden Kompensationsfläche eine Verpressstation der Erdgasindustrie betrieben wird. Hier wird Lagerstättenwasser, welches bei der Förderung von Erdgas und Erdöl mit gefördert wird, in eine ausgeschöpfte Bohrstelle mit hohem Pumpendruck wieder ins Erdreich gefördert. Diese Maßnahmen brauchen eine Genehmigung der LBEG und der Wasserbehörde. Das Verpressen liegt auch unter ständiger Kontrolle. Das Lagerstättenwasser wird aufbereitet und mit Tanklastwagen transportiert. Seit dem 11. Februar 2017 ist das neue Gesetz zur Änderung der Wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking Technologie verbindlich. Demnach ist es verboten, neue Versenkbohrungen</p>	<p>extensiv genutztem Grünland mit der Anlage von drei Senken dar. Andere im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept enthaltene Maßnahmen stellen die Anlage eines mindestens 10 m breiten mehrjährigen Blühstreifens, die Anlage einer mindestens 30 m breiten selbstbegrünenden Brache als auch die Herrichtung von vier Offenbodenbereichen als Huderplätze dar. In Bezug auf die Nutzung des Extensivgrünlandes wurden im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept auch Belebtschaftsauflagen beschrieben, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen. So wurde aufgeführt, dass auf diesem Flächenanteil bei einer Nutzung als reine Mähwiese nicht mehr als zwei Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Dabei ist das gesamte Mähgut von der Fläche zu entfernen. Ausschließlich in der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu drei Schnitte pro Kalenderjahr zulässig. In der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juli eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.</p> <p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen für die Feldlerche wird die extensive Grünlandnutzung, wie es im vorliegenden Biotopgestaltungskonzept für eine Teilfläche ebenfalls vorgesehen ist, als geeignete Schutz- und Entwicklungsmaßnahme genannt. In den o. g. Vollzugshinweisen wird ebenfalls mit aufgeführt, dass ein erster Mahdtermin ab Mitte Juni eines Jahres erfolgen kann. Um auch die anderen Brutvogelarten und deren Brutzeit zu berücksichtigen, wurde der Zeitraum, indem keine Mahd erfolgen darf, bis zum 20. Juli verlängert. Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen ist ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchzuführen. Um potenziellen „Fehlentwicklungen“ begegnen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen ist ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchzuführen. Um potenziellen „Fehlentwicklungen“ begegnen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Referat Landwirtschaft und Bodenschutz, Landesplanung – wurden in dem Jahr 2016 orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der noch aktiven Erdgasförderplätze hinsichtlich einer möglichen Belastung der Oberböden durch erdgasrelevante Schadstoffe in Varnhorn durchgeführt. Dazu gehören die Förderplätze Varnhorn Z2 / Z10 in unmittelbarer Nähe zur Kompensationsfläche sowie die in der weiteren Umgebung befindlichen Förderplätze Varnhorn Z3, Varnhorn Z4 sowie Varnhorn Z5. In Bezug auf den Förderplatz Z2 / Z10 werden die wesentlichen Ergebnisse kurz dargestellt. Diese wurden dem Bericht Nr. 3.450/173, die auf dem NIBIS Kartenserver herunter zu laden sind, entnommen:</p>
--	--

in Wasserschutz-, Heilschutz- und Naturschutzgebieten zu Betreiben. Ab 2022 wird die Gesetzeslage noch weiter angezogen, so dass das Verpressen des Lagerstättenwassers noch problematischer wird. Genehmigungen für Neue Versenkbohrungen werden kaum noch zugelassen. Somit sehe ich hier kein Ende der Verpressstation. Es wird für die neu erschaffene Kompensation für Bodenbrüter an diesem Standort eine Dauerbelastung bedeuten. Im Kapitel 1 § 1 des BNatSchG. Abs. 2 geht eindeutig hervor: Gefährdung von natürlichen vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten (Kompensationsflächen) ist entgegenzuwirken. Nach dem BNatSchG. ist es verboten, in und an Naturschutzgebieten dieses Lagerstättenwasser wieder zu verpressen. Lagerstättenwasser setzt sich aus Wasser, Schwermetallen, Cadmium, Zink und Quecksilber zusammen. Von der Bundesregierung ist im Bundesrat mit Wirkung zum 08. Juni 2016 das Gesetzespaket zum Fracking in Schieferstein in Kraft gesetzt worden.

Sechs weitere Bohrstellen liegen in einigen hundert Metern Entfernung zur Kompensationsfläche Flurstück 1/3 die alle noch aktiv sind. Das heißt Licht, Verkehr und Unruhe für die Bodenbrüter.

„Im Rahmen der Feldarbeiten wurden an 16 Stellen Oberbodenproben entnommen. Die Bodenproben wurden nach BBodSchV auf die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie auf BTEX, PAK (EPA), Kohlenwasserstoffe (C 10 – C 40), TOC und den pH-Wert untersucht. Die Analysen wurden durch die EUROLAB Umwelt West GmbH ausgeführt. Auf Grundlage der Beprobungen vor Ort und der vorliegenden Analyseergebnisse wurden auf Grundlage der heranziehenden Prüf-/Maßnahmenwerte der BBodSchV keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen für die Wirkungspfade Boden → Mensch und Boden → Nutzpflanze ermittelt. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.“

Auch in Bezug auf die in der weiteren Umgebung befindlichen Erdgasförderstellen konnten keine schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ermittelt werden. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist auch hier ausgeräumt. Weitere Untersuchungen sind nicht angezeigt.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Bohrungen in Erdgasfeld Varnhorn um Erdgasproduktionsbohrungen handelt. Es wird in dem Feld kein Lagerstättenwasser in irgendeiner Bohrung versenkt.

Um die Geräuschbelastung auf der eingestellten Kompensationsfläche (Flurstück 1/3) zu ermitteln, wurde ein Lärmgutachter beauftragt. Es wurden zeitgleich an zwei Standorten innerhalb der 4 ha großen Fläche über einen Zeitraum von 48 Stunden vom 28.10. bis 30.10.2019 Lärmessungen durchgeführt. Hierbei wurden Schallpegelmesser der Genauigkeitsklasse 1 mit zusätzlichen Audiorekordern zur Identifikation besonderer Geräuschereignisse während der Aufzeichnungen eingesetzt. Die Messungen fanden unter günstigen Wetterbedingungen statt, so dass hierdurch keine relevanten Einflüsse auf die Messergebnisse resultieren. Der höchste erfasste Stundenpegel bei den beiden Messpunkten lag im Tagzeitraum bei 48,3 db(A) und im Nachtzeitraum bei 41,7 db(A). Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass diese Werte durch einen Flugzeugüberflug bzw. durch eine Traktorfahrt auf dem nördlichen Nachbarfeld zurückzuführen sind und nicht etwa durch den in der weiteren Umgebung bestehenden Gewerbebetrieb bzw. die Erdgasförderstelle. Es bleibt festzuhalten, dass der für die Wachtel kritische Schallpegel von 52 db(A)_{tags} deutlich unterschritten wird und demnach auch keine relevanten Lärmbelastungen auf der geplanten Kompensationsfläche zum Tragen kommen.

Die nebenstehend aufgeführten Hinweise zum bestehenden Gewerbebetrieb werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Speditionsfirma wurden der Gemeinde Visbek weitere Informationen zu den bestehenden Betriebszeiten

3. Süd-Westlich der vorgesehenen Kompensationsfläche liegt die Spedition Contrail in einem Abstand von ca. 209 Metern. Diese Spedition betreibt auf dem Betriebsgelände eine LKW Werkstatt, eine LKW Waschanlage, eine

Containerspedition. Das Verladen und Umladen der Container auf dem Betriebsgelände geschieht im 3 Schichtbetrieb mit über 100 eigenen Lkws, so eine Pressemitteilung der Spedition. Hier entsteht eine Verladekulisse wie im Hamburger Hafen. Ein Staplergigant verlädt 40Tonnen schwere Container. Dabei entsteht eine Lärmkulisse wie im Hamburger Hafen. 24 Std. Dauerbeleuchtung erzeugen hohe Lichtimmissionen. Über 100 LKW's verladen, rangieren, kommen an und fahren weg. Hoher PKW Verkehr zur Arbeitsaufnahme und Arbeitsende. Tag und Nacht rangieren die Stapler und geben laute Warnsignale von sich. Die Kompensation soll in unmittelbarer Nähe zu diesem Betrieb entstehen. Wie soll das gehen? Bei den Immissionen, die von diesem Betrieb ausgehen?

Die Fa. Contrail hat sich in den letzten Wochen in Richtung der neuen Kompensation erweitert. Die Zeichnung, bzw. das Luftbild der Gemeinde, die den Abstand der Spedition zur Kompensationsfläche darstellen soll, ist nicht mehr auf Stand und somit in der Auslegung falsch.

übermittelt. Die Betriebszeiten der Werkstatt belaufen sich von montags bis freitags auf den Zeitraum von 08:00 bis 17:00 Uhr sowie samstags auf den Zeitraum von 8:00 bis 15:00 Uhr. Die Betriebszeiten des Büros belaufen sich von montags bis freitags auf den Zeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr sowie samstags auf den Zeitraum 8:00 bis 13:00 Uhr. Die Verladung der Container erfolgt an den Tagen von montags bis freitags im Zeitraum von 14:00 bis 24:00 Uhr. Eine vorliegende Verkehrsmessung stellt eine Verkehrsbelastung von bis zu 318 Fahrzeugbewegungen dar, wovon 301 in den Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und 17 in den Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr fallen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zufahrt von Süden über die Wildeshauser Straße (L873) und die Straße Siedenbögen erfolgt. Zudem ist das gesamte Betriebsgelände zur freien Landschaft mit einer bis zu 15 m breiten bestehenden und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Wallanlage umgeben, die eine abschirmende Wirkung sämtlicher Betriebsabläufe auf die weitere Umgebung und damit auch auf die eingestellte Kompensationsfläche hat. Weiterhin ist für die Beleuchtungsanlage warmweißes LED-Licht zu verwenden, die nach unten gerichtet werden und wo die Gehäuse insektenfest gekapselt sind. Außerdem werden vorhandene LED-Strahler durch LED-Strahler mit asymmetrischer breiter Streuoptik ersetzt, durch die eine Blendungsbegrenzung erzielt wird, so dass eine negative Beeinflussung durch optische Störungen auszuschließen ist.

Von Seiten des Gewerbebetriebes wurde im Zeitraum der erneuteten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 ein Bauantrag für die Erweiterung der vorhandenen PKW-Parkflächen gestellt. Hiermit soll eine Entzerrung des ruhenden PKW-Verkehrs mit den Bewegungs-/Rangierbereichen der LKW's auf dem Betriebsgelände erreicht werden. Eine Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht neben der Parkplatzerweiterung auch die Anlage von Entwässerungsmulden, zwei Versickerungsbecken sowie eine 15 m breite Verwallung, die vollständig bepflanzt werden soll, vor. Durch die vorgesehene Verlagerung der Stellplätze wird das Betriebsgelände um ca. 40 m in Richtung Norden erweitert. Der Abstand zur südlichen Grenze der geplanten Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 87 (Flurstück 1/3, Flur 3) verringert sich hierdurch auf ca. 165 m.

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Baumaßnahme auf die nachzuweisenden bekannten Offenlandbrüter (Feldlerche etc.) sind demnach nicht ableitbar, zumal die Zu- und Abfahrt der PKW / LKW weiterhin aus südlicher Richtung erfolgt und damit der Verkehr in Richtung Kompensationsfläche nicht erhöht wird. So wird in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN für die Lebensraumansprüche der Feldlerche ein Abstand zu Wald- und Siedlungsflächen von 60 – 120 m beschrieben. Dieser wird demzufolge, auch unter Zugrundelegung einer Erweiterung um weitere Parkplätze, nicht unterschrit-

<p>4. Im nördlichen Bereich, in einem Abstand von 350 Metern zur geplanten Kompensationsfläche, liegt die Hähnchenmastanlage Hermes. Hier wird in einer Gewerblichen Tierhaltung Hähnchenmast betrieben. Fünf Ställe mit a` 46000 Hähnchen stehen in unmittelbarer Nähe zur Kompensationsfläche.</p> <p>Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes entsteht durch die Tierhaltung Hermes ein Stickstoffbelastung durch Lufteintrag von ca. 45 Kg pro m²</p> <p>Auch durch die Spedition Contrail werden zusätzlich 5 Kg pro m² Stickstoff auf die Fläche durch Lufteintrag aufgebracht.</p> <p>Weitere Gewerbliche Tierhaltungsanlagen (Schürmann / Muhte / Möhlmann) mit einer Sauenanlage, liegen in geringen Abstand zur Kompensationsfläche und bringen entsprechen viel Stickstoff durch die Luft auf die Fläche auf.</p> <p>Unter diesen Umständen wird es nicht möglich sein, eine extensive Grünlandfläche, entstehen zu lassen, da der Boden ständig überdüngt ist.</p>	<p>Auch die gemäß den Artenschutzsteckbriefen des Landes Nordrhein-Westfalen für die relevanten Arten einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungs-rändern, Gehölzkulissen und Wälder (Wachtel mindestens 100 m, Feldlerche 160 m, Kiebitz 100 m und Rebhuhn 120 m) werden nicht unterschritten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hähnchenmastanlage Hermes befindet sich über 400 m nördlich der rd. 4,0 ha großen Kompensationsfläche. Weitere Hofstellen befinden sich in knapp 500 m Entfernung (Betrieb Mühle) bzw. in gut 600 m Entfernung (Betrieb Möhlmann). Die Ferkelerzeugung Auetal ist ca. 1,9 km entfernt.</p> <p>Um die nebenstehend aufgeführten Hinweise zur tatsächlichen Stickstoffbelastung zu beurteilen, wurde eine Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt. Die wesentlichen Aussagen werden nachfolgend dargestellt:</p> <p>Nach Modellrechnungen des Umweltbundesamtes beträgt die aus der Atmosphäre eingetragene Stickstoffbelastung im nördlichen Teil der Gemeinde Visbek ca. 25 kg pro Hektar und Jahr. In diesem Betrag berücksichtigt sind Stickstoff-Emissionen anderer Quellen in der näheren und ferneren Umgebung. Nach vorliegenden Ergebnissen einer Modellierung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen großen im Nahbereich befindlichen Betrieb (Hermes) zusätzlich 0,5 – 1,0 kg pro Hektar und Jahr eingetragen. Die nebenstehend genannten Depositionswerte von 45 kg/m² und 5 kg/m² sind nicht nachvollziehbar und nicht zutreffend.</p> <p>Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1/3, der Flur 32, der Gemarkung Visbek ist unter den gegebenen Umweltbedingungen realisierbar. Sie ist gebunden am Erfolg der Bewirtschaftung zur Etablierung und zum Erhalt des Extensivgrünlandes. Dabei spielen die hier erhöhten atmosphärischen Stickstoff-Einträge eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Nördlich der Kompensationsfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 250-300 m eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Anhand des Vegetationsbestandes ist eine Aushagerung deutlich zu erkennen und dies trotz der unmittelbaren Nähe zu der Hähnchenmastanlage Hermes. In den Randbereichen dominieren Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i> agg.) und Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), und damit Kennarten extensiv genutzter bzw. mesophiler Grünländer. Es ist daher zu erwarten, dass sich diese Arten auch auf der in größerer Entfernung zu der Hähnchenmastanlage gelegenen Kompensationsfläche etablieren, ein negativer Einfluss von Stickstoffimissionen auf das Entwicklungsziel ist nicht zu erwarten.</p>
---	--

5. Die Fläche, die von der Gemeinde Visbek für eine Kompensation der Bodenbrüter in Planung ist, ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche. Diese Fläche liegt in einem Gebiet, was sich sehr landwirtschaftlich geprägt darstellt. Auf den umliegenden Ackerflächen werden Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren angebaut. Hier wird auch mit Sicherheit das eine oder andere Herbizid oder Pestizid eingesetzt, was auf die Kompensationsfläche sicher auch Auswirkungen hat.

Wir sehen die Lage der Kompensationsfläche sehr kritisch. Nach dem BNatSchG kann die geplante Kompensationsfläche nicht so durchgeführt werden. Daraus ergeben sich auch rechtliche Probleme mit dem Standort.

Allein die hohe Tierzahl durch die Geflügelhaltung, birgt ein sehr hohes und nicht zu überschauendes Gefahrenpotenzial. Auf der Kompensationsfläche werden auch andere Vogelarten, wie Zugvögel zur Rast angelockt. Hier stellt sich die Frage „Zugvögel“ und das immer wieder im Landkreis Vechta und CLP zu hörende Stichwort „Vogelgrippe“? Wie sieht das mit der unmittelbaren Nähe zur Hühnerhaltung/ Hähnchenmast aus? Welche Vorkehrungen werden hier getroffen, dass keine Krankheiten, Bakterien, Viren, Pilze von einem zum anderen Vogel/ Hähnchen übertragen werden können? Zur Ausstellungszeiten stehen die Tore und Türen über Tage offen. Sehr viel Wasser, welches bei dem auswaschen der Stallanlagen entsteht, wird nach draußen in die Abwassergräben geleitet. Wie wird die Kompensationsfläche, bzw. die Vögel und Tiere und besonders die Bodenbrüter, vor einer auftretenden Seuche, Epidemie, Vogelgrippe, Antibiotikaresistenten-Keimen usw. aus der massiven Geflügelhaltung geschützt?

6. Die Planung der Zufahrtsstraße durch das nördliche Planungsgebiet zerstört das bestehende Biotop am Regenrückhaltebecken. Für die Amphibien wird der Zugang vom Regenrückhaltebecken zum Biotop vernichtet. Gleichzeitig wird die geschützte Wallhecke mit ihren alten Bäumen zerstört. Eine Kartierung von Amphibien, Fledermäusen, Lurchen und Wildbienen ist nicht erfolgt. Dies könnte man alles umgehen, indem die Zufahrtsstraße so gelegt wird, wie es die Zuwegung der Fläche jetzt hergibt.

Das BNatSchG sagt dazu in Kapitel 1 § 1 Absatz 3 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft, sind auf Dauer zu sichern. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Wie aus dem vorliegenden Biotopgestaltungskonzept ersichtlich ist, handelt es sich bei dem Flurstück 1/3 und den weiteren umgebenden Arealen um Ackerflächen, auf denen eine Winterbegrünung existiert und / oder Getreide bzw. Gemüse und sogar Erdbeeren angebaut werden. Im Rahmen der Vorabstimmung des Biotopgestaltungskonzepts als auch im Zuge des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens wurde von Seiten der Fachbehörde als auch vom NLWKN keine weiteren Hinweise zu diesem Sachverhalt vorgetragen. Aus Sicht der Gemeinde stellt die eingestellte Kompensationsfläche einschließlich der enthaltenen Maßnahmen daher eine geeignete Kompensationsfläche für die besagten Offenlandbrüter dar. Zur Erfolgskontrolle der durchzuföhrenden Maßnahmen wird ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchgeföhrt. Die vorliegenden Unterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.

Der nebenstehend aufgeföhrte Betrieb mit Geflügelhaltung befindet sich über 400 m nördlich der 4,0 ha großen Kompensationsfläche. Von einer erhöhten Gefahr für die Tiere auf diesem Hof als auch für die nachzuweisenden insgesamt vier Brutreviere der Offenlandbrüter wird aus Sicht der Gemeinde nicht gesehen und kann auch nicht nachvollzogen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planstraße A befindet sich nördlich des nebenstehend genannten Biotops. Dieses Biotop wird in den vorliegenden Planunterlagen vollständig erhalten und planungsrechtlich gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demzufolge auf dieser Planungsebene auszuschließen. Vorbereitete Eingriffe in die bestehenden Wallhecken wurden in den vorliegenden Planunterlagen eingestellt und Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt wurden. Demnach waren die Biotoptypen, die Brutvögel und die Fledermäuse zu kartieren. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden vollumfänglich im vorliegenden Umweltbericht und dazugehörigen faunistischem Fachbeitrag sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Die durch den Bebauungsplan Nr. 87 vorbereiteten Ein-

<p>Hier ist deutlich abzusehen, dass diese Gesetzgebung hier nicht einzuhalten sein wird.</p> <p>Für die Erstellung und Lage der Kompensationsfläche ist es in meinen Augen sehr wichtig im Vorfeld durch ein Gutachten oder eine Machbarkeitsstudie zu prüfen, ob der Standort für die Kompensationsfläche hier überhaupt in Frage kommt. Es ergeben sich für mich doch eine Menge offener Frage zu dem Standort der Kompensationsfläche.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wirkt sich die Verpressstation in direktem Kontakt mit der Kompensationsfläche und den Tieren aus? 2. Gibt es Untersuchungen in wie weit die Fläche Umweltrechtlich belastet ist? 3. Wie wirkt sich die enorme Tierhaltung in unmittelbarer Nähe (300 Meter) zur Kompensationsfläche aus? Thema Tierseuchenhygiene? 4. Wie wirkt sich die Fa. Contrail auf die Kompensationsfläche aus? <p>Hier eine Kompensationsfläche zu erstellen ohne eine ausreichende Prüfung der Fläche ist für mich schon ein gewagtes Spiel. Ich habe in den Unterlagen der Gemeinde keine Kartierung der Fläche auf den Istzustand gesehen. Wie will man sicherstellen, dass die Fläche von Bodenbrütern angenommen wird, wenn es nicht mal eine Prüfung der Fläche im Vorfeld gab. Nachher zu schauen ob Bodenbrüter vorhanden sind, ist wohl etwas zu wenig! Es ist nach meiner Ansicht in keiner Weise geprüft worden welche Einflüsse, ob Emissionen Feinstaubbelastung oder Seuchenhygiene aus der Tierhaltung Hermes und umliegenden Massentierhaltungsanlagen, sich auf der zu erstellenden Kompensation für Bodenbrüter ergibt. Von diesem Standort der Kompensationsfläche gibt es umfängliche Feinstaubmessungen des NDR Panorama Teams durch Herrn Nils Casjens. Diese Ergebnisse sind zum kleinen Teil in der Berichterstattung 45 min und Panorama 3 eingeflossen. Das Ergebnis kurz gefasst: Es besteht eine sehr hohe Feinstaubbelastung von 30-39 yg/m³. Zum Vergleich, der zweithöchste Wert von Stickstoffdioxiden in Niedersachsen ist in Osnabrück mit 36 yg/m³ festgestellt worden. Ob hier Auswirkungen auf die Bodenbrüter einwirken, kann ich nicht sagen, aber vorstellen kann ich es mir schon. Geprüft worden, ist das nach meiner Ansicht nicht Nun noch eine Frage zur Kompensation überhaupt, die ich schon in meinen letzten Einwenden gestellt habe und die für mich nicht ausreichend beantwortet worden sind.</p>	<p>griffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der enthaltenen Vermeidung- / Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert, so dass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie aus dem vorliegenden Biotopgestaltungskonzept ersichtlich ist, handelt es sich bei dem Flurstück 1/3 und den weiteren umgebenden Arealen um intensiv genutzte Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung wurde die Kompensationsfläche von einem Acker mit Winterbegrünung eingenommen. In weiteren Verlauf des Jahres wurde die Fläche als Maisacker genutzt. Aufgrund dieser intensiven Nutzung weist die Fläche eine geringe Eignung als Brutlebensraum für Bodenbrüter insbesondere für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel etc. auf. Zudem kommt hinzu, dass aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Maisacker ein Bruterfolg als relativ gering zu beurteilen ist. Eine vorherige detaillierte Bestandserfassung der gesamten Fläche ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die übrigen nebenstehenden Punkte werden mit Verweis auf die weiter oben formulierten Hinweise zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vorabstimmung des Biotopgestaltungskonzepts als auch im Zuge des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens sowohl von Seiten der Fachbehörde als auch vom NLWKN keine weiteren Hinweise zu den nebenstehend formulierten Sachverhalt vorgetragen wurden. Aus Sicht der Gemeinde stellt die eingestellte Kompensationsfläche einschließlich der enthaltenen Maßnahmen daher eine geeignete Kompensationsfläche für die besagten Offenlandbrüter dar. Zur Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen wird ein 3-5-jähriges Brutvogelmonitoring durchgeführt. Die vorliegenden Unterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p>
---	---

Kompensation:

Ausgleichen, Ersetzen? Was will man ersetzen, wenn man gar nicht festgestellt hat was zu ersetzen ist In der erstellten Kartierung des Gewerbe- und Industriegebiets gibt es immer noch erhebliche Defizite. Das Oberflächenwasser der gesamten 38 ha überplanten Gewerbe- und Industriefläche soll von der Gemeinde in das Natura 2000 Gebiet der Endeler- und Holzhauser Bäken abgeleitet werden. In dieses Gebiet wird auch das Oberflächenwasser der Visbeker Umgehungsstraße geleitet. Das Fisch- und Laichgebiet der Endeler- und Holzhauser Bäken war einmalig in Europa. Inzwischen ist es zu einem Abwasserkanal der Gemeinde Visbek verkommen. Das Einleiten des Abwassers in ein Natura2000 Gebiet, ohne einer Klärung des Regenwassers nach den Europäischen WRRL, ist nicht zulässig. Es sind keine Amphibien, keine Bienen und keine ausreichenden Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden.

Die Hinweise zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Planunterlagen wurden die durch den Bebauungsplan Nr. 87 vorbereiteten Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter betrachtet. Unter Berücksichtigung der aufgeführten und detailliert beschriebenen Vermeidungs- / Minimierungs- sowie umfangreichen Kompensationsmaßnahmen werden die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgeglichen. Es handelt sich demnach um ein Vorhaben, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Grundsätzliche Bedenken gegen die gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den „Langenensch Wasserzug“ wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Derzeit erfolgt die Detailplanung der Entwässerung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages durch das Ingenieurbüro Frilling+Rolfs, Vechta in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta. Demnach ist zur Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers der Bau eines Regenklärbeckens (Absetzbecken) vorgesehen. Dieses hat die Aufgabe, das Niederschlagswasser zu entschlammten und gleichzeitig Schwimmstoffe und Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird gedrosselt über eine rund 658 m lange Ablaufleitung in das Gewässer „Langenesch Wasserzug“ eingeleitet. Es ist somit davon auszugehen, dass es weder stofflich noch hydraulisch zu einer Beeinträchtigung des nach der Wasserrahmenrichtlinie klassifizierten Gewässers „Twillbäke“ kommt. Die untere Wasserbehörde hat signalisiert, dass der Genehmigung des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages keine grundlegenden Bedenken entgegenstehen.

Zudem sind nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst worden, siehe hier auch die Naturschutzfachliche Stellungnahme von Dr. Matthias Schreiber Blankenburg Str. 34 aus 49565 Bramsche vom 29. Aug.2019.

Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 38-42).

Weiterhin ist von meiner Seite nicht ganz festzustellen was hier für ein Verfahren von der Gemeinde Visbek durchgeführt wird. Führt die Gemeinde ein Heilungsverfahren wie vom OVG festgestellt durch, oder wird eine Neuauflage des B-Planverfahrens angestrebt. Dann ist die Auslage der Gemeinde nicht richtig.

Es handelt sich vorliegend um ein Heilungsverfahren, um den vom OVG festgestellten Fehler des Bebauungsplans zu beheben.

Naturschutzfachliche Stellungnahme Dr. Schreiber

1. Vorbemerkung

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 87 ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, um die vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgestellten Mängel und Fehler der bisherigen Planungen zu beheben. Hierzu soll wie folgt Stellung genommen werden.

2. Ausgewertete Unterlagen

Für die naturschutzfachlichen Anmerkungen zu den Plänen der Gemeinde Visbek wurden die auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellten, nachfolgend aufgelisteten Unterlagen ausgewertet:

- Diekmann & Mosebach (2015): Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“, Umweltbericht (Teil 2), Entwurf vom 26.07.2019. 82 S., mit Anlagen
- Diekmann & Mosebach (2019): Biotopgestaltungskonzept einer Kompensationsfläche westlich von Varnhorn (Flurstück 1/3, Flur 32, Gemarkung Visbek) für den Bebauungsplan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße". Stand: Mai 2019. 13 S. + Anlagen
- Diekmann & Mosebach (2014): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße“. Fachplanerische Erläuterungen, Stand: Juli 2015. 27 S.

3. Stellungnahme

Der NABU lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen die Schaffung eines großflächigen Gewerbegebietes auf der „Grünen Wiese“ in Bereich Varnhorn ab. Denn es steht zu befürchten, dass daraus ein Folgeanspruch auf nachfolgende Zersiedlung und Gewerbegebietsausweitung des Umfeldes resultiert, was aus städtebaulichen Gründen und aufgrund der hohen Wertigkeit des Plangebietes unverantwortlich sein würde. Zudem sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen weiterhin naturschutzfachlich und auch aufgrund vielfältiger Vor- und Dauerbelastungen weitestgehend ungeeignet, neue Ersatzlebensräume für die Zielarten zu schaffen.

Insbesondere die Belange des Artenschutzes werden in unzureichender Weise ermittelt und berücksichtigt. Daraus resultieren zwangsläufig Defizite bei Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, was wiederum zur Folge hat, dass die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen nicht zum Tra-

Die nebenstehend folgenden Ausführungen sind identisch mit den in der Stellungnahme der NABU Kreisgruppe Vechta vorgebrachten Hinweisen. Es wird auf die hierzu formulierten Abwägungsvorschläge verwiesen (siehe S. 21 ff.).

gen kommen (siehe Freiberg-Entscheidung 9 A 12.10 vom 14.07.2011 des Bundesverwaltungsgerichts; GELLERMANN 2012). Deshalb werden in weitem Umfang artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.

3.1. Unzutreffende rechtliche Grundannahmen zum Artenschutz

Der Faunistische Fachbeitrag geht von einer veralteten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes aus. Weder der faunistische Fachbeitrag noch die weiteren Planungen berücksichtigen im Übrigen die „nur“ national geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung hätten in qualifizierter Weise abgearbeitet werden müssen. Dafür wären diese aber zuerst einmal zu erfassen gewesen. Dies ergibt sich zwingend z.B. aus der Begründung zur Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BTD 16/5100, S. 12), wo es zu diesen Arten heißt: "Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern." (In diesem Sinne übrigens auch PHILIPP 2008). Wenn diese Arten aber nicht einmal erfasst wurden, können nicht einmal die einfachsten und dem Vorhaben in keiner Weise entgegenstehenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso wenig ist es unter diesen Ausgangsbedingungen möglich, die Betroffenheit solcher Arten bei Ausgleich und Ersatz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Gruppe der Wildbienen, denen in der öffentlichen Diskussion der letzten Monate eine besondere Aufmerksamkeit gilt.

3.2. Gänzlich fehlende Bestandserfassungen

Für den Großteil der besonders geschützten Arten fehlt es an einer Bestandserfassung. Das Spektrum national geschützter Arten umfasst beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten, Amphibien und Reptilien. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten vor (s.o.). (siehe hierzu GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; THEUNERT 2008, 2008a). Auch das Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. in den Wallhecken, ist nicht auszuschließen.

Es sei zudem als erheblicher Mangel nochmals bekannt gemacht, dass es im Bereich der mit Schilf bestandenen Regenrückhaltebecken und Tümpel Sichtbeobachtungen zur Reptilienart Ringelnatter gab, denen trotz unserer Hinweise nicht

nachgegangen wurde. Hierzu unterblieben amtliche Nachuntersuchungen. Vielmehr erfolgte im Nachgang durch die Gemeinde ein radikaler, völlig überzogener Rückschnitt der Röhrichte (Status: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG), so dass eigene Nachsuchen vereitelt waren.

3.3 Unzureichende Bestandserfassungen

Untersuchungen werden lediglich für die Gruppe der Vögel vorgelegt. Diese Erfassungen aus dem Jahr 2014 sind mittlerweile veraltet. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind diese schon aufgrund des Alters nicht geeignet. Dies liegt weiter daran, dass nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst wurden, sondern verschiedene, häufigere Arten nur grob in Größenklassen eingestuft wurden, ohne dass deren Revierschwerpunkte oder gesetzlich geschützten Lebensstätten verortet worden wären. Da eine Offenlage der Begehungsprotokolle und Geländekarten fehlt, ist es weder der genehmigenden Behörde noch Einwendern möglich, die Betroffenheit dieser Arten zu beurteilen. Mit fünf Begehungen während des Tages bewegt sich der Untersuchungsaufwand angesichts der hohen Brutpaardichte unterhalb der methodischen Standards (SÜDBECK ET AL, 2005).

Es fehlen Untersuchungen außerhalb der Brutzeit. Da das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 jedoch die Störung auch während der „Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ verbieten, wie der Faunistische Fachbeitrag zutreffend selbst wiedergibt, sind Erfassungen in dieser Zeit unverzichtbar, sollen erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen ausgeschlossen bzw. ggf. im Rahmen einer Ausnahmeprüfung angemessen berücksichtigt werden können. Es kann hingegen nicht einfach davon ausgegangen werden, dass im hier vorgesehenen Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus zu erfüllen wären. In diesem Zusammenhang kann auf FLADE & MANN (2008, S. 363) verwiesen werden, die feststellen: "Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Brutnen beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogellebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern." Für das hier betroffene Gebiet gilt dies z.B. für die schwarmweise auftretenden nordischen Drosselarten, Meisen und verschiedene Finkenarten wie Erlenzeisige, Buch- oder Bergfinken. Entsprechende Kartierungen in dieser Zeit sind deshalb nachzuholen.

Der für Fledermäuse und Vögel untersuchte Raum ist viel zu eng zugeschnitten. Vergleicht man die Ausdehnung des B-Plan-Geltungsbereichs mit den Grenzen

des Untersuchungsraumes, so stellt man fest, dass letzterer sich weitgehend auf den B-Planbereich beschränkt. Arten mit größerem Aktionsraum, Randsiedler und störungsempfindliche Arten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, aber außerhalb des B-Planbereichs siedeln, wurden so überhaupt nicht registriert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vereinzelt Einträge außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen in den Unterlagen zu finden sind. Die Untersuchungen sind deshalb unter Berücksichtigung der von der Bebauung ausgehenden Störwirkung durch zusätzliche Erhebungen zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Die Untersuchungen zu den Vogelarten, für die raumbezogene Informationen vorgelegt werden, enthalten lediglich Reviermittelpunkte, zeigen aber anders als bei den Fledermäusen weder tatsächlich genutzte noch potenzielle Lebensstätten. Insbesondere für das Spektrum der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Star, Kohlmeise und Blaumeise) müssen jedoch angesichts der in Unterlagen ermittelten Bestandsdichten dieser Arten in erheblichem Umfang Niststätten vorhanden sein, die im Übrigen dauerhaft geschützt sind, also nicht nur während der Brutzeit, weil sie ganzjährig (außerhalb der Brutzeit als Ruhestätten und als Brutstätten von Jahr zu Jahr wiederkehrend) genutzt werden.

Die Fledermausuntersuchungen sind nicht ausreichend und hätten um Netzfänge ergänzt werden müssen, um wenigstens das gesamte Artenspektrum festzustellen. Die Arten der Gattung *Myotis* konnten nämlich methodisch bedingt nicht unterschieden werden. Diese Lücke ist zu beheben, denn die besonders artenreiche Gattung *Myotis* umfasst immerhin acht verschiedene Arten, die in ganz unterschiedlicher Weise gefährdet sind. Dass Arten dieser Gattung bisher nur wenige Male registriert wurden, ändert an der Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung nichts. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung spekulativ, es handele sich bei dem Eingriffsbereich um einen durchschnittlich artenreichen Fledermausbensraum. Auch die Bewertung nach BREUER (1994) ist so nur unter Vorbehalt zu sehen.

3.4 Handhabung der festgestellten Verbotstatbestände

Die Antragsunterlagen behandeln die vorgefundenen Fledermausquartiere, als würde es nur um gelegentlich genutzte, ersetzbare und damit nicht dauerhaft geschützte Lebensstätten gehen. Davon kann nach einer einjährigen Erfassung mit wenigen Begehungen jedoch nicht ausgegangen werden. Wenn es sich aber um regelmäßig wiederkehrend genutzte Lebensstätten handelt, wovon wegen der kurzen Untersuchungsdauer vorsorglich auszugehen ist, hätte der Frage nachgegangen werden müssen, ob es sich eigentlich um beliebig ersetzbare Lebensstätten handelt, deren Verlust durch Nistkästen irgendwo in der Umgebung ausgeglichen ist. Überdies haben neuere Untersuchungen ergeben, dass Fledermauskästen keineswegs geeignet sind, für alle Fledermausarten und jede beeinträchtigte Lebensfunktion der Arten zu kompensieren, sondern Nistkästen allenfalls nach einer langen Vorlaufzeit ein geeignetes CEF-Instrument darstellen.

Die Planunterlagen schließen Störungen der Fledermäuse nicht aus, die Autoren kommen dennoch zu dem Schluss: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ist aufgrund dieser Störungen bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten.“ Diese Aussage ist durch nichts belegt, denn Untersuchungen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten (deren genaue Zahl nicht einmal bekannt ist) fehlen vollständig. Der faunistische Fachbeitrag geht davon aus, dass für die Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlameise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Nachtigall gesetzlich geschützte Lebensstätten verloren gehen. Fehlerhaft ist jedoch die Vorstellung, dass deshalb kein Verbotstatbestand erfüllt ist, weil es sich bei den meisten dieser Arten um solche handeln würde, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen würden oder in die Umgebung in vom Vorhaben nicht berührte Gehölze ausweichen könnten.

Diese Vorstellung ist unzutreffend und auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt. Zuerst einmal trifft die angesprochene Vorstellung, die Lebensstätten seien außerhalb der Brutzeit nicht geschützt, weil die Vögel im nächsten Jahr ein neues Nest bauen würden. Für Blau- und Kohlmeise und Gartenbaumläufer trifft diese Vorstellung jedenfalls nicht zu. Denn erstens bauen diese Vögel ihr Nest nicht selbst, sondern sind darauf angewiesen, dass Höhlen z.B. von Spechten gebaut werden oder auf natürliche Weise entstehen. Zweitens stellen Höhlen aus diesem Grund Mangelressourcen in der Landschaft dar, sind also im Gegensatz zu Astgabeln oder anderen Standorten für Freibrüternester nicht beliebig verfügbar. Deshalb kann drittens nicht ohne einen konkreten Nachweis einfach unterstellt werden, dass die Tiere irgendwo in das

Umland ausweichen können und es deshalb gar nicht zu einer Schädigung der Lebensstätte kommt. Viertens werden Höhlen als Lebensstätten ganzjährig genutzt, wie oben schon ausgeführt wurde.

Auch die Vorstellung, der Eingriff stelle für die sonstigen Vogelarten ebenfalls keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, weil sie tatsächlich jährlich neue Nester errichten und deshalb der Schutz der eigentlichen Niststätte nach Beendigung der Brutzeit erlischt, ist vorliegend unzutreffend. Denn aufgrund des Eingriffsumfangs gehen ganze Reviere durch die Realisierung des Bebauungsplanes verloren. Dann aber ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stralsund- Entscheidung (9 A 28.05 vom 21. Juni 2006) festgestellt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kleinvogelreviere regelmäßig wiederkehrend besetzt sein werden.

Ebenso wenig kann bei diesen Arten so ohne weiteres unterstellt werden, die Vögel könnten ins weitere Umfeld ausweichen. Dafür fehlt es an jeglicher Sachverhaltsermittlung, weshalb diese Vorstellung eine Mutmaßung „ins Blaue hinein“ darstellt. Denn ein Blick in das Umfeld zeigt, dass dort gerade wenige Gehölze zu finden sind, die vermutlich allesamt bereits von Brutpaaren der betroffenen Arten besetzt sind. Sie stehen also gar nicht zur Verfügung. Eine solche unbegründete Annahme hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in seinem Beschluss zu B474n nicht akzeptiert und deshalb eine Entscheidung des OVG Münster u.a. deshalb aufgehoben (9 B 14.13 vom 28.11.2013). Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wäre also allerhöchstens dann vertretbar, wenn durch ergänzende Untersuchungen positiv nachgewiesen werden könnte, dass tatsächlich freie Kapazitäten im unmittelbaren Umfeld verfügbar sind.

Von verfügbaren freien Kapazitäten gehen die Antragsunterlagen aber nicht einmal bei Feldlerche und Rebhuhn aus, obgleich es sich bei dem Umfeld des F-Plangebietes überwiegend um Offenland handelt. Deshalb werden für diese Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Für die vorab genannten Gehölzbrüter kann in diesem Zusammenhang jedoch nichts anderes gelten.

Die Beeinträchtigungen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sollen lt. Faunistischem Fachbeitrag durch externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Umfeld ausgeglichen werden. Damit erfüllen diese Maßnahmen aber nicht mehr die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Denn das BVerwG hat in seiner Entscheidung 9 A 36.07 vom 18.03.2009 festgelegt (S. 24 des Umdrucks): "Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswir-

kungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“ Kompensationsmaßnahmen irgendwo im weiteren Umfeld sind jedenfalls nicht geeignet, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dieser grundsätzliche Einwand gilt auch für die neu festgelegten Flächen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung zum Bau des 7. Abschnitts der A39 noch einmal betont, dass das Gericht einen engen räumlichen Rahmen für CEF-Maßnahmen zieht. Dieser ist vorliegend weder für die Zerstörung der betroffenen Lebensstätten eingehalten, denn in keinem Fall bleiben die beeinträchtigten Reviere für die betroffenen Individuen in ihrer Funktion erhalten, sondern man kann allenfalls von einem Ersatz an anderer Stelle sprechen. Noch kann im Falle von Störungen von Maßnahmen zugunsten der betroffenen lokalen Populationen gesprochen werden, denn diese wurden überhaupt nicht abgegrenzt. Ebenfalls im Verfahren zur A39 wurde deutlich, dass als die lokale Population die untersuchten Bestände anzusehen sind.

Unabhängig von der unzulässigen räumlichen Entgrenzung des Lebensstättenbegriffs erfüllend die vorgesehenen CEF-Maßnahmen weitere Bedingungen nicht. So müssen die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam sein (siehe z.B. Runge et al. 2009, S. 37; siehe auch BVerwG: „ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“). Außerdem muss die Wirksamkeit der Maßnahme gesichert sein. Davon kann jedoch nicht die Rede sein. Denn zuerst ein mal ist unklar, ob die Fläche durch die Zielarten nicht schon längst besetzt sind. Dann aber besteht erst einmal gar keine zusätzliche Aufnahmekapazität für die von der B-Planfläche verdrängten Brutpaare. Oder aber die Fläche ist nicht besiedelt, weil bestimmte Randbedingungen grundsätzlicher Art nicht erfüllt sind. Informationen über die Vogelbestände fehlen für diese Fläche. Bestätigt werden diese Vorbehalte durch die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, die in ihrer E -Mail vom 17.04.2019 ausführt: „Es ist im Vorfeld natürlich nicht vorhersagbar, ob und in welchem Umfang die Kompensationsfläche von den Zielarten zukünftig besiedelt wird.“ Diese Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass keine Vorher-Untersuchungen auf den Flächen durchgeführt wurden.

Dieser grundsätzliche Mangel der CEF-Maßnahme wird nicht dadurch behoben, dass ein begleitendes Monitoring eingerichtet wird. Denn ein Monitoring macht nur dann Sinn, wenn der Ausgangszustand der zu beurteilenden Fläche bekannt ist, andernfalls lässt sich die Wirksamkeit einer Maßnahme nämlich gar nicht

beurteilen. Denn wenn auf der Fläche bereits jetzt (unbekannterweise) die Zielarten auftraten und dann beim Monitoring in den folgenden Jahren diese Vorkommen erstmalig ermittelt werden, kann die Wirksamkeit der Maßnahme nicht erkannt werden.

Werden die Zielarten beim Monitoring nicht festgestellt, wird im Kompensationskonzept lediglich auf „ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen“ verwiesen. Wie aber welchen „Fehlentwicklungen“ begegnet werden soll, ist nicht festgelegt. Aber nur dann, wenn auch klar ist, wie gegengesteuert werden kann, ist die Festlegung unsicherer Maßnahmen, die sich entgegen der Prognose als nicht geeignet erweisen, überhaupt zulässig. Ein klar definierter „Plan B“, für den dann in jedem Falle sicher ist, dass er auch funktioniert, ist nicht festgelegt.

Sofern besetzte Vogelreviere im Umfeld des B-Plangebietes verbleiben sollten, käme es zu störungsbedingten Beeinträchtigungen der Vögel. Dieser Verbotstatbestand wird lediglich unter dem Gesichtspunkt „Mauser“ und „Überwinterungsgebiet“ angesprochen, allerdings ohne dazu über irgendwelche standörtlichen Kenntnisse zu verfügen. Störungen während der Brutzeit werden hingegen überhaupt nicht thematisiert. Diese Beeinträchtigungen sind auch in keiner Weise in die Eingriffsbilanzierung eingegangen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, unabhängig davon, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht. Geht man in Analogie zu den Ergebnissen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesverkehrsministeriums (GARNIEL ET AL. 2007; BMVBS 2010) von einem 20-prozentigen Wertverlust der Vogelhabitatem in einem Pufferbereich von 100 m um das Vorhaben aus, so resultiert daraus ein Defizit von mehreren Hektar.

4. Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Westlich und nördlich des B-Plangebietes grenzt in etwa einem Kilometer Entfernung das FFH- Gebiet DE3115301 („Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“) an. Es fehlen in den Planunterlagen jegliche Betrachtungen darüber, ob dieses Gebiet durch Lärm- und/oder Schadstoffeinträge, die von den neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben direkt erzeugt oder durch sie induziert werden, in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Der Zuwachs beispielsweise an Verkehr, der auf der L873 das Gebiet unmittelbar tangiert, könnte in Verbindung mit den kumulativ zu betrachtenden Anlagen der industriellen Tierproduktion im Umfeld zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen.

Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich ge-

wesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).

5. Gebietsbewertung Vögel

Die Bewertung der Wertigkeit für Brutvögel nach BREUER (1994) unterschätzt die Wertigkeit, wenn sie lediglich von allgemeiner bis hoher Bedeutung ausgeht. Sie ist auch viel zu wenig spezifisch. Nach BEHM & KRÜGER (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 15,2 Punkten fast landesweite Bedeutung als Brutgebiet (Grenze bei 16 Punkten). Dass die erforderliche Mindestgröße für eine Bewertung nicht erreicht wird, spricht nicht gegen diese Einstufung, im Gegenteil: Denn bei einer Ausdehnung der Untersuchungsfläche auf 1 km² müsste lediglich ein weiterer Gartenrotschwanz (oder Kiebitz oder Feldlerche) hinzukommen und die Wertigkeit würde unter Beachtung aller Randbedingungen nach BEHM & KRÜGER (2013) die landesweite Bedeutung erreichen, wobei die Vorhabenfläche den Kern der Wertigkeit ausmachen würde. Eine parallel nach SCHREIBER (2015) durchgeführte Bewertung kommt analog zu einer Einstufung als „hoch“ (siehe nachfolgende Tabelle).

ANLAGE I

6. Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer

Der Umweltbericht führt auf S. 20 aus: „Das Planvorhaben wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.“ Daraus hätte der Schluss gezogen werden müssen, dass z.B. eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, denn das aus dem Gewerbegebiet abfließende Wasser gelangt in das FFH-Gebiet (siehe oben). Es hätte daher auch einer Prüfung hinsichtlich der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen müssen. Das Oberflächenentwässerungskonzept aus 2014 befasst sich mit dieser Problematik jedoch überhaupt nicht. Hingewiesen sei hier nur auf das nach der WRRL klassifizierte Gewässer 25061 Twillbäke, welches sich in einem schlechten Gesamtzustand befindet (siehe Datenblatt im Anhang). In solchen Fällen sind womöglich jegliche

Zusatzbelastungen verboten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngeren Entscheidungen zu Straßenbauvorhaben entschieden hat. Dem hätte durch einen eigenständigen wasserrechtlichen Fachbeitrag nach- gegangen werden müssen.

7. Weitere Belange

So führt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, „dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht, ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.

Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen zum Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.

Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartierung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt

werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorehrungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsichtig darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

8. Konsequenzen für die Genehmigung des B-Planes

Der Kompensationsumfang ist allein aufgrund der zu gering eingestuften Wertigkeit des B - Plangebietes unzureichend. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass in der Eingriffsregelung auch die national geschützten Arten eine explizite Berücksichtigung finden müssen. Dies hat bei der Vermeidung von Eingriffen (z.B. bei der Standortwahl für temporäre Einrichtungen wie Stellplätze) zu beginnen, muss sich bei der Minderung der Eingriffe fortsetzen (z.B. Umsetzen oder Verpflanzen von Individuen an geeignete Ersatzstandorte, um wenigstens eine Tötung als massivste Form des Zugriffs zu vermeiden) und seinen Abschluss in einer geeigneten Form der Ausgleichsmaßnahmen zu finden (Bereitstellung relevanter Habitatstrukturen). Aufgrund dieser Kompensationslücke kann die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht geltend gemacht werden.

Sollten diese Lücken geschlossen werden, kann angesichts unvollständiger Bestandserfassungen für Vögel und Fledermäuse sowie fehlender Klärung der Frage, ob tatsächlich im räumlichen Umfeld des Vorhabens hinreichend geeigneter Raum für ein Ausweichen betroffener Vogelindividuen vorliegt, derzeit nicht prognostiziert werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse im Weg stehen.

Für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehlt es insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten an einer Prognose, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht weiter verschlechtert. Unklar ist in diesem Kontext auch, ob die für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vorgesehenen Maßnahmen als FCS-Maßnahmen (sofern die übrigen Ausnahmegründe nachgewiesen werden können) angerechnet werden können.

Für die übrigen Arten, für die in den Antragsunterlagen die Verbotstatbestände der Lebensstättenzerstörung völlig verkannt wurden, fehlt es ebenfalls an Vorschlägen für FCS-Maßnahmen.

Quellen

- BEHM K, KRÜGER T (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55-69
- BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten, 133 S.
- BREUER W (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- FLADE M, MANN R (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüschen und schilfbewohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974 -2002. Vogekundl. Ber. Niedersachs. 40: 363 - 387
- GARNIEL A, DAUNICHT WD, MIERWALD U, OJOWSKI U (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- GELLERMANN M (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts - Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011. NuR 34: 34-37
- GELLERMANN M, SCHREIBER M (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S.
- RUNGE H, SIMON M, WIDDIG T (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- SCHREIBER M (2015): Bewertung von Vogelbrutgebieten. Nat.schutz Landsch.plan. 47(5): im Druck
- SÜDBECK P, ANDREZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.
- THEUNERT R (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 69 – 141

THEUNERT R (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere. Infodienst Naturschutz Niedersachs. 28: 153 – 210

ANLAGE II

Bürger 4	
<p>Wir haben gegen das geplante Vorhaben - B-Plan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" folgende Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diverse Kompensationsmaßnahmen früherer Planungen der Gemeinde Visbek sind bis zum heutigen Tag nicht, nicht vollständig oder nicht abschließend umgesetzt. Teilweise wird auf diesen Flächen immer noch konventioneller Ackerbau betrieben, teilweise sind es lediglich Grasmonokulturen, die mehr einem Golfplatz, als einer Ausgleichsfläche ähneln, teils sind es Flächen mit lediglich großem Bestand an dem hochgiftigen Jakobs-Kreuzkraut. Vor Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes, welches umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich macht, müssen zuerst sämtliche alten und offenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. 2. In den letzten Wochen und Monaten wurde mehrfach über den Ackerflächen hinter dem Weideland von Gerardi und Hanken und über dem Bereich von ganz Varnhorn eine Kornweihe gesichtet. Diese seltene und unter strengem Schutz stehende Greifvogelart scheint sich in diesem Gebiet angesiedelt zu haben. Das Vorhandensein der Kornweihe im Planungsgebiet schließt ein Gewerbegebiet an diesem Standort aus und wurde auch nicht im Umweltbericht berücksichtigt. Hier muss eine Beobachtung und erneute Prüfung erfolgen. 3. Jeden Freitag gehen unsere Kinder und Jugendlichen in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern auf die Straße, um für den Klimaschutz und den Erhalt der Umwelt zu protestieren. Die Ausweisung dieses neuen Gewerbegebietes auf der freien Fläche, steht dem dringenden Wunsch der nächsten Generation nach einer intakten Umwelt entgegen. Zersiedelung bedeutet, dass immer mehr Lebensraum für Flora und Fauna verloren geht und es immer weniger vernetzte Lebensräume gibt. Wir sehen die Zukunft unserer Enkel bedroht. 4. Die Bebauung stellt keine "Ortsabrandung" dar, sie öffnet vielmehr die Tür zu einer weitergehenden Ausweitung des danach bebauten Ortsbereiches. 5. Das Erfordernis des sparsamen Umganges mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anderweitige Kompensationsmaßnahmen, als die in den vorliegenden Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 87 enthaltenen und beschriebenen, sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für eine Nutzung als Brutvogel scheiden das Plangebiet und seine Umgebung für die Kornweihe aus. Nicht auszuschließen ist, dass die Kornweihe als Durchzügler (Gastvogel) auch im Landkreis Vechta vorkommen kann. Das Plangebiet weist jedoch keine hohen Wertigkeiten wie bspw. großflächige Schilfbestände, Moorheiden, Feuchtwiesen auf, welche für eine Kornweihe attraktiven Lebensraum bietet, so dass die Kornweihe als reiner Durchzügler keine Berücksichtigung im Umweltbericht finden muss.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl und zur Bedarfslage sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6, 9-12).</p> <p>Die Schaffung einer „Ortsabrandung“ war zu keiner Zeit planerisches Ziel des Bebauungsplans Nr. 87. Eine weitergehende Ausweitung der gewerblichen Nutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zur Bedarfslage sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 1-6).</p>

<p>6. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden.</p> <p>7. Durch den hier vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um im genannten Gewerbegebiet eine erhebliche Erhöhung der Emissionen, in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Dorf und Wohngebiet Varnhorn nicht hinnehmbar.</p> <p>8. Durch die großflächige Bodenversiegelung durch die geplante Maßnahme, wird es zur weiteren Verringerung des Grundwassers kommen, da Regenwasser viel zu schnell abfließt. Bei der heutigen Entnahmesituation (Mählmann usw.) und die immer geringeren Niederschlagsmengen in den immer trockeneren Jahren, ist dies nicht hinzunehmen. Wir haben noch eine komplette eigene Hauswasserversorgung über einen Brunnen und wären direkt betroffen.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde eindringlich dieses geplante Gewerbegebiet nicht umzusetzen. Wir behalten uns weitere Einwendungen vor.</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausführlich behandelt. Ausführungen hierzu sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 18-20).</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 24-25).</p>
<p>Bürger 5</p> <p>Wir verweisen auf unsere Einwendungen vom 25.03.2014, 26.04.2015 und 01.09.2015, diese haben weiterhin bestand!</p> <p>Gegen oben genannte Vorhaben erheben wir folgende Einwendungen.</p> <p>Auf Ihrer Homepage https://www.visbek.de/bekanntmachungen wird unter "Bauleitplanung im Verfahren → B-Plan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" suggeriert, dass Stellungnahmen der Bürger ausschließlich umweltbezogen seien, dieser Behauptung widersprechen wir ausdrücklich!</p> <p>In der BEGRÜNDUNG (Teil I) wird behauptet, dass 12 Firmen aus Visbek Interesse an Gewerbe-/Industrieflächen hätten. Herr Bürgermeister Gerd Meyer spricht allerdings immer von 9 Firmen aus Visbek und von diesen wären aufgrund der Länge des Verfahrens bereits einige abgesprungen. Außerdem hat am</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung in der Bekanntmachung entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Demnach ist bekannt zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind lediglich die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Eine Formulierung, dass die Bürgerstellungnahmen ausschließlich zu umweltbezogenen Themen abgegeben wurden, enthält die Bekanntmachung nicht.</p> <p>Aktuell liegen der Verwaltung der Gemeinde Visbek Anfragen von 12 Firmen vor.</p>

<p>21.05.2019 Herr Antonius Mönnig, stellvertretender Bürgermeister, auf einer Wahlkampfveranstaltung im Cafe Bremer Tor von 9 interessierten Firmen gesprochen! Wir unterstellen dem Verfasser, dass die Zahlen geschönt werden, um dem Vorhaben des Industrie- und Gewerbegebietes Nachdruck zu verleihen.</p> <p>Weiterhin wird im UMWELTBERICHT (Teil II) behauptet, dass sich in unmittelbarer Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete befinden. Allerdings befindet sich das FFH-Gebiet 049 "Bäken der Endeler und Holzhauser Heide" ca. 1 km vom geplanten Industrie- und Gewerbegebiet entfernt.</p> <p>Auf mehreren Seiten wird behauptet, dass keine Kiebitz Vorkommen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet vorhanden sind. Als der ehren. Besitzer einer der Flächen, Herr Holzenkamp am 23.06.2015 in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umwaltausschusses plausibel dargestellt hat, dass er wiederholt Kiebitze gesehen hat, die dort auch brüten, wurde das von Herrn Bürgermeister Gerd Meyer wohlwollend zur Kenntnis genommen. Ich verweise auch nochmals auf unseren Einwand vom 26.04.2015, in dem bildlich das Vorkommen von Kiebitzen festgehalten wurde.</p> <p>Inzwischen wird seit Jahren auf besagter Fläche keine Kuhhaltung mehr betrieben, die Fläche liegt brach. Das heißt, dass Bodenbrüter seitdem eine noch viel bessere Voraussetzung haben, dort zu leben.</p> <p>Die letzte Kartierung wurde angeblich im Jahr 2016 vorgenommen, in diesem Jahr wurden dort noch Kühe gehalten. Was uns wiederum irritiert ist, dass der "Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" Bestand Brutvögel (Aves)" von 10/2014 ist, im Jahr 2016 allerdings eine Kartierung stattgefunden haben soll. Auch hier haben wir den Eindruck, dass mit geschönten Behauptungen gearbeitet wird, warum wird sonst die Kartierung von 2016 im UMWELTBERICHT (Teil II) erwähnt, aber nirgendwo dargelegt? Aber auch alle anderen Gutachten, die von Diekmann - Mosebach & Partner vorgelegt wurden, sind schon teilweise 5 Jahre alt und damit für das Verfahren im Jahr 2019 unbrauchbar! Als Beispiele möchte ich den Bestand der Fledermäuse 1.1, 1.2 und 1.3 nennen, diese sind alle vom 10/2014 und damit veraltet!</p>	<p>Die Hinweise zum FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt festzuhalten, dass sich kein FFH-Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. dessen unmittelbarer Umgebung befindet. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung verwiesen (siehe Anhang, Abwägung Bürgerbeteiligung S. 44-45).</p> <p>Im Rahmen vorangegangener Beteiligungsverfahrens wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass im Plangebiet auch Kiebitze als Brutvögel vorkommen. Es bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der durchgeföhrten und landesweit anerkannten Kartiermethode nach Südbeck et al. (2005) im Jahr 2014 keine Kiebitze als Brutvogel festgestellt werden konnten. Ferner wurde im Frühjahr 2016 durch das Ing.-Büro Himmel eine Kiebitzkartierung im Plangebiet und der Umgebung durchgeföhr. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass auch im Jahr 2016 keine Kiebitze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 gebrütet haben. Es wird ergänzend an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die auf dem Flurstück 1/3 umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen (u. a. extensive Grünlandnutzung) auch für den Kiebitz geeignete und aufwertende Maßnahmen darstellen, so dass mögliche Kiebitzvorkommen ebenfalls auf dieser rd. 4,0 ha großen Fläche mit kompensiert werden können.</p> <p>Die ursprünglichen Bestandserfassungen datieren aus dem Jahr 2014. Sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, also innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, so können auch bis zu sieben Jahre alte Bestandserfassungen zu Grunde gelegt werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.08.2009 – 11 C 318/08- T, juris, Rn. 632). Dies ist im vorliegenden Plangebiet der Fall. So unterliegen die Ackerflächen immer noch einer intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung. Auch das intensiv genutzte Grünland existiert aktuell (Stand: Ende September 2019) immer noch, wobei gegenüber der damaligen teilweise vorhandenen Beweidung mit Rindern nunmehr eine intensive Mähwiesen Nutzung vorliegt. Von daher ist auch nicht von anderen Wertigkeiten auszugehen, als die seinerzeit festgestellten und weiterhin zu Grunde gelegten Bestandserfassungen.</p> <p>Im Umweltbericht wurde ferner darauf hingewiesen, dass im Frühjahr 2016 durch das Ing.-Büro Himmel eine Kiebitzkartierung im Plangebiet und der Umgebung durchgeföhr wurde. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass auch im Jahr</p>
---	---

<p>Ebenso die Immissionsauswirkungen durch den Betrieb der "Ferkelaufzucht Auetal" vom 12.03.2014, das Oberflächenentwässerungskonzept für das Bebauungsplangebiet Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" vom 16.12.2014 oder die Verkehrstechnische Untersuchung zum Gewerbegebiet Wildeshauser Straße von Dezember 2014.</p> <p>Im UMWELTBERICHT (Teil II) wird auch die neue Kompensationsfläche erwähnt. Unserer Meinung nach ist diese Fläche, mal wieder, nicht geeignet. Im südlichen Bereich, ca. 300m entfernt, befindet sich eine Spedition, diese ist nachts ständig beleuchtet und laut. Im westlichen Bereich grenzen direkt zwei, indirekt eine weitere Sauergasentnahmestellen an die geplante Kompensationsfläche. Im nördlichen Bereich, ebenfalls ca. 300 m entfernt, befindet sich die Gewerbliche Tierhaltung Hermes. Diese durfte sich schon wegen der Nähe zum FFH-Gebiet 049 "Bäken der Endeler und Holzhauser Heide" nicht wie gewollt erweitern. Das FFH Gebiet liegt dabei schon 550 m weit entfernt, die geplante Kompensationsfläche mit ca. 300 m knapp halb so weit entfernt!</p>	<p>2016 keine Kiebitze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 gebrütet haben.</p> <p>Eine Aktualisierung der Fachgutachten ist erforderlich, sofern sich eine geänderte Sach- oder Rechtslage ergeben hat. Dies trifft lediglich auf das Schalltechnische Gutachten zu. Hier ist eine entsprechende Fortschreibung erfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen (vgl. Abwägung zur Stellungnahme NABU Kreisgruppe Vechta)</p>
---	---

ANLAGEN BÜRGERSTELLUNGNAHMEN